Arg. A. Bl. 1888 S. 269. Verhandlung der Unfallverhandlungen vor der Ortspolizeibehörde

Arg. A. Bl. 1893 S. 214 Formular zu Anmeldungen v. landwirtschaftl. Betrieben.

Arg. A. Bl. 1892 S. 160 betr. die Zuständigkeit d. Ortspolizeibehörden u. die Erstattung d. Unfallanzeige.

Coll. leg.

0

217 dt

Das

Unfallversicherungs-Gesetz

vom 6. Juli 1884

nebst dem

Gesetz

über die

Ausdehnung der Unfall- und Kranken-versicherung

vom 28. Mai 1885.

Erläutert

von

Dr. jur. Julius Engelmann.

Separatabdruck aus der „Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen."

Erlangen, 1886.

Verlag von Palm & Enke.

(Carl Enke.)

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Das

Unfallversicherungs-Gesetz

vom 6. Juli 1884

nebst dem

Gesetz

über die

Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung

vom 28. Mai 1885.

Erläutert

von

Dr. jur. Julius Engelmann.

Einleitung.

In der Einleitung zu unserer Erläuterung des Krankenversicherungsgesetzes [1]) haben wir die sozialpolitischen, die volkswirthschaftlichen und die rechtlichen Gesichtspunkte, welche für die Beurtheilung des von der Reichsregierung in Angriff genommenen und zum großen Theil bereits durchgeführten großen Gesetzeswerkes maßgebend sind, zusammengestellt und können uns hier darauf beziehen.

Den Hauptheil der Versicherungsgesetze bildet das Gesetz über die Sicherstellung der Arbeiter gegen die wirthschaftlichen Folgen von Betriebsunfällen. Dasselbe sollte auch zuerst ausgearbeitet werden. Die großen Schwierigkeiten indeß, welche sich bei der Berathung der ersten Entwürfe im Reichstage einer schnellen Erledigung entgegenstellten, hatten zur Folge, daß die erst mit dem zweiten Entwurf verbundene Gesetzesvorlage über die Krankenversicherung schon 1883 und zwar abgesondert von dem Unfallversicherungsgesetz Gesetzeskraft erlangte, während das letztere erst im nächsten Jahre verkündigt werden konnte.

Die Wandlungen, welche die betreffenden Entwürfe erlitten, sind im wesentlichen folgende:

Ausgehend von der Thatsache, daß die früheren Versuche, die oben erwähnte Sicherstellung der Arbeiter zu erreichen, namentlich durch das sog. Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, nicht zu dem gewünschten Resultate geführt hatten, entschloß sich die Reichsregierung, den bisher festgehaltenen zivilrechtlichen Grundsatz des Schadensersatzes aufzugeben und an dessen Stelle eine auf dem Boden der öffentlich-rechtlichen Versicherung beruhende Fürsorge für die durch Betriebsunfälle Verletzten und deren Hinterbliebene zu setzen.

---

1) Engelmann, Krankenversicherungsgesetz. Palm u. Enke, Erlangen.

Der erste von diesem Gesichtspunkte aus bearbeitete Entwurf wurde im März 1881 dem Reichstage vorgelegt. Der Entwurf sah von einer Aenderung der bisherigen Gesetzgebung für die beim Betriebe von Eisenbahnen entstehenden Unfälle vorerst ab und bezog sich nur auf die Arbeiter in Fabriken und Bergwerken, Hüttenwerken, Salinen, Gruben u. s. w., deren Jahresverdienst nicht 2000 Mark übersteigt, ferner auf die Bauarbeiter und alle Arbeiter in Betrieben, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen. Die Arbeiter in diesen Betrieben sollten bei einer Reichsversicherung versichert werden müssen. Die Prämienzahlung zerfiel in zwei Theile. Bei Löhnen bis zu 750 Mark im Jahre sollten die Arbeitgeber und die Landarmenverbände dazu verpflichtet sein, bei Löhnen über 750 Mark aber die Arbeitgeber und die Arbeiter.

In der mit der Vorberathung des Entwurfs betrauten Kommission wie im Reichstag selbst wurde sowohl die Heranziehung der Landarmenverbände zur Prämienzahlung als auch die Monopolisirung der Unfallversicherung durch den Staat bekämpft und schließlich die Prämienzahlung zu zwei Drittel dem Arbeitgeber, zu einem Drittel dem Arbeiter auferlegt, während an die Stelle einer Reichsanstalt einzelstaatliche Versicherungsanstalten treten sollten mit Beseitigung der Privatversicherung.

Der so umgestaltete Gesetzentwurf fand die Zustimmung der Regierungen nicht. Eine kaiserl. Botschaft vom 17. Nov. 1881 hob aber die besondere Dringlichkeit dieses Theiles der Gesetzgebung hervor und kündigte die Vorlage eines neuen Gesetzentwurfes an. Bevor derselbe an den Reichstag gelangte, wurde im Januar 1882 von den liberalen Parteien ein Antrag eingebracht (der Antrag Buhl u. Gen.), welcher die zivilrechtliche Haftbarkeit der Arbeitgeber erweitern, die Entschädigungspflichtigen zur Sicherheitsstellung anhalten und die privaten Versicherungsgesellschaften mit Unterwerfung unter bestimmte Normativbedingungen zulassen wollte. Diesem Antrag wurde von der Regierung keine Folge gegeben, sondern im Mai 1882 ein zweiter Gesetzentwurf auf anderen Grundlagen eingebracht und zwar in Verbindung mit der bereits erwähnten Gesetzesvorlage betr. die Krankenversicherung.

Danach sollte die Unfallversicherung nur für die schweren Unfälle, welche eine länger als 13 Wochen dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Tod im Gefolge haben, eingeführt werden, der von den Arbeitern früher verlangte Beitrag wegfallen, da dieselben zu Beiträgen für die Krankenversicherung während der ersten 13 Wochen herangezogen würden, die Arbeitgeber sollten unter Zuhilfenahme eines Reichszuschusses die

Kosten der Unfallversicherung allein aufbringen und zwar in Form der Gegenseitigkeit auf genossenschaftlicher Grundlage.

Auch dieser Entwurf fand nicht die Zustimmung des Reichstags. Während bezüglich der Krankenversicherung eine Einigung stattfand, wurde sowohl der Reichszuschuß von allen Seiten bekämpft, wie auch die in dem Entwurf vorgeschlagene Organisation, welche für je einen größeren geographischen Bezirk Betriebsgenossenschaften für die darin vertretenen Gewerbszweige vorsah. Man wandte ein, daß damit Industriezweige zusammengeworfen würden (soweit sie in dieselbe Gefahrenklasse kämen), welche nichts mit einander gemein hätten, und auf der anderen Seite größere Betriebszweige ohne Noth in kleinere Verbände auseinandergerissen würden.

Diesen Einwendungen zu begegnen wurde im März 1884 der dritte Entwurf vorgelegt, welcher den Reichszuschuß fallen ließ, und an Stelle der Betriebsverbände für je einen Bezirk Berufsgenossenschaften setzte, zu welchen sich die Betriebsunternehmer eines Industriezweigs oder mehrerer verwandter Industriezweige nach freier Wahl für besondere Wirthschaftsgebiete oder für das ganze Reich vereinigen sollten und zwar auf Gegenseitigkeit. Einer solchen Berufsgenossenschaft beizutreten wurden die betreffenden Unternehmer ohne weiteres kraft Gesetzes verpflichtet.

Die Motive sprachen sich darüber wie folgt aus:

Handelt es sich bei der Fürsorge für die durch Unfall Verletzten um die Erfüllung einer den Betriebsunternehmern obliegenden sozialen Pflicht, so verlangt die Sicherstellung derselben für die Bildung der Berufsgenossenschaften eine Zwangspflicht der Unternehmer zum Beitritt. Eine blos fakultative Genossenschaftsbildung kann für die als staatlich nothwendig erkannte allgemeine Lösung der Aufgabe die erforderliche Sicherheit nicht gewähren; vielmehr muß der einzelne Betrieb kraft Gesetzes von der Berufsgenossenschaft ergriffen werden. Dagegen liegt es in dem Begriff und Wesen der Genossenschaft, daß den Berufsgenossen hinsichtlich der Art und Weise, wie sie die ihnen obliegende gemeinsame Aufgabe lösen wollen, jede mit jener Sicherstellung irgend verträgliche Freiheit der Entschließung gewährt wird. Wenn der Entwurf hinsichtlich der für die Organisation dieser korporativen Genossenschaften maßgebenden allgemeinen Gesichtspunkte davon ausgeht, daß eine kräftige Entwickelung des genossenschaftlichen Lebens und eine erfolgreiche Verwaltung durch genossenschaftliche Organe nur möglich ist, wenn dem Begriff und Wesen der Berufsgenossenschaften entsprechend in ihnen nur solche gewerbliche Betriebe vereinigt werden, welche auf wirthschaftlichem Gebiete im all-

gemeinen gleiche oder verwandte Interessen und Vorbedingungen des Betriebes haben, so folgt derselbe hierin nur den bei der Bildung der freiwilligen Vereine eingeschlagenen Wegen. Das gleiche wird hinsichtlich der Abgränzung der Berufsgenossenschaften zu geschehen haben. Wie dieses bei den freiwilligen wirthschaftlichen Vereinen der Fall ist, wird auch für die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften die Gemeinsamkeit der wichtigeren Interessen die Grundlage bilden müssen und demgemäß die territoriale Abgrenzung nach kleineren Wirthschaftsgebieten insoweit Platz greifen dürfen, als nach der Entwickelung der einzelnen Industriezweige die wirthschaftlichen Interessen derselben dieses bedingen und die Leistungsfähigkeit der zu bildenden Berufsgenossenschaften dadurch nicht in Frage gestellt wird. Soweit diese freien Vereine, in deren Organisation und Abgrenzung die Wünsche der betheiligten Kreise im großen und ganzen bereits Ausdruck gefunden haben, den hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit zu stellenden Anforderungen genügen, werden dieselben sich zu Berufsgenossenschaften im Sinne des Entwurfs umgestalten und als solche die Unfallversicherung der von ihren Mitgliedern beschäftigten Arbeiter übernehmen können.

Insbesondere finden auch die gegen die Uebertragung der Unfallversicherung auf die bestehenden Knappschaftsverbände, auf deren Erhaltung in den betheiligten Kreisen der größte Werth gelegt wird, in der früheren Vorlage geäußerten Bedenken durch die in Aussicht genommene Organisation der Berufsgenossenschaften im wesentlichen ihre Erledigung, da auch durch die vorgesehene Bildung von Sektionen innerhalb der Genossenschaften es möglich sein wird, die zum Zweck der Unfallversicherung nothwendigen Organisationen mit den bestehenden Einrichtungen der Knappschaftsverbände in Uebereinstimmung zu bringen. Hierzu würde es allerdings nothwendig sein, die Statuten der Knappschaftsverbände nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Entwurfs insbesondere dahin zu ändern, daß die Arbeiter von den Kosten der Unfallversicherung frei bleiben, daß ferner die den Arbeitern bei Unglücksfällen zu gewährenden Unterstützungen nicht hinter den in diesem Entwurf vorgesehenen Beträgen zurückbleiben und daß die den Arbeitern nach diesem Entwurf zu gewährenden Rechte auf Vertretung ihrer Interessen in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Uebrigens ist allgemein die Bildung und Abgrenzung der Genossenschaften unter den durch das Gesetz zu bestimmenden Voraussetzungen in erster Reihe der freien Vereinbarung der Berufsgenossen überlassen worden. Nach den Erfahrungen, welche auf dem Gebiete der freiwilligen Vereinsbildung gemacht worden sind, darf vertraut werden, daß auch bei der Bildung berufsgenossenschaftlicher Verbände zum Zweck der Ueber-

nahme der Unfallversicherung eine zu große Zersplitterung nicht eintreten, daß vielmehr in den weitaus meisten und wichtigsten Betriebszweigen das Bestreben, diese Lasten auf möglichst breite Schultern zu legen, im eigenen Interesse der Betheiligten zur freiwilligen Herstellung leistungsfähiger Berufsgenossenschaften führen wird.

Was die Verwaltung der Berufsgenossenschaften anlangt, so kann eine gewisse Beaufsichtigung derselben durch Organe des Staates oder Reiches nicht entbehrt werden, da ihnen wichtige soziale Pflichten übertragen werden sollen, an deren ordnungsmäßiger Erfüllung das Reich ein erhebliches öffentliches Interesse hat. Dagegen ist der Entwurf andererseits bestrebt, auch hier die behördliche Einmischung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Wenn auch in denjenigen Fällen, in denen es sich um eine gerechte Vertheilung der Lasten der Unfallversicherung und um den Schutz der Minorität der Berufsgenossen gegen eine den Rücksichten der Billigkeit widersprechende Majorisirung derselben in der Genossenschaft handelt, die Genehmigung der Beschlüsse der letzteren durch eine zu errichtende Reichsbehörde — das Reichsversicherungsamt — vorgesehen worden ist, so wird doch hierin ein Eingriff in die genossenschaftliche Selbstverwaltung um so weniger erblickt werden können, als die Zusammensetzung dieser Behörde, welche neben den ständigen Mitgliedern aus Mitgliedern des Bundesraths, sowie aus Vertretern der Berufsgenossenschaften und der versicherten Arbeiter bestehen soll, dem Charakter der Selbstverwaltung entspricht und einen genügenden Schutz gegen eine einseitig bureaukratische Handhabung des Aufsichtsrechts gewährt.

Entspricht die Uebertragung der Unfallversicherung auf korporative Berufsgenossenschaften der historischen Entwickelung des Genossenschaftswesens auf wirthschaftlichem und sozialem Gebiet, so ist die Bildung solcher Genossenschaften das einzige Mittel, um zu einem wirksamen System der Unfallverhütung überhaupt zu gelangen. Daß ein blos polizeiliches Eingreifen die auf diesem Gebiete liegenden großen Aufgaben nicht befriedigend zu lösen vermag, daß dabei vielmehr die einsichtige Mitwirkung der Betheiligten unentbehrlich ist, wird kaum bezweifelt werden können. In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der vom Reichstag für die Berathung des letzten Gesetzentwurfs eingesetzten Kommission ist die größere oder geringere Gefährlichkeit des Betriebs als Maßstab für die Aufbringung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge beibehalten. Hieraus ergiebt sich ein erhebliches finanzielles Interesse sowohl der einzelnen Betriebs-Unternehmer, als auch der Berufsgenossenschaft als solcher an der möglichsten Verhütung von Unfällen. Gerade auf diesem Gebiete wird der Selbstverwaltung der mit den öffent-

lichen Interessen irgend zu vereinbarende Spielraum umsomehr zu gewähren sein, als hierbei auch wesentlich ökonomische Gesichtspunkte in Betracht kommen. Einerseits werden die Berufsgenossenschaften danach streben müssen, auf die Vervollkommnung der Betriebseinrichtungen und Anlagen ihrer Mitglieder hinzuwirken, um Unfällen, soweit es der Stand der Technik und die sonstigen Hülfsmittel gestatten, thunlichst zu begegnen. Andererseits aber wird dabei daran festzuhalten sein, daß nur vollkommen bewährte Einrichtungen vorgeschrieben werden dürfen, und daß es zu vermeiden ist, für kostspielige theoretische Berufseinrichtungen einen die Industrie übermäßig belastenden Zwang auszuüben. Die Industrie muß auf diesem Gebiete gegen — vielleicht wohlgemeinte — Mißgriffe geschützt sein, welche die Ertragsfähigkeit der betreffenden Industriezweige gefährden und die Leistungsfähigkeit der Betriebsunternehmer ignoriren. Hier das richtige Maß zu halten, wird den Berufsgenossen um so eher gelingen, als ihnen die Leistungsfähigkeit der einzelnen Betriebsunternehmer sowohl wie die Lage des ganzen Gewerbes bekannt sind, und demgemäß die beiderseitigen Interessen von ihnen am sichersten abgewogen und angemessen berücksichtigt werden können.

Im übrigen beweisen die Erfahrungen, welche hinsichtlich der Verwaltung der freien wirthschaftlichen Vereine vorliegen, daß auch die Ausdehnung derselben über das Reichsgebiet in keiner Weise der Herstellung einer billigen, prompten und sachgemäßen Verwaltung hinderlich ist, und daß hierbei etwa entstehende Schwierigkeiten sich durch eine weitere Dezentralisirung und Uebertragung gewisser Befugnisse auf örtlich abzugrenzende Sektionen oder auf Vertrauensmänner leicht und wirksam beseitigen lassen. Der Entwurf gewährt in dieser Beziehung die möglichste Freiheit.

Auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaften muß schon bei der Bildung derselben Rücksicht genommen werden. Aus diesem Grunde hat die Genehmigung des Bundesrathes zur Bildung der von den Interessenten beantragten Berufsgenossenschaften vorbehalten bleiben müssen. Erscheint die Erwartung berechtigt, daß in dem Vorbehalt der Genehmigung und dem eigenen Interesse der Betheiligten eine hinreichende Garantie für die dauernde Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaften liegt, so durfte der Entwurf doch auch die Möglichkeit nicht unberücksichtigt lassen, daß eine Berufsgenossenschaft in Folge unvorhergesehener Umstände die ihr obliegenden Verpflichtungen nicht mehr zu leisten im Stande ist. Mag diese Möglichkeit noch so fern liegen, so ist dieselbe doch nicht völlig ausgeschlossen, weil erhebliche Veränderungen in den Produktions- und Absatzbedingungen, insbesondere die Konkurrenz

des Auslandes oder elementare Ereignisse auch die blühendsten Industriezweige in ihrem Bestande gefährden können. Für solche Fälle muß Vorsorge getroffen werden, daß nicht blos die in der Vergangenheit entstandenen Entschädigungsverbindlichkeiten rechtzeitig erfüllt werden, sondern daß auch die Sicherstellung der Arbeiter in den weiter arbeitenden Betrieben gegen Unfälle keine Unterbrechung erleidet. Diese Vorsorge ist um so weniger entbehrlich, als die Berechtigten in den meisten Fällen auf die Zahlung der ihnen zustehenden Entschädigungsbeträge zur Befriedigung ihres nothwendigsten Unterhalts angewiesen sind. Zur unbedingten Sicherstellung der Zahlung der Entschädigungsbeträge ist es nöthig, daß von vornherein jeder Zweifel darüber ausgeschlossen wird, wer im Fall der Leistungsunfähigkeit der Berufsgenossenschaft die ihr obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat. Hierbei erscheint es unthunlich, den Begriff der Leistungsunfähigkeit näher zu präzisiren, weil sich allgemeine Kriterien für dieselbe nicht angeben lassen, es sich hier vielmehr um die Würdigung thatsächlicher Verhältnisse handelt. Die Leistungsunfähigkeit einer Genossenschaft wird nicht bereits anzunehmen sein, wenn einzelne Betriebsunternehmer die aus der Unfallfürsorge ihnen erwachsenden Kosten nicht zu tragen vermögen, oder wenn durch Krisen vorübergehend die Lage der der Genossenschaft angehörigen Industriezweige ungünstig beeinflußt wird. Andererseits wird das Eintreten des Reichs auch nicht davon abhängig gemacht werden dürfen, daß die zwangsweise Beitreibung der Mitgliederbeiträge gegen sämmtliche Betriebsunternehmer wegen Unvermögens derselben nicht hat erfolgen können.

Die Uebernahme der bis zum Zeitpunkt der Auflösung einer leistungsunfähigen Berufsgenossenschaft entstandenen Verpflichtungen derselben weist der Entwurf dem Reich zu. Es spricht hierfür die Erwägung, daß es an einem andern Faktor fehlt, welchem ohne Unbilligkeit und ohne die Möglichkeit einer zu empfindlichen Belastung jene Uebernahme angesonnen werden könnte. Was aber die weitere Versicherung der in der aufgelösten Genossenschaft bis dahin versicherten Arbeiter anlangt, so soll dieselbe dadurch herbeigeführt werden, daß die Betriebe der aufzulösenden Genossenschaft einer anderen Berufsgenossenschaft nach deren Anhörung zugewiesen werden.

Läßt sich das Eintreten des Reichs für die Verpflichtungen leistungsunfähiger Berufsgenossenschaften nicht vermeiden, so hat die Frage, ob noch hierüber hinaus ein Bedürfniß zur Betheiligung des Reichs an den laufenden Kosten der Unfallversicherung entweder generell oder für einzelne Industriezweige aus allgemeinen wirthschaftlichen Gründen vorliegt, bis zur Erlangung weiterer Erfahrungen auf diesem Gebiet dahingestellt

bleiben können. Und dies um so mehr, als nicht blos über die Nothwendigkeit einer Betheiligung des Reichs, sondern auch über den Umfang derselben die Auffassungen der zunächst interessirten Kreise einander vielfach völlig unvermittelt gegenüber stehen, und die Nothwendigkeit eines Reichszuschusses nicht blos von Vertretern verschiedener Industriezweige, sondern häufig auch von Vertretern desselben Industriezweiges verschieden beurtheilt wird. Sollte sich jedoch an der Hand der praktischen Erfahrungen herausstellen, daß die Exportfähigkeit aller oder einzelner Industriezweige durch die Belastung mit den gesammten Kosten der Unfallversicherung ernstlich gefährdet wird, so würde künftig zu erwägen sein, ob nicht die Uebertragung eines Theiles dieser Kosten auf das Reich geboten erscheint. Diese Erfahrungen wird man aber um so mehr abwarten können, als bei dem für die Aufbringung der Kosten der Unfallversicherung von dem Entwurf in Aussicht genommenen Umlageverfahren eine Ueberbürdung der Industrie für die ersten Jahre nicht zu befürchten ist.

Was dieses Umlageverfahren selbst anlangt, demzufolge in jedem Jahre nur der wirkliche Jahresbedarf erhoben werden soll, so findet dasselbe nicht blos in der allgemeinen Auffassung der Fürsorgepflicht für die durch Unfall Verletzten, sondern auch in wirthschaftlichen Gründen seine Rechtfertigung. Einerseits ist es ein allgemeiner Grundsatz des öffentlichen Rechts, daß die Träger öffentlicher Verpflichtungen — Staat, Provinz, Gemeinde — nur insoweit Beisteuern erheben dürfen, als solche zur Erfüllung dieser Verpflichtungen nothwendig sind; andererseits aber kann auch vom Standpunkt der privatwirthschaftlichen Interessen die den Berufsgenossenschaften aufzuerlegende Verpflichtung zur Erhebung von Deckungskapitalien nicht gerechtfertigt werden. Vielmehr würden hierdurch die privatwirthschaftlichen Interessen insofern geschädigt werden, als dadurch erhebliche Kapitalien der produktiven Verwendung der Mitglieder der Genossenschaft entzogen und die letzteren genöthigt werden würden, sich ihre Betriebskapitalien zu einem höheren Zinsfuß zu verschaffen, als die von der Berufsgenossenschaft gegen pupillarische Sicherheit anzulegenden Deckungskapitalien einzubringen vermögen.

Liegen auch zuverlässige und erschöpfende Erfahrungen über den Umfang der durch die geplante Unfallfürsorge den einzelnen Industriezweigen erwachsenen Lasten zur Zeit nicht vor, so erfordert es doch die Rücksicht auf die Erhaltung der dauernden Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der Industrie, auf diesem Gebiete mit möglichster Schonung und Vorsicht vorzugehen, und von ihr zunächst nicht mehr zu verlangen, als zur Deckung der laufenden Ausgaben unbedingt erforderlich ist. Dieses ist um so

nothwendiger, als es sich um eine Last handelt, von der lediglich die einheimische Industrie betroffen wird. Erscheint es deshalb geboten, zunächst von der Erhebung von Deckungskapitalien Abstand zu nehmen, so ist damit einer künftigen anderweiten Entscheidung der Gesetzgebung über diese Frage in keiner Weise präjudizirt, sofern etwa die Erfahrung ergeben sollte, daß die Beibehaltung des Umlageverfahrens unnöthig und unvortheilhaft ist. Auch im Interesse der Vereinfachung der Rechnungsführung und Kassenverwaltung der Berufsgenossenschaften empfiehlt sich dieses Verfahren, bei welchem übrigens die Ansammlung eines Reservefonds in mäßiger Höhe nicht ausgeschlossen werden soll u. s. w.

Dieser Entwurf fand endlich in den wesentlichen Punkten die Zustimmung des Reichstags und wurde Gesetz.

Das Unfallversicherungs-Gesetz
vom 6. Juli 1884.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

Vorbemerkung.

Die heutige Organisation der Gesellschaft beruht auf zwei Grundlagen: Privateigenthum und persönliche Freiheit. Damit ist für den volkswirthschaftlichen Produktionsprozeß Hingabe der Arbeitskraft der persönlich Freien aber Eigenthumslosen an die Besitzer der Produktivfaktoren: Grund und Boden und Kapital, d. h. an die Unternehmer, zur Nothwendigkeit geworden, umgekehrt ist ebenso unerläßlich die Verwendung jener persönlich Freien im Produktionsprozeß durch die Unternehmer. Die rechtliche Form, in welcher das Verhältniß bezüglich der gegenseitigen Rechte und Pflichten Regelung empfängt, ist der Dienstmiethevertrag.

Wir haben an anderer Stelle [1]) hervorgehoben, daß das Privatrecht die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Dienstmiethevertrag gegenüber anderen durchaus gleichartigen Verhältnissen abweichend behandelt hat. Während die Eigenthümer von Grund und Boden und von Kapital von dem Unternehmer, welchem sie diese beiden Produktivkräfte zur Benutzung überlassen, nicht blos eine durch freien Vertrag bestimmte Vergütung als Aequivalent für die Entbehrung der Produktivkräfte zu verlangen berechtigt sind, sondern der Unternehmer ihnen auch für volle ungeschmälerte und unbeschädigte Rückgabe der eine zeitlang benutzten Kräfte

1) Engelmann, Krankenversicherungsgesetz. Einleitung.

haftet, hat das Recht die gleiche Haftung des Unternehmers für die andere ihm überlassene Produktivkraft — die Arbeitskraft — versagt, und den Arbeiter ausschließlich auf die Vergütung für die Benutzung seiner Arbeitskraft, den Arbeitslohn, angewiesen. Eine Entschädigung für die Verringerung oder den Verlust der Arbeitskraft erkannte das Recht dem Arbeiter blos dann zu, wenn dem Unternehmer ein direktes Verschulden nachgewiesen werden konnte. Dieser rechtlichen Anschauung entsprach das Haftpflichtgesetz. Die beiden neuen Versicherungs-Gesetzeswerke sind der erste Schritt, diese Lücke in dem Privatrecht auszufüllen und zunächst vom Standpunkt des öffentlichen Rechts in den dringendsten Fällen Remedur eintreten zu lassen.

Während als logische Konsequenz der neu zu konstruirenden Haftpflicht der Unternehmer diese Verpflichtung auf alle Produktionszweige ausgedehnt werden, mit andern Worten: die aus praktischen Gründen gewählte Form des Versicherungszwangs alle Unternehmer und alle in deren Dienst stehenden Arbeiter umfassen müßte, hat sich die Gesetzgebung damit begnügt, zunächst die wichtigsten Gebiete dem Gesetz zu unterwerfen. Ausgeschieden wurde vor allem die große Kategorie der Arbeiter in Land- und Forstwirthschaft, weil für diese das Bedürfniß nicht so dringend sei und hier außerdem mit althergebrachten Verhältnissen gerechnet werden müsse. Aber auch sonst — so sagt der Kommissionsbericht — dürfe man die Ausdehnung des Kreises der zu versichernden Personen nicht etwa von der bloßen Gefährlichkeit einer Beschäftigung abhängig machen, sonst müsse man schließlich alle Staatsbürger der Versicherungspflicht unterwerfen. „Man dürfe den Ausgangspunkt und die historische Regelung der Frage nicht aus dem Gesicht verlieren. Das Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung der Ersatzpflicht bei Betriebsunfällen sei aus dem Wesen der modernen Industrie (Maschinenbetrieb, Arbeitstheilung, Zusammendrängung vieler Arbeiter in geschlossenen Räumen, Unfähigkeit des einzelnen Arbeiters, den Unfall zu verhüten u. s. w.) hervorgegangen und müsse auf diesem Gebiete zunächst zum Abschlusse gebracht werden!" . . . . . .

Die anfangs gezogenen Grenzen mußten indeß bald überschritten werden. Durch das sog. Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 wurde die Versicherungspflicht auf alle Transportgewerbe wie auf die fiskalischen Betriebe ausgedehnt und der am 9. April 1886 vom Reichstage angenommene Gesetzentwurf zieht auch die Land- und Forstwirthschaft in den Bereich der Versicherung, so daß in nicht zu ferner Zeit das ganze Produktionsgebiet derselben unterworfen sein wird.

§. 1.

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.

Den im Absatz 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- und forstwirthschaftlichen nicht unter den Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Im übrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zweck mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt (§. 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

Für solche unter die Vorschrift des §. 1 fallende Betriebe, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen

nicht verknüpft sind, kann durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.

Arbeiter und Betriebsbeamte in anderen, nicht unter Absatz 2 fallenden, auf die Ausführung von Bauarbeiten sich erstreckenden Betrieben können durch Beschluß des Bundesraths für versicherungspflichtig erklärt werden [2]).

1) Alle. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Alter u. s. w. macht keinen Unterschied. In Bezug auf das Alter sind indeß die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung maßgebend, wonach Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht von Unternehmern beschäftigt werden dürfen. Vergl. Anleitung des Reichsversicherungsamts vom 14. Juli 1884 (Reichsanz. 1884 Nr. 163.)

2) (in) heißt nicht: in den betreffenden Räumlichkeiten, sondern: in den die Unternehmung ausmachenden Betrieben, resp. den dazu gehörigen Verrichtungen. Das Reichsversicherungsamt versteht darunter „diejenigen, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zu dem Betriebe der Fabrik u. s. w. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der Betriebsanlage (der Fabrikhöfe u. s. w.) erfolgt“. (Anleit. d. R.-V.-A. vom 14. Juli 1884 a. a. O.)

3) Bergwerken. Anlagen zur bergmännisch-technischen Gewinnung von nicht in oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Mineralien.

4) Salinen. Anstalten zur Gewinnung von Salz aus Soole im Gegensatz zur bergmännischen Gewinnung von Steinsalz in Salzbergwerken.

5) Aufbereitungsanstalten. Anstalten zur mechanischen Reinigung resp. Zerkleinerung der bergmännisch gewonnenen Erze.

6) Steinbrüchen. Anlagen, in welchen die Gewinnung von Steinen gewerbsmäßig und nach technischen Regeln über oder unter der Erde erfolgt. (Vergl. Anleit. a. a. O.)

---

2) Nach §. 1 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 findet das Unfallversicherungsgesetz ferner Anwendung auf: 1) den gesammten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie sämmtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden; 2) den Baggereibetrieb; 3) den gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb, sowie den Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treidelei); 4) den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb; 5) den Gewerbebetrieb der Güterpacker Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer.

7) Gräbereien (Gruben). Anlagen behufs Gewinnung der in sog. oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Mineralien (Mergel, Kies, Sand, Thon, Lehm u. s. w.), in denen ein gewerbsmäßiger und nach technischen Regeln ausgeführter Betrieb stattfindet. Dazu gehören auch Bernstein-, Torf-, Kiesgräbereien, Baggereien. (Vergl. Anleit.)

8) Bauhöfe. Dazu gehören alle auf eine gewisse Dauer berechneten Anlagen für Bauarbeiten (z. B. für Vorrichtung von Zimmerungen).

9) Fabriken. Der Begriff „Fabrik" läßt sich weder volkswirthschaftlich noch rechtlich scharf definiren. Die Gewerbeordnung versucht es nicht und auch das Handelsrecht resp. die Rechtsprechung kommt nicht über einzelne Kriterien hinaus, welche aber nur für den konkreten Fall maßgebend sind [3]). Für die Unfallversicherung hat deshalb der Gesetzgeber bestimmte Merkmale herausgehoben, an welche für die Zwecke dieses Gesetzes der Begriff „Fabrik" gebunden sein solle. Dies geschieht in Absatz 3 und 4. Danach gelten als Fabriken im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes

a) diejenigen Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen (vorläufig noch mit Ausnahme der Land- und Forstwirthschaft);
b) diejenigen Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden;
c) diejenigen Betriebe, in welchen mindestens 10 Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden. Außerdem ist dem Reichsversicherungsamt die Befugniß ertheilt, zu bestimmen, welche Betriebe sonst noch als Fabriken gelten sollen.

10) Hüttenwerke sind Anlagen, in welchen theils durch mechanische, theils durch chemische Prozesse Metalle und gewisse Verbindungen derselben im Großen hergestellt werden.

11) (beschäftigten Arbeiter). Ob die Beschäftigung dauernd oder vorübergehend ist, darauf kommt es ebenso wenig an, als darauf, ob gegen Lohn beschäftigt werde. Das Reichsversicherungsamt hat unterm 23. September 1884 entschieden, „daß alle Personen (mit Ausnahme der eignen Ehefrau), welche von dem Unternehmer eines unter den §. 1 des Gesetzes fallenden Betriebes in diesem Betriebe als Arbeiter beschäftigt werden, also auch Kinder und Verwandte des Betriebsunternehmers, versicherungspflichtig sind. Bei der Unfallversicherung kommt es, abweichend

3) Engelmann, Gewerbeordnung. Einleitung, §. 3.

von der Krankenversicherung, auf die Zahlung von Lohn und Gehalt nicht an." (A. N. d. R. A. I Nr. 1.)

Der Kommissionsbericht (S. 8) begreift auch „das gewerbliche und sonstige Gesinde, das in den im §. 1 aufgeführten Betrieben beschäftigt wird," unter die versicherungspflichtigen Arbeiter. Der Ausdruck ist offenbar falsch. Wenn Personen in den im §. 1 aufgeführten Betrieben beschäftigt werden, so sind sie Arbeiter; das Gesinde ist blos für das Haus und die Familie, also nur zu persönlichen Dienstleistungen angenommen, nicht für Beihilfe im Produktionsprozeß. In kleinen landwirthschaftlichen Verhältnissen kann beides verschmelzen, so daß die Magd gleichzeitig der Familie und den Zwecken des landwirthschaftlichen Betriebes dient. Begrifflich muß beides auch da auseinandergehalten werden. Daraus folgt, daß Gesinde überhaupt niemals in gewerblichen Betrieben beschäftigt sein kann, denn es hört dann sofort auf, Gesinde zu sein und gehört von dem Moment an in die Kategorie der gewerblichen Arbeiter.

Es ist deshalb nicht zutreffend, wenn Woedtke die Behauptung aufstellt[4]), „auch Gesinde zur persönlichen Bedienung ist versicherungspflichtig, wenn es ausnahmsweise vorübergehend in dem Betriebe beschäftigt wird." Abgesehen von der thatsächlichen Unmöglichkeit, ein Dienstmädchen, welches von dem Dienstherrn zur Aushülfe einmal einen Tag lang in der Spinnerei verwendet wird, gegen Unfall zu versichern, wäre es auch an und für sich falsch. Das Gesinde unterliegt der Unfallversicherungspflicht so wenig wie der Soldatenstand. Werden Glieder dieser Kategorie einmal vorübergehend in einem Betriebe beschäftigt und es trifft sie ein Unfall, so fällt die Schadloshaltung unter das Haftpflichtgesetz, aber nicht unter das Unfallversicherungsgesetz. —

In Beziehung auf die in der Hausindustrie beschäftigten Arbeiter sagt das Reichsversicherungsamt: „Selbständige Gewerbetreibende, welche in eigener Betriebsstätte im Auftrage oder für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse (d. h. in der Hausindustrie) beschäftigt werden, sind bei der Anmeldung nicht mitzuzählen. Ein Kaufmann (Fabrikant), welcher 100 Handwerker beschäftigt, hat deshalb allein noch keinen versicherungspflichtigen Betrieb. Sollte dagegen ein Handwerker an seinem mittelst elementarer Kraft betriebenen Webstuhl einen Arbeiter beschäftigen, so müßte der Handwerker (nicht der Fabrikant, für den er arbeitet) diesen Betrieb gemäß Ziff. 1 a anmelden. (Anleit. vom 14. Juli 1884.)

12) Betriebsbeamte. Der Unterschied zwischen Arbeitern und

---

4) Woedtke, Unfallvers. S. 48 Anmerk. 2.

Betriebsbeamten ist durch das Reichsgericht (Entsch. I S. 28, Urtheil vom 19. Dez. 1879) dahin festgestellt, daß zu den letzteren alle leitenden und beaufsichtigenden Betriebsorgane — auch niederer Ordnung — gehören. Als entscheidendes Kriterium wird angegeben, daß die betreffenden Personen zur selbständigen Leitung, zur Dirigirung wenigstens eines Theiles des Betriebes angenommen sind und dabei Aufsichtsfunktionen ausüben. Aus diesem Grunde können gewöhnliche Vorarbeiter, Maschinisten und Heizer in der Regel nicht als Betriebsbeamte angesehen werden. Der schon anderwärts [5]) erwähnte Ausspruch Woedtke's [6]), daß nicht jeder Vorarbeiter immer als Beamter anzusehen sei, kehrt demnach das richtige Verhältniß geradezu um, was freilich auch schon in den Motiven zum Gesetz geschehen ist. (Motive S. 43.) Die kaufmännisch getheilten Angestellten eines Fabrikanten, welche lediglich mit der Buchhaltung, Korrespondenz u. dgl. betraut sind, fallen nicht unter das Gesetz. (A. N. d. R.-V.-A. I Nr. 1.)

13) (bei dem Betriebe), d. h. in denjenigen Verrichtungen, welche mit dem wirthschaftlichen Charakter des Betriebes und der wirthschaftlichen Aufgabe desselben in Kausalzusammenhang stehen. Dieser Kausalzusammenhang braucht nur ein mittelbarer zu sein. (Urtheil des ROHG. vom 19. Dez. 1873 in Entsch. XII.) Der Unfall muß sich aber im Betriebe des eigenen Prinzipals, d. h. desjenigen Unternehmers, mit welchem der Arbeiter den Dienstmiethevertrag geschlossen hat, ereignet haben. Geschah es in einem fremden Betriebe, so haftet der Unternehmer des fremden Betriebes aus dem Haftpflichtgesetz.

14) (dasselbe gilt von Arbeitern). Hiermit wird die ganze Kategorie der Baugewerbe dem Unfallversicherungsgesetz unterworfen, ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter, sowie ohne Rücksicht darauf, ob dieselben in einer Werkstätte beschäftigt werden oder außerhalb derselben. Das Reichsversicherungsamt hat hiezu folgende Erläuterungen veröffentlicht: „Die gewerbsmäßigen Betriebe der Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Steinhauer, Brunnenmacher und Schornsteinfeger sind anzumelden, wenn in denselben auch nur ein Lehrling beschäftigt wird, einerlei, ob es sich um Neubauten u. s. w. oder um Reparaturen u. s. w. handelt. Personen, welche nicht gewerbsmäßig Maurer-Arbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direkt angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen. Andererseits brauchen die Unternehmer das Bauhandwerk nicht persönlich erlernt zu

5) **Engelmann, Krankenversicherungsgesetz S. 45.**

6) Woedtke a. a. O. S. 49.

haben oder selbst auszuüben, um wegen ihrer Maurer=, Zimmer=, Dachdeckergesellen anmeldungspflichtig zu sein. Zur Begründung der Anmeldungspflicht genügt es, daß der betreffende Arbeitgeber gewerbsmäßig Maurer= u. s. w. Arbeiten ausführen läßt. Nur die Zahl der im Maurer=, Zimmer=, Dachdecker=, Steinhauer=, Brunnenmacher=, Schornsteinfeger=Gewerbe durchschnittlich beschäftigten Arbeiter ist anzumelden. Die Zahl der von dem Bauunternehmer etwa mitbeschäftigten Tischler, Glaser, Anstreicher u. s. w. ist nicht mit anzumelden, es sei denn, daß die Tischlerei u. s. w. von ihm fabrikmäßig betrieben wird und deshalb für sich versicherungspflichtig ist. Erdarbeiter für Wege=, Kanal=, Eisenbahn= u. s. w. Bauten sind nicht anzumelden. (Vergl. jedoch Bemerkung 21.)

15) (gelten ... diejenigen Betriebe gleich). Ein Schneider, welcher mit einem Gasmotor und einem Lehrling arbeitet, muß seinen Betrieb anmelden. Diese Verpflichtung ist aber nicht blos auf den Handwerker, der gewerbsmäßig arbeitet, beschränkt. Werden Dampfkessel oder andere Kraftmaschinen angewandt, so fällt das sonst gesetzte Kriterium „gewerbsmäßig" weg. Das Reichsversicherungsamt hat unterm 17. und 26. Februar 1885 ausgesprochen, daß die Vorschrift in §. 1 Absatz 3 nicht voraussetze, daß der Betrieb ein gewerbsmäßiger oder mit Vortheilen für den Unternehmer verknüpfter sein müsse. (A. N. d. R.=V.=A. I Nr. 8.) Auch die zeitweise Nichtbenutzung der betr. Kraftmaschinen schließt die Fortdauer der Versicherungspflicht nicht aus. (A. N. I Nr. 8). Ebenso ist der Vermiether von stationären Triebwerken in Bezug auf sein Personal versicherungspflichtig. (Reichs=Zentral=Bl. 1884 S. 205 u. 206.)

16) (mit Ausnahme der land= und forstwirthschaftlichen). Die Land= und Forstwirthschaft ist zur Zeit noch nicht von der Unfallversicherung betroffen (s. u. Einleitung). Auch die Benutzung einer feststehenden oder transportablen Kraftmaschine (Lokomobile u. s. w.) zu landwirthschaftlichen Arbeiten, z. B. zum Pflügen, Mähen, Dreschen, zur Bedienung einer Entwässerungsanlage macht den landwirthschaftlichen Betrieb nicht versicherungspflichtig. Land= und forstwirthschaftliche Nebenbetriebe, wie Brennereien, Ziegeleien, Stärkefabriken u. s. w. sind nur dann anzumelden, wenn sie unter den §. 1 Absatz 1 oder 4 des Gesetzes fallen, insbesondere also, wenn sie nach Art und Umfang des Betriebes als Fabriken anzusehen sind. Hiernach sind die Brennereien auf großen Gütern als Fabriken zur Anmeldung zu bringen, nicht dagegen die als landwirthschaftliche Nebengewerbe vorkommenden kleinen Hausbrennereien und Brennereien, welche den sogenannten Haustrunk bereiten oder nur in ganz geringem Umfange betrieben werden. Getreide-, Oel= und Walkmühlen, welche, zu einem Gute gehörig, in der Hauptsache gegen Entgeld

für Dritte arbeiten und daneben den Bedarf des Gutsbesitzers und seiner Leute mitdecken, sind anzumelden.

17) Im übrigen gelten. In Bezug auf den Umfang des Betriebes setzt das Gesetz die Beschäftigung von 10 Arbeitern als Untergrenze der Versicherungspflicht jeder gewerblichen und gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung fest. Hiernach muß jeder Handwerker: Bäcker, Schmied, Schuhmacher u. s. w., welcher zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt, diesen Betrieb anmelden. Er gilt im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes als Fabrikant.

18) Welche Betriebe außerdem. Durch diese Bestimmung erhält das Reichsversicherungsamt vollständig freie Hand in Bezug auf die Einreihung eines Betriebes unter die Kategorie der anmeldepflichtigen. Es ist an keines der sonst vorgeschriebenen Merkmale gebunden. Im einzelnen hat das Reichsversicherungsamt bereits folgende Betriebe anmeldepflichtig erklärt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der darin beschäftigten Personen und auf das Vorhandensein von Motoren: Gasanstalten, Bürsten- und Pinselfabriken, Zinkschmelzereien, Dachpappenfabriken, Damenmäntelfabriken, Handschuhfabriken, Buchdruckereien, Bleiweißfabriken, Mineralwasserfabriken, Strohhutfabriken, Fabriken von Schmuck- bezw. Putzfedern, künstlichen Blumen und Blumenbestandtheilen ꝛc. (A. N. d. R.-V.-A. I Nr. 1. 6. 8 ꝛc.)

19) Auf gewerbliche Anlagen. Die Motive bemerken: Die Vorschrift im früheren Entwurf, daß auf Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe das Gesetz nur dann Anwendung finden soll, wenn sie als integrirende Theile eines versicherungspflichtigen Betriebes lediglich für diesen bestimmt sind, ist durch eine allgemeinere Fassung ersetzt worden. Dies empfiehlt sich aus dem Grunde, um auch andere gewerbliche Anlagen, welche wesentliche Bestandtheile eines versicherungspflichtigen Betriebes sind, den Bestimmungen dieses Entwurfs zu unterwerfen.

20) Für solche unter die Vorschrift. Die Motive weisen darauf hin, daß manche Betriebe als Fabriken bezeichnet zu werden pflegen, bei denen ein Unfall so gut wie ausgeschlossen scheint. Die Ausschließung derartiger Betriebe vom Versicherungszwange kann aber nicht durch die Aufstellung bestimmter Merkmale, sondern nur durch Aufzählung der auszuschließenden Betriebsarten erfolgen und das sei dem Bundesrath vorbehalten worden.

Gebrauch hat der Bundesrath von dieser Ermächtigung noch nicht gemacht.

21) Arbeiter und Betriebsbeamte in anderen. Der Bundesrath hat nach Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom

11. Februar 1885 (A. N. d. R.-V.-A. I Nr. 6) für versicherungspflichtig erklärt: „Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackiererarbeiten bei Bauten, sowie auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden." Der Reichskanzler hat ferner beantragt, durch Bundesrathsbeschluß „Arbeiter und Betriebsbeamte in Gewerbebetrieben, welche sich auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- und Anschlagarbeiten bei Bauten erstrecken" versicherungspflichtig zu erklären.

§. 2.

Durch statutarische Bestimmung (§§. 16 ff.) kann die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden. In diesem Falle ist bei der Feststellung der Entschädigung der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen Unternehmer der nach §. 1 versicherungspflichtigen Betriebe berechtigt sind, sich selbst oder andere nach §. 1 nicht versicherungspflichtige Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

1) Durch statutarische Bestimmung.

Die Motive begründen diese Vorschrift wie folgt: „Für die Betriebsbeamten mit einem 2000 Mark übersteigenden Jahreseinkommen liegt ein gleich dringendes Bedürfniß zur Unfallfürsorge nicht vor, vielmehr wird es im allgemeinen, soweit nicht das Haftpflichtgesetz Anwendung findet, der Vereinbarung der Betheiligten überlassen werden können, die Voraussetzung und den Umfang der Fürsorge vertragsmäßig festzustellen, welche ihnen im Falle eines sie treffenden Unfalls zutheil werden soll. Da jedoch die möglichst vollständige Beseitigung der durch die Anwendung des Haftpflichtgesetzes bei eintretenden Unfällen nothwendigerweise entstehenden erbitternden Streitigkeiten zwischen den Betriebsunternehmern und ihren Beamten als das anzustrebende Ziel angesehen werden muß, so ist neben der obligatorischen Unfallversicherung des §. 1 auch für die Betriebsbeamten mit einem 2000 Mark übersteigenden Arbeitsverdienst die Möglichkeit eröffnet worden, daß die Berufsgenossenschaft statutarisch die Unfallversicherungspflicht nach Maßgabe des Entwurfs auf dieselben ausdehnen kann. Erfolgt diese Ausdehnung, so

finden auch auf die Versicherung dieser Beamten alle Bestimmungen des Entwurfs gleichmäßige Anwendung."

2) (daß und unter welchen Bedingungen Unternehmer). Hiermit geht das Gesetz über die volkswirthschaftlichen und rechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung ohne Noth hinaus. Für Unternehmer steht die private Unfallversicherung bei einer Gesellschaft offen. Die meisten Berufsgenossenschaften haben indeß von dieser verfehlten Bestimmung Gebrauch gemacht.

Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes.

§. 3.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne des Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Für Arbeiter in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise für den das ganze Jahr regelmäßig beschäftigten Arbeiter eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergiebt, wird diese Zahl statt der Zahl dreihundert der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.

Bei jugendlichen Arbeitern und solchen Personen, welche wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder einen geringen Lohn beziehen, gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883).

1) (gelten auch Tantiemen . .). „Naturalbezüge" umfassen alle dem Arbeiter als Aequivalent gegen seine Arbeitsleistung seitens des Unternehmers gewährten und nicht in baar ausgezahlten Leistungen, z. B. Kost, Wohnung, Heizung, Land zur Bewirthschaftung für eigenen Gebrauch, Aussaat für dieses Land u. s. w.

2) (nach Ortsdurchschnittspreisen). Für das Krankenversicherungsgesetz ist die gleichlautende Bestimmung durch den Bundesrath (Normalstatut für Ortskrankenkassen) dahin näher erläutert worden, daß der Kassenverband den Werth der Naturalbezüge nach Ortsdurchschnittspreisen festzusetzen habe.

3) Bei jugendlichen Arbeitern. Arbeiter von 12 bis 16 Jahren vergl. Bem. 1 zu §. 1.

4) (das Dreihundertfache des). Der angezogene §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes lautet: „Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt. Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt.“ . . .

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

§. 4.

Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

1) (mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung). Nach den Motiven befürchtete man, daß die Heranziehung dieser Beamten zur Versicherung eine unerwünschte Rückwirkung auf die Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten über die Pensionirung der Beamten ausüben werde, was um so bedenklicher erscheine, als in einzelnen Bundesstaaten (z. B. in Bayern) die den Beamten im Falle der Dienstunfähigkeit zustehende Pension höher ist als die nach Maßgabe der Unfallversicherung zu bemessende Entschädigung. Für Fälle, in denen die gesetzlichen Pensionen hinter den Entschädigungssätzen der Unfallversicherung zurückbleiben sollten, sei Abhülfe im Wege der Spezialgesetzgebung zu hoffen.

2) (keine Anwendung). Für alle diese Beamte mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung, einerlei ob vom Reiche, von einem Einzel-Staate oder einer Kommune angestellt (z. B. bei Eisenbahnen, Bergwerken, Gas- und Wasserwerken u. s. w.), bleibt folglich das Haftpflichtgesetz in Kraft, soweit dasselbe überhaupt nach §. 1 und 2 genannten Gesetzes auf sie anwendbar ist.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§. 5.

Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

Der Schadensersatz soll im Falle der Verletzung bestehen:

1) in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn

der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalles an entstehen;

2) in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat (§. 3), wobei der vier Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt.

War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraums Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Erreicht dieser Arbeitsverdienst (Abs. 3 und 4) den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883) nicht, so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit auf die Dauer derselben sechsundsechzigzweidrittel Prozent des Arbeitsverdienstes;

b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Die Berufsgenossenschaften (§. 9) sind befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, gegen Erstattung der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle gilt als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des

Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des in jenem Gesetze bestimmten Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Streitigkeiten, welche aus Anlaß dieser Bestimmung zwischen den Berufsgenossenschaften und den Krankenkassen entstehen, werden nach Maßgabe des §. 58 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden.

Von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche ist das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeindekrankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichsversicherungsamt.

Den nach §. 1 versicherten Personen, welche nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, hat der Betriebsunternehmer die in den §§. 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Unterstützungen einschließlich des aus dem vorhergehenden Absatze sich ergebenden Mehrbetrages für die ersten dreizehn Wochen aus eigenen Mitteln zu leisten.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der in den beiden vorhergehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen unter den Betheiligten entstehen, werden nach Maßgabe des §. 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden, und zwar in den Fällen des letztvorhergehenden Absatzes von der für Ortskrankenkassen des Beschäftigungsortes zuständigen Aufsichtsbehörde.

1) Gegenstand der Versicherung ist . . der Schaden. Der Schaden, welchen der von einem Unfall betroffene Arbeiter erleidet, besteht in der Beschädigung oder der Vernichtung seiner dem Unternehmer auf Zeit zur Verfügung gestellten Arbeitskraft. Da auf dieser Arbeitskraft die selbständige wirthschaftliche Existenz des Arbeiters beruht, so erscheint die Schadloshaltung des letzteren wegen des erlittenen Verlustes

durch den Unternehmer wirthschaftlich wie rechtlich geboten. Die Berechnung der Höhe der Schadloshaltung stützt sich ganz selbstverständlich auf den vom Arbeiter für die Hingabe seiner Arbeitskraft als Aequivalent bezogenen Arbeitslohn. Im Arbeitslohn drückt sich der Werth der beschädigten oder vernichteten Arbeitskraft am deutlichsten aus.

2) Der Schadensersatz soll im Falle der Verletzung. Die Höhe der Schadloshaltung kann, sowohl bei vollständiger wie bei theilweiser Arbeitsunfähigkeit, entweder mit Zugrundelegung des vollen bisher bezogenen Arbeitslohnes bemessen werden oder mit Zugrundelegung blos eines Theiles desselben. Das Gesetz hat den letzteren Weg gewählt und dem Verletzten zugestanden: a) Ersatz der Kosten des Heilverfahrens, b) für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit eine Rente, bestehend in einem Theile des früher bezogenen Lohnes.

3) (vom Beginn der **vierzehnten** Woche nach Eintritt des Unfalles an). Dies ist die sog. Karenzzeit. Der dem betreffenden Arbeiter zu leistende Schadensersatz soll erst von der 14. Woche an nach dem Unfall gewährt werden. Für die ersten 13 Wochen der Arbeitsunfähigkeit können die nach diesem Gesetz Versicherten demnach keinerlei Anspruch an die Kassen oder die Organe der Unfallversicherung erheben. Grund zu dieser Bestimmung war nach den Ausführungen der Regierungskommissare bei den Reichstagsverhandlungen resp. in der Reichstagskommission erstens die Rücksichtnahme auf die sonst zu schwer belastete Industrie, welche nach der Streichung des Arbeiterbeitrags zur Unfallversicherung die Last der Versicherung allein zu tragen habe, und zweitens die Nothwendigkeit, gegen die Gefahr der Simulation wirksame Vorkehrung zu treffen.

Während der ersten 13 Wochen der Erkrankung bleiben die Verunglückten deshalb auf die Unterstützung der Krankenkassen angewiesen, falls sie bei einer solchen versichert sind. In der Regel wird das zwar der Fall sein, aber nicht immer, denn die Versicherungspflicht bezüglich der Krankenkasse ist abhängig von einer gewissen Dauer der Beschäftigung und einer Entlohnung derselben (vergl. Bemerk. 11 zu §. 1), während auch solche Personen, welche nur vorübergehend oder ohne Lohn beschäftigt sind (Volontäre), unter die Unfallversicherung fallen. Eben so eventuell (zufolge statutarischer Bestimmung nach §. 2 d. U.-V.-G.) Betriebsbeamte mit einem Jahresgehalt von über 2000 Mark, welche nach §. 1 des K.-V.-G. von der Krankenversicherung ausgeschlossen sind. Für die erstere Kategorie sorgt Alinea 10 (s. Bemerk. 12). Die in die letztere Kategorie gehörigen Personen werden aber einer Hilfskasse oder einer organisirten Krankenkasse beitreten müssen, wenn sie einen Unterstützungsanspruch während der ersten 13 Wochen haben wollen.

4) Die Rente beträgt . . . . $66^2/_3$ Prozent. Nachdem als Grundlage der Entschädigung nicht der volle Arbeitslohn, sondern ein Theil desselben angenommen worden war, handelte es sich um den Prozentsatz. Man griff zu $66^2/_3$ % oder zwei Drittel des Arbeitslohns, um den Arbeiter im Vergleich mit den Angehörigen anderer Berufsarten nicht ungünstiger als diese zu stellen. Die Motive bemerken: „Er erhält damit beispielsweise, ohne Rücksicht auf sein Alter, die gleiche Pension, welche nach §. 41 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873, einem Reichsbeamten zu Theil wird, wenn er nach 43 Dienstjahren in den Ruhestand übertritt. Einen weiteren Vergleich bietet das Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871."

5) (im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit . . . einen Bruchtheil dieser Rente). Für diesen Fall waren 50 Prozent des Arbeitsverdienstes als Maximum vorgeschlagen worden. In Erwägung, daß auch theilweise Erwerbsunfähigkeit der völligen sehr nahe kommen kann, sah die Kommission von einer Beschränkung durch ein Maximum ab und überließ die Bemessung der Höhe der zu gewährenden Rente der Beurtheilung des einzelnen Falles.

6) Hinterbliebene. Nach §. 6 zählt das Unfallversicherungsgesetz dazu: die Wittwe, Kinder und Aszendenten der durch einen Unfall Getödteten.

7) (vorsätzlich herbeigeführt hat). Vorsatz (dolus, nicht culpa) und Unfall sind einander ausschließende Begriffe. Wer ein Unglück vorsätzlich herbeigeführt hat, erleidet keinen Unfall, wenn er dabei zu Schaden kommt; folglich kann auch von einer Entschädigung wegen eines Unfalls dann nicht die Rede sein. Wer aber für seine Person keinen Anspruch auf eine Entschädigung gehabt hat, kann auch seinen Hinterbliebenen keinen solchen Anspruch hinterlassen. Nach Bemerk. 6 gehören dazu aber nur die Wittwe, Kinder und Aszendenten, während unter Umständen noch anderen Personen Ansprüche an den Verstorbenen zustanden. So bestimmt §. 3 Ziffer 1 des Haftpflichtgesetzes: „war der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem Andern Unterhalt zu gewähren, so kann dieser so weit Ersatz fordern u. s. w. Ein Anspruch solcher Personen fällt nicht unter Al. 6 des Gesetzes.

8) Die Berufsgenossenschaften. Ueber die Einrichtung und die Befugnisse dieser Organe der Unfallversicherung vergl. §. 9.

9) (sind befugt, der Krankenkasse). Ueber die hierdurch zwischen den beiden Versicherungsgesetzen geschaffene Verbindung vgl. Bem. 3 und die Einleitung zu unseren Erläuterungen des Krankenversicherungsgesetzes [7]).

---

7) Engelmann, Krankenversicherungsgesetz. Einleitung, S. 35.

Höhere Aufwendungen, z. B. für Aerzte, für Verpflegung in einem Krankenhause, können seitens der Krankenkassen liquidirt werden.

10) Vom Beginn der fünften Woche. Bei den ersten Verhandlungen über die Karenzzeit in der Reichstagskommission war die Dauer derselben von 13 auf 4 Wochen herabgesetzt worden. Im Reichstag selbst stieß diese Herabsetzung der Karenzzeit namentlich seitens der Regierungsvertreter auf Widerstand. Eine Ausgleichung beider Standpunkte wurde in gewisser Beziehung durch Annahme obiger Bestimmung in dritter Lesung erreicht, welche dem während der ersten 13 Wochen auf die Krankenkassen-Unterstützung angewiesenen Verletzten wenigstens von der 5. Woche an ein höheres Krankengeld gewährt, als die Krankenkassen in anderen Fällen zahlen. Während das gewöhnliche Krankengeld 50 % des Lohnes beträgt, soll der in Folge Unfalls Erkrankte $66^2/_3$ Prozent beziehen und zwar „vom Beginn der fünften Woche (dem 29. Tage) nach Eintritt des Unfalls an bis zum Ablauf der dreizehnten Woche für jeden Tag, für welchen ein Anspruch auf Krankengeld gesetzlich oder statutengemäß besteht. Der Tag des Unfalls ist bei der Berechnung des Zeitablaufs nicht mit zu zählen.“ (Bekanntmachung des R.-V.-A. v. 30. September 1885 in A. N. d. R.-V.-A. I Nr. 24.)

11) (ist der betheiligten Krankenkasse von dem Unternehmer). Vergl. Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 30. September 1885, welche die im letzten Satz dieses Alinea („die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichskanzleramt“) in Aussicht gestellten speziellen Vorschriften enthält.

12) Den nach §. 1 versicherten Personen. Das sind Personen, welche entweder nur vorübergehend oder ohne Lohn beschäftigt sind oder aus irgend einem anderen Grunde keiner Krankenversicherungskasse angehören. Für sie hat der Betriebsunternehmer ganz einzutreten.

13) Streitigkeiten. Der hier angezogene §. 58 des Krankenversicherungsgesetzes bestimmt, daß Streitigkeiten, welche zwischen den versicherten Personen oder den Arbeitgebern einerseits und den Krankenkassen andererseits über Beitragsleistungen oder Unterstützungsansprüche entstehen, von der Aufsichtsbehörde, Streitigkeiten über Regreßansprüche der Kassen aber wegen ihrer Auslagen für andere Kassen oder für andere Unterstützungspflichtige im Verwaltungsstreitverfahren entschieden werden sollen. Wo letzteres Verfahren nicht besteht, entscheidet ebenfalls die Aufsichtsbehörde, aber ohne vorläufige Vollstreckbarkeit ihrer Entscheidung [8]).

---

8) Engelmann, Krankenversicherungsgesetz S. 105.

§. 6.

Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten:

1) als Ersatz der Beerdigungskosten das Zwanzigfache des nach §. 5 Absatz 3 bis 5 für den Arbeitstag ermittelten Verdienstes, jedoch mindestens dreißig Mark;
2) eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des §. 5 Absatz 3 bis 5 zu berechnen ist.

Dieselbe beträgt:

a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre fünfzehn Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen sechzig Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist;

b) für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

1) Im Falle der Tödtung. Die Tödtung kann durch positive Handlungen, wie durch pflichtwidrige Unterlassungen begangen werden.

Zwischen diesen Handlungen resp. Unterlassungen und dem Tode des Betroffenen muß ein ursachlicher Zusammenhang vorhanden sein. „Einer Tödtung macht sich auch derjenige schuldig, welcher vermöge einer besonderen Rechtsverbindlichkeit zum Handeln verpflichtet war und durch die Unterlassung dieser Pflichtübung den Tod eines Hilfsbedürftigen herbeigeführt hat" (Württembergs G.B.).

2) Rente. Statt der Rente erhält die Wittwe bei ihrer Wiederverheirathung ein Kapital als Absindung (vgl. Ziffer 6 dieses Paragr.). Auch Ausländern kann eine Kapitalzahlung als Entschädigung gemacht werden (§. 67).

3) (die Wittwe). Der Ehemann einer getödteten Arbeiterin, also der Wittwer, hat keinen Anspruch auf Entschädigung, da demselben kein Alimentationsanspruch gegen seine Ehefrau zustand und, wie das Haftpflichtgesetz so auch das gemeine Recht und die Partikularrechte etwaige Ersatzansprüche Hinterbliebener von der zur Zeit des Todes feststehenden Alimentationspflicht des Verstorbenen ihnen gegenüber abhängig machen.

4) (bis zu deren Tode). Das Haftpflichtgesetz geht nicht so weit. Es gewährt nur Ersatz für den Unterhalt, welcher dem Alimentationsberechtigten in Folge des Todesfalles entzogen ist. „Da nun der Getödtete auch im natürlichen Verlaufe nach einer gewissen Zeit gestorben sein würde, so besteht der Entschädigungsanspruch darin, daß dem Berechtigten der Unterhalt in der Zwischenzeit zwischen dem Unfalle und demjenigen Zeitpunkte, zu welchem das Leben des Getödteten naturgemäß geendet haben würde, gewährt werde" (Entsch. des ROHG. XIV S. 411).

5) Im Falle der Wiederverheirathung vgl. Bemerkung 2.

6) (wenn dieser ihr einziger Ernährer war). Nach den Motiven: weil den Betreffenden sonst ein ökonomischer Nachtheil nicht erwachsen ist.

7) Die Hinterbliebenen eines Ausländers. Voraussetzung eines Unterstützungsanspruchs derselben ist, daß „sie zur Zeit des Unfalls den Aufenthalt des Getödteten im Inlande getheilt haben" (Motive).

§. 7.

An Stelle der im §. 5 vorgeschriebenen Leistungen kann bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1) für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Ver-

letzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;

2) für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im § 6 Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.

1) An Stelle der im §. 5 vorgeschriebenen. Wie das Hilfskassen- und das Krankenversicherungsgesetz, so schreibt auch das Unfallversicherungsgesetz vor, daß an Stelle der durch §. 5 gewährten Entschädigung freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden kann, aber nur mit Zustimmung des Verletzten, falls er bei Mitgliedern seiner Familie wohnte, oder wenn es im Interesse der Heilung nothwendig erscheint. Der Anspruch der Angehörigen auf Rente nach §. 6 Ziffer 2 bleibt in dem einen wie in dem anderen Falle bestehen.

Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden 2c.

§. 8.

Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hülfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

1) Die Verpflichtung .... nicht berührt. Wenn also dem Verletzten aus irgend einem Rechtsgrunde ein Anspruch gegen andere Kassen als die der Unfallversicherung zusteht, so wird dieser durch die Unfallversicherung nicht aufgehoben. Er bleibt bestehen, aber er kommt erst in zweiter Reihe. Obenan steht der Anspruch aus der Unfallversicherung, er ist der prinzipale. Die Ansprüche gegen die anderen hier genannten Kassen sind subsidiärer Natur.

Da sie aber trotzdem in der Regel die erste Unterstützung zu gewähren haben, so wird ihnen ein Regreßanspruch gegen die Unfallversicherungskasse gegeben, welche in erster Linie verpflichtet ist, und diese hat die Aufwendungen jener Kasse zu ersetzen, so weit ihre eigene Verpflichtung zum Schadensersatz reicht, sowohl der Zeit — von der 14. Woche an — als dem Umfange nach — wie ihn die §§. 5 und 6 umschreiben. Dies bezieht sich besonders auch auf die Sterbegelder, deren Zahlung oft dringend ist und von den Krankenkassen viel eher bewerkstelligt werden kann als von den Berufsgenossenschaften.

2) Das Gleiche gilt. Diese auch in §. 57 des Kranken-Vers.-Ges. enthaltene Bestimmung wurde mit Rücksicht auf die namentlich in Bayern bestehenden landesrechtlichen Einrichtungen aufgenommen.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

§. 9.

Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für bestimmte Bezirke zu bilden und umfassen innerhalb derselben alle Betriebe derjenigen Industriezweige, für welche sie errichtet sind.

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört.

Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.

1) Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit. Ueber die Veränderungen, welche die Grundlagen dieses Gesetzes von dem ersten Entwurf bis zur letzten definitiven Fassung erlitten haben, vgl. die Einleitung. Versicherung bei Privatgesellschaften ist durch §. 9 ausgeschlossen.

2) Unternehmer. Das Reichs-Vers.-Amt hat den Begriff „Unternehmer" für den Geltungsbereich des Unfall-Vers.-Ges. dahin definirt: „Nach dem Gesetze kommt es für die Frage, wer als Unternehmer eines bestimmten Betriebes einer Berufsgenossenschaft angehört, ausschließlich darauf an, für wessen Rechnung der Betrieb erfolgt. Dagegen macht es keinen Unterschied, in welcher Weise die Arbeiter gelohnt werden, ob in Taglohn oder Stücklohn, ob jeder einzelne Arbeiter unmittelbar durch den Unternehmer gedungen und bezahlt wird, oder ob die Beschaffung und Bezahlung der erforderlichen Arbeitskräfte einer Mittelsperson (einem Werkmeister) überlassen wird." (Amtl. Nachr. d. R.-V.-A. I Nr. 19 Ziffer 46). Unternehmer kann also sein das Reich, ein Bundesstaat, ein Kommunalverband, eine Korporation, eine juristische Person, jede Handelsgesellschaft u. s. w. Vergl. auch Alinea 2 dieses §.

3) (in Berufsgenossenschaften.) Ueber Inhalt, Aufgabe und Organisation der Berufsgenossenschaften des Unfall-Vers.-Ges. sprechen sich die Motive wie folgt aus:

„Wenn der Entwurf hinsichtlich der für die Organisation dieser korporativen Genossenschaften maßgebenden allgemeinen Gesichtspunkte davon ausgeht, daß eine kräftige Entwickelung des genossenschaftlichen Lebens und eine erfolgreiche Verwaltung durch genossenschaftliche Organe nur möglich ist, wenn, dem Begriff und Wesen der Berufsgenossenschaften entsprechend, in ihnen nur solche gewerbliche Betriebe vereinigt werden, welche auf wirthschaftlichem Gebiet im Allgemeinen gleiche oder verwandte Interessen und Vorbedingungen des Betriebes haben, so folgt derselbe hierin nur den bei der Bildung von freiwilligen Vereinen eingeschlagenen Wegen. Das Gleiche wird hinsichtlich der Abgrenzung der Berufsgenossenschaften zu geschehen haben. Wie dieses bei den freiwilligen wirthschaftlichen Vereinen der Fall ist, wird auch für die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften die Gemeinsamkeit der wichtigeren Interessen die Grundlage bilden müssen und demgemäß die territoriale Abgrenzung nach kleinen Wirthschaftsgebieten insoweit Platz greifen dürfen, als nach der Entwickelung der einzelnen Industriezweige die wirthschaftlichen Interessen derselben dies bedingen und die Leistungsfähigkeit der zu bildenden Berufsgenossenschaften dadurch nicht in Frage gestellt wird. Soweit diese freien Vereine, in deren Organisation und Abgrenzung die Wünsche der betheiligten Kreise im Großen und Ganzen bereits Ausdruck gefunden

haben, den hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit zu stellenden Anforderungen genügen, werden dieselben sich zu Berufsgenossenschaften im Sinne des Entwurfs umgestalten und als solche die Unfallversicherung der von ihren Mitgliedern beschäftigten Arbeiter übernehmen können." Der Bericht der Reichstags-Kommission hat diese Erläuterung des Sinnes des §. 9 „ausreichend und zutreffend" erklärt.

4) (sind . . zu bilden), d. h. müssen gebildet werden, und zwar in der Weise, wie es das Gesetz vorschreibt. Die Auslegung des Gesetzes steht in jedem einzelnen Falle dem Reichs-Vers.-Amt zu.

5) (für bestimmte Bezirke), d. h. innerhalb des bestimmten Bezirks muß eine Berufsgenossenschaft alle Betriebe derjenigen Industriezweige umfassen, für welche sie errichtet ist (A. N. d. R.-V.-A. I Nr. 1 Ziffer 14).

6) (für dessen Rechnung). Vergl. Bem. 2. Bei verpachteten Betrieben ist es der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher. Es ist gleichgiltig, ob der Betrieb im Besitze einer physischen oder juristischen Person ist (Anltg. d. R.-V.-A. v. 14. Juli 1884).

7) (welche wesentliche Bestandtheile). Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Betriebe, welche verschiedene Manipulationen durchzumachen haben, um ein fertiges Produkt herzustellen, sondern auf Betriebe, welche verschiedenen Industriezweigen angehörende fertige Fabrikate oder Halbfabrikate herstellen, z. B. auf Spinnereien, mit denen Gasanstalten verbunden sind, auf Bergwerke mit eigenen Coakereien, auf Getreidemühlen, welche gleichzeitig Sägemühlen sind u. s. w. (Bescheid des R.-V.-A. s. A. N. d. R.-V.-A. I Nr. 6 Ziffer 17).

8) (können unter ihrem Namen). Den Berufsgenossenschaften ist damit das Recht der juristischen Person verliehen.

9) (haftet den Gläubigern derselben nur). Die „Berufs-Genossenschaften" unterscheiden sich hierdurch wesentlich von den „Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften" im Sinne des Gesetzes vom 4. Juli 1868. Bei letzteren haften die Genossenschafter laut §. 12 den Gläubigern persönlich und solidarisch.

Aufbringung der Mittel.

Vorbemerkung.

Eine der schwierigsten Fragen, welche bei Ausarbeitung des Unfall-Versicherungs-Gesetzes zu lösen waren, ist die nach der Aufbringung der nöthigen Mittel gewesen. Nachdem sowohl der Reichszuschuß als auch

jede Beitragsleistung der Arbeiter abgelehnt worden war, blieb freilich nur der Unternehmer übrig. Aber in welcher Weise die den Verletzten ev. den Hinterbliebenen oft auf viele Jahre hinaus zu gewährende Entschädigung von den Unternehmern aufzubringen sei, damit die Entschädigungsberechtigten nicht durch eintretende Zahlungsunfähigkeit der Verpflichteten um die ihnen zustehende Rente kommen könnten, das gab zu langen und hartnäckigen Kämpfen Veranlassung.

Zwei Grundsätze und zwei Parteien standen einander schroff gegenüber. Die Einen verfochten das Umlageverfahren, d. h. die jährliche Erhebung des in jedem Jahre thatsächlich hervortretenden Bedarfs von den Verpflichteten. Die Anderen forderten das Kapitaldeckungsverfahren, d. h. die sofortige Deposition eines die regelmäßige Auszahlung der den Verletzten zugesprochenen Rente sichernden Kapitals. Die Anhänger dieses Systems betonten besonders, daß bei dem ersteren Verfahren die Gegenwart auf Unkosten der Zukunft ungerechterweise begünstigt werde, indem die Last der jährlich aufzubringenden Summe nothwendig mit jedem Jahre durch die neu hinzukommenden Unfälle sich vergrößere.

Dem gegenüber wurde eingewandt: es sei ein Grundsatz des öffentlichen Rechts, daß die Träger öffentlicher Verpflichtungen nur insoweit Beisteuern erheben dürften, als solche zur Erfüllung der Verpflichtungen nothwendig seien. Andererseits lasse sich auch vom wirthschaftlichen Standpunkte aus die Erhebung von Deckungskapitalien nicht rechtfertigen. Im Gegentheil würden die privatwirthschaftlichen Interessen insofern geschädigt werden, als dadurch erhebliche Kapitalien der produktiven Verwendung der Mitglieder der Genossenschaft entzogen und die letzteren genöthigt werden würden, sich ihre Betriebskapitalien zu einem höheren Zinsfuße zu verschaffen, als die von der Berufsgenossenschaft gegen pupillarische Sicherheit anzulegenden Deckungskapitalien einzubringen vermögen.

Bei den Kommissionsverhandlungen selbst gaben die Vertreter der Regierungen zu, man könne in Betreff dieser beiden einander entgegenstehenden Systeme verschiedener Ansicht sein; einen unwiderleglichen Beweis könne man weder für die Vorzüge des einen, noch für die des andern führen, aber das Umlageverfahren entspreche doch am meisten der Gesammtrichtung des Gesetzes und empfehle sich namentlich durch die Einfachheit des Verfahrens. Man bedürfe keines großen Apparats, keiner Kassenverwaltung. Das effektiv Geleistete werde durch die Post liquidirt und demnächst auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaften durch die Vorstände umgelegt, wie in der Gemeinde die nothwendigen Jahresausgaben auf die Gemeindemitglieder u. s. w.

In gewisser Beziehung ist eine Ausgleichung der beiden entgegengesetzten Standpunkte dadurch erzielt worden, daß der Reichstag, welcher schließlich das Umlageverfahren annahm, gleichzeitig die Ansammlung eines Reservefonds vorschrieb, dessen Dotation in den ersten Jahren am stärksten sein muß. (Vergl. §. 18).

§. 10.

Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter beziehungsweise des Jahresarbeitsverdienstes jugendlicher und nicht ausgebildeter Arbeiter (§. 3 Abs. 3), sowie der statutenmäßigen Gefahrentarife (§. 28) jährlich umgelegt werden.

Löhne und Gehälter, welche während der Beitragsperiode durchschnittlich den Satz von vier Mark täglich übersteigen, kommen mit dem vier Mark übersteigenden Betrage nur zu einem Drittel in Anrechnung.

Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie zur Ansammlung des Reservefonds (§. 18) dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern der Genossenschaft erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

Behufs Beschaffung der zur Bestreitung der Verwaltungskosten erforderlichen Mittel können die Berufsgenossenschaften von den Mitgliedern für das erste Jahr einen Beitrag im Voraus erheben. Falls das Statut hierüber nichts Anderes bestimmt, erfolgt die Aufbringung dieser Mittel nach Maßgabe der Zahl der von den Mitgliedern in ihren Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen (§. 11).

1) (nach Maßgabe der . . . verdienten Löhne). Im §. 5 wird die dem Verletzten zu zahlende Entschädigung nach seinem wirklichen Arbeitsverdienst bemessen, wobei aber der 4 Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt. Da diese Entschädigungen nach dem angenommenen System von der Berufsgenossenschaft als prinzipal verpflichtetes Rechtssubjekt zu leisten sind, so müssen

folgerichtig auch die von ihr auf die einzelnen Mitglieder umzulegenden Beiträge nach derselben Grundlage berechnet werden. Die Genossenschaft übernimmt für denjenigen von zwei Unternehmern, welcher die größere Zahl der Arbeiter beschäftigt, ein entsprechend größeres Risiko und dieses Risiko wächst wiederum mit der Größe des, den im Betrieb beschäftigten Arbeitern, gezahlten Lohnes.

2) (sowie der statutenmäßigen Gefahrentarife). Die Beiträge der Unternehmer hängen also von zwei Verhältnissen ab, einmal von der Höhe der gezahlten Löhne, sodann von der Gefahrenklasse, in welcher der betreffende Unternehmer eingereiht ist. Denn das Risiko, welches die Genossenschaft für den einzelnen Unternehmer übernimmt, wächst naturgemäß mit der Größe der Gefahr, welcher die versicherten Arbeiter in einem Betriebe ausgesetzt sind. Betreffs der „Gefahrenklasse" vergl. §. 28.

3) Zu anderen Zwecken als zur Deckung. Abrundungen, welche sich bei der Erhebung der Beiträge als nothwendig herausstellen, fallen nicht unter das Verbot. Dagegen soll — nach den Motiven — die Uebernahme anderweiter Verpflichtungen verhindert werden.

4) (für das erste Jahr einen Beitrag im voraus). Die Vorauserhebung resp. die Einziehung eines vorläufigen Beitrags hat rechtlich nur die Bedeutung einer aus Zweckmäßigkeitsgründen getroffenen provisorischen Maßregel (vgl. Bescheid d. R.-V.-A. in der A. N. d. R.-V.-A. Nr. 24 Ziffer 58), also einer Vorschußzahlung, welche der nach Ermittelung des wahren Sachverhältnisses erfolgten definitiven Festsetzung der Beiträge nicht vorgreift.

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Ermittelung der versicherungspflichtigen Betriebe.

§. 11.

Jeder Unternehmer eines unter den §. 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angabe nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

1) Jeder Unternehmer. Nach §. 9 gilt derjenige als Unternehmer, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt. Sind dies juristische Personen, so liegt die Anmeldepflicht den gesetzlichen Vertretern derselben ob, also den Vorständen von Aktiengesellschaften, von Innungen, eingetragenen Genossenschaften u. s. w. Vergl. §. 105.

2) (binnen einer . . . . Frist). Die im Verfolg dieser Bestimmung bekannt gemachten Fristen waren für die im Gesetz selbst aufgeführten Betriebe: bis 1. September 1884; für die später durch Bundesrathsbeschluß versicherungspflichtig erklärten Baugewerbe: bis 2. März 1885; für die im Ausdehnungsgesetz aufgeführten Betriebe: bis 20. Juli 1885. Eine vom 26. September 1885 datirte Benachrichtigung des Reichsversicherungsamtes (A. N. d. R.-V.-A. I Nr. 23) schreibt vor, daß diejenigen Betriebsunternehmer, welche ihren Betrieb nicht bereits nach §. 11 angemeldet haben, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 300 Mark verpflichtet sind, binnen einer Woche, nachdem sie Mitglied einer Genossenschaft geworden, der unteren Verwaltungsbehörde ihres Bezirkes Anzeige zu machen. Aenderungen des Betriebes, welche für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft von Bedeutung sind, müssen (ebenfalls bei Strafe von 300 Mark) dem Genossenschaftsvorstande binnen einer durch das Genossenschaftsstatut bestimmten Frist angezeigt werden.

3) (hat die untere Verwaltungsbehörde). Dieselbe ist verpflichtet, die Angaben für die nicht angemeldeten Betriebe nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen. Es bleibt ihr dabei überlassen,

die erforderliche Auskunft außer von den Unternehmern auch von den Gemeindevorständen einzuziehen. (Bescheid des R.-V.-A. in den A. N. d. R.-V.-A. I Nr. 18 Ziffer 44.)

4) Geldstrafen .... bis zu einhundert Mark. Es sind zwei verschiedene Strafbemessungen zu unterscheiden: a) Für verweigerte Auskunft über diejenigen Verhältnisse, aus welchen ein Urtheil über die Versicherungspflicht der Arbeiter und Betriebe oder das Gegentheil gewonnen werden kann. Wer diese Auskunft verweigert, verfällt in eine Strafe von einhundert Mark. b) Wer die Anmeldung versicherungspflichtiger Betriebe unterläßt oder verweigert, oder sonst vorgeschriebene Mittheilungen zu machen unterläßt, fällt außerdem in eine Strafe bis zu dreihundert Mark (vgl. oben Bem. 2 und §§. 104, 105).

5) Berufsstatistik. (Vgl. alphabetisches Verzeichniß der zu den Berufsgenossenschaften gehörenden Gewerbszweige. A. N. d. R.-V.-A. I Nr. 23.)

Freiwillige Bildung der Berufsgenossenschaften. 9)

§. 12.

Die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt auf dem Wege der Vereinbarung der Betriebsunternehmer unter Zustimmung des Bundesraths. Die Zustimmung des Bundesraths kann versagt werden:

1) wenn die Anzahl der Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder die Anzahl der in denselben beschäftigten Arbeiter zu gering ist, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaft in Bezug auf die bei der Unfallversicherung ihr obliegenden Pflichten zu gewährleisten;

2) wenn Betriebe von der Aufnahme in die Berufsgenossenschaft ausgeschlossen werden sollen, welche wegen ihrer geringen Zahl oder wegen der geringen Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter eine eigene leistungsfähige Berufsgenossenschaft zu bilden außer Stande sind, und auch einer anderen Berufsgenossenschaft zweckmäßig nicht zugetheilt werden können;

3) wenn eine Minderheit der Bildung der Berufsgenossenschaft widerspricht und für einzelne Industriezweige oder Bezirke eine besondere Berufsgenossenschaft zu bilden beantragt, welche als dauernd leistungsfähig zu erachten ist.

1) Die Bildung von Genossenschaften erfolgt. Als Regel ist hier aufgestellt: die Bildung erfolgt auf dem Wege der Ver-

einbarung der Unternehmer, nicht auf Anordnung einer Behörde. „Um indessen — sagen die Motive — eine Gewähr für die Herstellung leistungsfähiger Bildungen zu gewinnen, bedarf es einer Instanz, von deren Genehmigung die Abgrenzung der einzelnen Genossenschaften abhängig zu machen ist."

Diese Instanz ist nach dem Gesetz der Bundesrath. Derselbe ist nach dem Wortlaut des Gesetzes befugt, seine Genehmigung zu versagen in den Fällen unter Ziffer 1—3, aber nicht verpflichtet. Doch würde er offenbar gegen die ratio des Gesetzes verstoßen, wenn er die ihm hiermit ertheilte Vollmacht in der Weise ausübte, daß er die Genehmigung in den Fällen 1 und 2 ertheilte.

Der Sinn dieser Bestimmung kann nur der sein: der Bundesrath ist bei seiner Beurtheilung des einzelnen Falles nicht an bestimmte äußerliche oder ziffernmäßige Voraussetzungen gebunden. Gelangt er ad 1 zu dem Urtheil: die Anzahl der Betriebe sei zu gering, so wird er die Genehmigung versagen, im andern Falle kann er sie geben, ebenso ad 2; ad 3 dagegen hat er vollkommen freie Hand.

§. 13.

Die Beschlußfassung über die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt durch die zu diesem Zweck zu einer Generalversammlung zu berufenden Betriebsunternehmer mit Stimmenmehrheit.

Anträge auf Einberufung der Generalversammlung sind an das Reichs-Versicherungsamt zu richten; dasselbe hat, sofern es nicht den Fall des §. 12 Ziffer 2 für vorliegend erachtet, den Anträgen stattzugeben, wenn dieselben innerhalb vier Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und mindestens von dem zwanzigsten Theil der Unternehmer derjenigen Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder von solchen Unternehmern, welche mindestens den zehnten Theil der in diesen Betrieben vorhandenen versicherungspflichtigen Personen beschäftigen, gestellt werden.

Erachtet das Reichs-Versicherungsamt die Voraussetzungen des §. 12 Ziffer 1 für vorliegend, so ist von demselben die Entscheidung des Bundesraths einzuholen.

Findet das Reichs-Versicherungsamt bei der Prüfung von Anträgen auf Einberufung der Generalversammlung, daß der unter §. 12 Ziffer 2 vorgesehene Fall vorliegt, so hat dasselbe die Unternehmer der dabei in Betracht kommenden Betriebe

zum Zweck der Beschlußfassung über die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft zu der Generalversammlung mit einzuladen.

1) (zu einer Generalversammlung). Die Generalversammlung der Betriebsunternehmer muß rechtlich scharf unterschieden werden von der Generalversammlung der Aktiengesellschaften, der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der wirthschaftlichen Genossenschaften. Bei diesen werden die Rechte der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt. Ihr Wille findet darin seinen Ausdruck, sie ist m. a. W. das Willensorgan der Gesellschaft, welches nicht blos über die Entstehung derselben beschließt, sondern auch während der ganzen Dauer ihres Bestehens die Verwaltung beherrscht. Von diesen zwei Funktionen fällt nur die erste und auch diese nur in beschränkter Weise der Generalversammlung der Betriebsunternehmer einer Berufsgenossenschaft zu. Ihre Thätigkeit ist mit der Beschlußfassung über die Bildung der Berufsgenossenschaft erschöpft. Von da an bildet die „Genossenschaftsversammlung" das gesetzliche Organ der Berufsgenossenschaft (vergl. §. 16).

Die Beschlußfassung der Generalversammlungen über die Bildung der Berufsgenossenschaften ist durch Rundschreiben des Reichsversicherungsamts vom 24. Juli 1884 geregelt worden.

Eine Entschädigung wegen Reisekosten wird den Theilnehmern einer Generalversammlung nicht gewährt. (A. N. d. R.-V.-A. I Nr. 7 Ziff. 23.)

§. 14.

Auf Grund der unter §. 11 erwähnten Verzeichnisse werden die Betriebsunternehmer von dem Reichs-Versicherungsamt unter Angabe der ihnen zustehenden Stimmenzahl zur Generalversammlung einzeln eingeladen.

Jeder Unternehmer oder Vertreter eines Betriebes, in welchem nicht mehr als 20 versicherungspflichtige Personen beschäftigt werden, hat eine, darüber hinaus bis zu 200 für je 20 und von 200 an für je 100 mehr versicherungspflichtige Personen eine weitere Stimme.

Abwesende Betriebsunternehmer können sich durch stimmberechtigte Berufsgenossen oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebes vertreten lassen.

Die Generalversammlung findet in Gegenwart eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts statt, welcher dieselbe zu eröffnen, die Wahl des aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und mindestens zwei Beisitzern bestehenden

Vorstandes herbeizuführen und, bis dieselbe erfolgt ist, die Verhandlungen zu leiten hat.

Die Generalversammlung hat unter der Leitung ihres Vorstandes außer über den auf Bildung der Berufsgenossenschaft gerichteten Antrag, welcher zu ihrer Einberufung Anlaß gegeben hat, auch über die aus ihrer Mitte dazu etwa gestellten Abänderungsanträge Beschluß zu fassen.

Auf Verlangen des Vertreters des Reichs-Versicherungsamts, welcher jederzeit gehört werden muß, erfolgt die Abstimmung über die in Bezug auf die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft gestellten Anträge getrennt nach Industriezweigen oder Bezirken.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die gestellten Anträge, sowie die gefaßten Beschlüsse — letztere unter Angabe des Stimmverhältnisses sowie der Art der Abstimmung — enthalten muß. Das Protokoll ist innerhalb acht Tagen nach der Generalversammlung durch den Vorstand dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen und demnächst dem Bundesrath (§. 12) vorzulegen.

1) Auf Grund .... werden die Betriebsunternehmer eingeladen. Die nach §. 11 aufgestellten Verzeichnisse sind für die Einladungen zur Generalversammlung und zur Theilnahme resp. Abstimmung an derselben maßgebend. Nach endgültiger Konstituirung der Berufsgenossenschaft und Aufstellung des Katasters ist im Falle der Nichtzugehörigkeit die Entscheidung der Genossenschaft und ev. die anderweite Zutheilung herbeizuführen, vgl. §. 37. — (Bescheid des R.-V.-A. in den A. N. d. R.-V.-A. I Nr. 7 Ziffer 26.)

2) (durch einen bevollmächtigten Leiter). Ein Leiter des Betriebes, welcher mit Spezialvollmacht seitens des Unternehmers dieses Betriebes für die Vertretung desselben in der Generalversammlung ausgerüstet ist. Derselbe muß also Dispositionsbefugniß zur Leitung wenigstens eines Theils des Betriebes haben (Mitglieder des Aufsichtsraths haben solche nicht), und muß in dem Betriebe des Unternehmers selbst, nicht in dem eines anderen als Leiter angestellt sein. Der Konkursverwalter gehört hierher, ebenso der Prokurist. (A. N. d. R.-V. I Nr. 6 Ziffer 20, 21.)

Bildung der Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath.

§. 15.

Für diejenigen Industriezweige, für welche innerhalb der im §. 13 festgesetzten Frist genügend unterstützte Anträge auf Einberufung der Generalversammlung zur freiwilligen Bildung einer Berufsgenossenschaft nicht gestellt worden sind, werden die Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Industriezweige gebildet. Dasselbe geschieht, wenn den gestellten Anträgen in Rücksicht auf §. 12 Ziffer 1 nicht stattgegeben, oder wenn den Beschlüssen, welche in einer nach §. 14 berufenen Generalversammlung gefaßt sind, die Genehmigung versagt worden ist, sofern nicht der Bundesrath den Betheiligten eine weitere Frist für die Fassung anderweiter Beschlüsse gewährt.

Die Beschlüsse des Bundesraths, durch welche Berufsgenossenschaften errichtet, sowie die beantragte Bildung freiwilliger Berufsgenossenschaften genehmigt werden, sind unter Bezeichnung der Bezirke und Industriezweige, für welche die einzelnen Berufsgenossenschaften gebildet sind, durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

1) (nach Anhörung von Vertretern). Vertreter der betr. Industriezweige müssen angehört werden, die Auswahl dieser Vertreter ist dem Bundesrath überlassen worden, „nachdem — wie die Motive bemerken — die Industriezweige in der Lage gewesen sind, durch Anträge auf Einberufung einer Generalversammlung eine unmittelbare Geltendmachung ihrer Wünsche und Interessen herbeizuführen."

2) (zu veröffentlichen). Die Veröffentlichung erfolgt durch das Reichsversicherungsamt.

Statut der Berufsgenossenschaften.

§. 16.

Die Berufsgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung sowie ihre Geschäftsordnung durch ein von der Generalversammlung ihrer Mitglieder (Genossenschaftsversammlung) zu beschließendes Statut. Bis zum Zustandekommen eines gültigen Genossenschaftsstatuts (§. 20) finden die im §. 14 enthaltenen Bestimmungen über die Einladung zu der Generalversammlung, die Ausübung des Stimmrechts der Genossen-

schaftsmitglieder und die Betheiligung eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamtes an den Verhandlungen auch auf die Genossenschaftsversammlungen Anwendung.

Die Genossenschaftsversammlung wählt bei ihrem erstmaligen Zusammentreten einen aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern bestehenden provisorischen Genossenschaftsvorstand, welcher bis zur Uebernahme der Geschäfte durch den auf Grund des Statuts gewählten Vorstand die Genossenschaftsversammlung leitet und die Geschäfte der Genossenschaft führt.

Die Mitglieder der Berufsgenossenschaften können sich in der Genossenschaftsversammlung durch andere stimmberechtigte Mitglieder oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebes vertreten lassen.

1) (zu beschließendes Statut). Das Reichsversicherungsamt hat in den A. N. d. R.-V.-A. I Nr. 2 u. 3 ein Normalstatut veröffentlicht, doch nur als „Rahmen und Anleitung". Sein Inhalt „ist in keiner Weise für die Berufsgenossenschaften verbindlich".

2) Die Genossenschaftsversammlung wählt. So lange das Statut noch nicht festgestellt und noch nicht genehmigt worden ist, werden auch die Genossenschaftsversammlungen vom Reichsversicherungsamt einberufen und geleitet. Die erste dieser Versammlungen hat den provisorischen Genossenschaftsvorstand zu wählen und dieser die definitive Konstituirung der Genossenschaft und ihrer Organe in Angriff zu nehmen.

3) (vertreten lassen). Die Vertretung ist nach Möglichkeit erleichtert worden, die Berufsgenossen sind in der Uebernahme von Vollmachten unbeschränkt. Die Leiter fremder Betriebe können dagegen nur von den Unternehmern dieser Betriebe mit deren Vertretung betraut werden; „der Betriebsdirektor des Unternehmers A kann nur den A, nicht den Unternehmer B vertreten". (A. N. d. R.-V.-A. I Nr. 12 S. 138.)

§. 17.

Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmung treffen:

1) über Namen und Sitz der Genossenschaft;
2) über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;
3) über die Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung;
4) über das Stimmrecht der Mitglieder der Genossenschaft und über die Prüfung ihrer Vollmachten;

5) über das von den Organen der Genossenschaft bei der Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrentarifs zu beobachtende Verfahren (§. 28);
6) über das Verfahren bei Betriebsveränderungen, sowie bei Aenderungen in der Person des Unternehmers (§. 37 letzter Abs., 38, 39);
7) über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;
8) über die den Vertretern der versicherten Arbeiter zu gewährenden Vergütungssätze (§§. 44 Abs. 4, 49 Abs. 2, 55 Abs. 1);
9) über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
10) über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlaß von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§. 78 ff.);
11) über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

1) (muß Bestimmung treffen). Außer den elf wesentlichen Punkten, über welche das Statut Bestimmung zu treffen hat, gestattet das Gesetz die Aufnahme auch anderer Vorschriften in das Statut, welche also fakultativer Natur sind, vergl. §§. 19, 23, 29, 55.

§. 18.

Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefonds anzusammeln. An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge dreihundert Prozent, bei der zweiten zweihundert, bei der dritten einhundertundfünfzig, bei der vierten einhundert, bei der fünften achtzig, bei der sechsten sechzig und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal zehn Prozent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. Nach Ablauf der ersten elf Jahre sind die Zinsen des Reservefonds dem letzteren solange weiter zuzuschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf erreicht. Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen insoweit, als der Bestand des Reservefonds den laufenden doppelten Jahresbedarf übersteigt, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschließen, sowie bestimmen, daß derselbe über den doppelten Jahresbedarf erhöht werde. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts schon vorher die Zinsen und erforderlichenfalls auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts.

1) (haben einen Reservefonds). In der Vorbemerkung zu §. 10 ist dargestellt, welche Bedeutung diesem Reservefonds zukommt. Er soll die Ausgleichung zwischen der Gegenwart, welche durch das Umlageverfahren auf Kosten der Zukunft begünstigt erscheint, und der Zukunft bewirken, und gleichzeitig für außergewöhnliche Nothfälle sofort ein Kapital von einiger Höhe verfügbar machen, dessen Zinsen außerdem zur Verminderung der Jahreslasten verwandt werden können.

2) (Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen). Als Entschädigungsbeträge sind blos diejenigen Summen zu betrachten, welche der Genossenschaftsvorstand nach §. 69 durch die Post an die Entschädigungsberechtigten auszahlen ließ, resp. welche er an die Postverwaltungen zurückzuerstatten hat. Nicht berücksichtigt werden die sonst noch als Beitrag zu den Verwaltungskosten oder nach §. 100 (in Folge früherer Versicherungsverträge der beschäftigten und gegen Unfall versicherten Personen) zu erhebenden Beträge. Auf jene Entschädigungsbeträge werden im ersten Jahr 300 Prozent, im zweiten Jahr 200 Prozent u. s. w. Zuschlag erhoben, bis der Reservefonds die geforderte Höhe des doppelten Jahresbedarfs erreicht hat.

Regierungsseitig sind Berechnungen aufgestellt worden, wie hoch sich bei einer bestimmten Anzahl versicherter Arbeiter und einem Durchschnitts-Jahreslohn von 750 Mark die Jahresbeiträge der Unternehmer stellen werden. Die Resultate dieser Berechnung sind, wenn auch nur als Verhältnißzahlen dienend, doch insofern von allgemeinem Interesse, als sich daraus wenigstens einigermaßen schätzen läßt, in welchem Maße die Unfallversicherung die Industrie belasten werde und welche Rolle dabei der Reservefonds spielt.

Die betr. Berechnung ging davon aus, daß nach einer im Jahre 1881 aufgenommenen Unfallstatistik 1,615253 männliche Arbeiter in den

in Betracht genommenen Betrieben beschäftigt waren mit einem Durchschnittslohn von 2½ Mark per Tag oder 750 Mark im Jahr. Nach den unter dieser Arbeiterzahl vorgekommenen Unfällen würden zu erheben gewesen sein für Entschädigungen ohne Verwaltungskosten

1. Jahr 688000 Mark, Reservefonds 300 %, in Summa Mark 2,752000. (2,064,000 Mark)

11. Jahr 9,761000 Mark, Reservefonds 10 %, „ „ Mark 10,737100. (976000 Mark).

Von da an treten die Zinsen des Reservefonds demselben zu. Die Entschädigungsbeträge steigen aber weiter bis zum 75. Jahre, d. h. demjenigen, in welchem die zuerst Unterstützungsberechtigten durch den Tod wegfallen. Es ist dies das sog. Beharrungsjahr, von welchem an der Zuwachs Entschädigungsberechtigter und der Abgang solcher sich die Waage halten. Die Entschädigungsbeträge belaufen sich im 75. Jahr auf 22,855000 Mark und bleiben von da an stabil, selbstverständlich so weit nicht neue Arbeiter eintreten.

Der Reservefonds würde nach dieser Berechnung schon bei der 12. Umlage die Summe von 41,744375 Mark betragen, wovon die Zinsen zur theilweisen Deckung der Gesellschaftslasten verwendet werden könnten (nicht müßten). Auf den Kopf des Arbeiters hätte nach dieser Berechnung der Unternehmer später jährlich etwa 15 Mark (incl. Verwaltungskosten) beizutragen oder 2 Prozent des Jahreslohns von 750 Mark.

Mit der Anzahl der versicherten Arbeiter wachsen natürlich obige Summen im gleichen Verhältniß.

(Die Zahl der angemeldeten versicherungspflichtigen Betriebe und Arbeiter war nach der Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts in Nr. 27 der A. N. I am 10. Nov. 1885: 217447 Betriebe mit 2,982546 Arbeitern.)

§. 19.

Das Statut kann die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung aus Vertretern, die Eintheilung der Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen, sowie die Einsetzung von Vertrauensmännern als örtliche Genossenschaftsorgane vorschreiben. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über die Wahl der Vertreter, über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschaftsvorstande übertragen werden.

1) (in örtlich abgegrenzte Sektionen). Die Motive führen aus, daß die große räumliche Ausdehnung mancher Genossenschaften die Verwaltung sehr erschweren müsse. Es würde sich deshalb empfehlen, für Verwaltungszwecke eine Dezentralisation zu gestatten, während für das Tragen der Unfallversicherungslast große Verbände nothwendig seien. Hiermit stimme auch die Erfahrung überein. Die vielfachen freien wirthschaftlichen Vereinigungen seien bezüglich der Verwaltung meist in Sektionen eingetheilt.

Wenn man diesem Beispiele folge, so werde das allseitig Erprobte erreicht sein: breite leistungsfähige Schultern für die Uebernahme der Unfalllast und lokale Verwaltung in den Verbänden.

2) (Einsetzung von Vertrauensmännern). Die Einsetzung von Vertrauensmännern wird sich nach den Motiven dann empfehlen, wenn die Betriebe wenig konzentrirt sind und sich über weite Gebiete erstrecken, weil dann die Sektionen allein nicht genügen würden, um die Anknüpfung und Aufrechthaltung persönlicher Beziehungen zwischen dem Sektionsvorstande und den Betriebsunternehmern zu ermöglichen; die Verwaltungskosten ließen sich dadurch erheblich vermindern. Den Vertrauensmännern „würde die Kontrole über die Schutzmaßregeln in den Fabriken und die Mitwirkung bei der Feststellung der Unfälle übertragen werden können; außerdem würde denselben in denjenigen Fällen, in denen Sektionen nicht gebildet sind, in denen sie also direkt unter dem Vorstande der Berufsgenossenschaft fungiren, die vorläufige Fürsorge für die Verunglückten und deren Hinterbliebenen zur Pflicht gemacht werden können."

3) (die Wahl .... ihrer Stellvertreter). Das Reichsversicherungsamt hat den Unterschied zwischen „Ersatzmännern" und „Stellvertretern" dahin präzisirt, „daß die ersteren ausschließlich bei denjenigen Organen vorgesehen sind, welche die Genossenschaft rechtlich verpflichten bezw. nach außen hin vertreten", durch sie werde eine entstandene Lücke dauernd beseitigt; „Stellvertreter" dagegen sind „Personen, welche nicht Andere ersetzen, sondern nur in Behinderungsfällen an deren Stelle treten sollen". „Ersatzmänner" werden demzufolge für Delegirte und Genossenschafts- resp. Sektionsvorstandsmitglieder bestellt, „Stellvertreter" für Vertrauensmänner, Beisitzer am Schiedsgericht u. s. f. (A. N. d. R.-V.-A. I Nr. 24 Ziffer 52.)

§. 20.

Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§. 16), die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichsversicherungsamt innerhalb vier Wochen die Mitglieder der Genossenschaft zu einer neuen Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlußfassung über das Statut einzuladen. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, so wird ein solches von dem Reichsversicherungsamt erlassen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts, gegen deren Versagung binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath zulässig ist.

1) (so wird ein solches vom Reichsversicherungsamt erlassen). Die Motive weisen darauf hin, daß das Gesetz erst in Kraft treten kann, wenn für alle Industriezweige Genossenschaften konstituirt sind und deshalb äußersten Falles die Behörde befugt sein müsse, selbst ein Statut zu erlassen.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft 2c.

§. 21.

Nach endgültiger Feststellung des Statuts hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen:

1) den Namen und den Sitz der Genossenschaft,
2) die Bezirke der Sektionen und der Vertrauensmänner,
3) die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände, sowie die Namen der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter.

Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) (hat der Genossenschaftsvorstand .... bekannt zu machen). Wenn die Genossenschaftsvorstände diese Bekanntmachungen unterlassen, so können sie nach §. 89 durch das Reichsversicherungsamt dazu gezwungen werden.

Genossenschaftsvorstände.

§. 22.

Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

Die Beschlußfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

Der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:

1) die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
3) Abänderungen des Statuts.

1) Dem Genossenschaftsvorstande. Nach dem Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 treten für die vom Reich oder einem Bundesstaat verwalteten Betriebe an die Stelle der Genossenschaftsvorstände die Ausführungsbehörden (vergl. Ausdehnungsgesetz §§. 2 und 3).

2) (soweit nicht einzelne Angelegenheiten der Genossenschaftsversammlung vorbehalten). Vorbehalte dieser Art in den §§. 16, 18, 24, 25, 28, 30, 31, 32.

3) (oder anderen Organen) nämlich Vertrauensmänner (§. 19), Sektionsvorstände (§. 19), Ausschüsse (§§. 28, 57), Kommissionen (§. 57), Beauftragte (§. 82). Eine Theilung der Verantwortlichkeit zwischen den Organen der Genossenschaft und bezahlten Beamten ist unstatthaft. Das Recht zur Anstellung von Beamten steht den Genossenschaften aber zweifellos zu (vergl. Kommissionsbericht S. 33).

4) (in eiligen Fällen). Welche Fälle als „eilig" anzusehen sind, hat der Vorstand selbst zu entscheiden. Die Beschlußfassung über Feststellung der Entschädigung gehört dahin, denn sie ist nach §. 58 „sobald als möglich" vorzunehmen.

§. 23.

Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen, sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

1) (wird durch ihren Vorstand) vergl. Gewerbeordnung §. 101 und Krankenversicherungsgesetz §. 35.

2) (genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde). Als „höhere Verwaltungsbehörde" ist diejenige höhere Verwaltungsbehörde anzusehen, „in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat". (Motive S. 55.)

§. 24.

Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter. Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

Das Statut kann bestimmen, daß die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern gewählt werden können.

1) Die Ablehnung ist nur aus denselben Gründen zulässig. Andere Ablehnungsgründe kennt das Gesetz nicht; deshalb schließt die Wahl zum Vorstandsmitglied einer Orts= oder Krankenkasse

den Unternehmer weder von der Wahl in den Vorstand einer Berufsgenossenschaft oder Genossenschafts-Sektion oder von der Berufung als Vertrauensmann aus, noch berechtigt sie zur Ablehnung eines dieser Aemter. (A. N. d. R.-V.-A. I Nr. 17 Ziffer 41.) Im übrigen ist die Berechtigung zur Ablehnung einer Wahl nach demjenigen Rechte zu beurtheilen, welches an dem Domizil des Gewählten gilt. (A. N. d. R.-V.-A. I Nr. 24 Ziffer 59.)

2) Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden. Ein Mitglied der Berufsgenossenschaft, auf welches eine Wahl fiel, kann nur aus den im Gesetz angegebenen Gründen ablehnen; hat er aber das Amt während der durch Statut bestimmten Amtsdauer versehen, so braucht er eine später abermals auf ihn fallende Wahl nicht anzunehmen.

Woedtke meint, obige Bestimmung bedeute nur, daß der Gewählte, dessen Amtsdauer abgelaufen ist, eine sofortige Wiederwahl nicht anzunehmen genöthigt sei, wohl aber müsse er eine in der dritten Wahlperiode wieder auf ihn fallende Wahl acceptiren [9]). Das Wort „Eine" vor „Wiederwahl" wäre danach als Zahlwort und nicht als Artikel aufzufassen. Für diese Auslegung findet sich im Gesetz selbst kein Anhalt und ebenso wenig in den Motiven zum Gesetz und in den Verhandlungen im Reichstag.

Wenn der Gesetzgeber das Wort „Eine" als Zahlwort gebrauchen wollte, so hätte er dies sicher ausdrücklich hervorgehoben.

Aus dem Kommissionsbericht erhellt zudem ganz klar und deutlich, was der Sinn der betr. Worte des Gesetzes ist. Es fand in der Kommission eine längere Diskussion darüber statt, ob überhaupt Jemand gezwungen werden solle, eine auf ihn fallende Wahl anzunehmen. Schließlich einigte man sich dahin, diesen Zwang in das Gesetz aufzunehmen, aber für jede Wiederwahl den Zwang zur Annahme zu beseitigen, resp. „die Ablehnung einer Wiederwahl zu gestatten". (Kommiss.-Ber. S. 874.)

Auch die Analogie spricht dafür. Ueberall, wo es sich um die Wahl zu Ehrenämtern handelt, bestimmt der Gesetzgeber ausdrücklich, ob die Versehung des Amtes in der vorhergegangenen Geschäftsperiode Grund zur Ablehnung ist oder nicht, so das Gerichtsverfassungsgesetz in Bezug auf Schöffen und Geschworene. Nach dem heutigen Texte des Gesetzes braucht also kein Unternehmer das Amt eines Vorstandsmitgliedes oder eines Vertrauensmannes 2c. öfter als einmal zu bekleiden.

3) (Wahlperiode). Das Statut setzt die Dauer derselben fest.

---

9) Woedtke, Unfallversicherungs-Gesetz, S. 137.

Im Normalstatut (vergl. Bemerk. 1 zu §. 16) sind vier Jahre vorgeschlagen.

4) (zu erhöhten Beiträgen). Dieselben werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben (§. 74).

5) (von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter). Vergl. Bem. 2 zu §. 14.

§. 25.

Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

1) (durch das Statut). Ehrenämter müssen ohne Vergütung für die übernommene Arbeitsleistung und Mühewaltung versehen werden. Ersatz der baaren Auslagen und Aufwendungen ist indeß zulässig. Auch für die Aufwendung der Zeit kann durch Statut eine bestimmte Entschädigung gewährt werden, während der Ersatz der Reisekosten durch die Genossenschaft nach festen Sätzen erfolgt — „um deren angemessene und billige Normirung zu kontroliren" —, wie sich die Motive bei den in §. 17 Ziffer 8 erwähnten Vergütungssätzen ausdrücken.

§. 26.

Die Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Mitglieder der Vorstände, sowie Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Genossenschaft handeln, unterliegen der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

1) (wie Vormünder ihren Mündeln). Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung resp. die Vormundschaftsordnung.

2) (des §. 266 des Strafgesetzbuchs). Dieser Paragraph bedroht „Untreue" mit Gefängniß, daneben mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Konkurrirt die Absicht, sich oder Andern einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann außerdem auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thaler (resp. dreitausend Mark) erkannt werden.

§. 27.

Solange die Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu Stande kommt, solange ferner diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat das Reichs-Versicherungsamt die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

1) Solange die Wahl. Eine fast gleichlautende Bestimmung findet sich in §. 45 des Krankenversicherungsgesetzes, nur mit dem Unterschiede, daß dort die Aufsichtsbehörde mit Wahrnehmung der Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane fakultativ betraut wird, während hier das Reichsversicherungsamt eintreten muß. (Vergl. §. 89.)

2) (der gesetzlichen Organe). Unter gesetzlichen Organen können nur solche verstanden werden, welche jede Genossenschaft einsetzen muß, nicht welche sie außerdem einsetzen darf. Obligatorische Organe sind ausschließlich die Genossenschaftsversammlung und der Genossenschaftsvorstand; Sektionsvorstände, Vertrauensmänner, Beauftragte u. s. w. gehören nicht dahin. Wie die Motive ausführen, ist es zwar im Interesse einer guten und leichten Verwaltung wünschenswerth, daß eine Theilung in Sektionen eintritt, daß Vertrauensmänner gewählt werden u. s. w., aber nur dann, wenn es nach Lage der Sache angezeigt erscheint, sonst nicht (vergl. Bem. 1, 2 zu §. 19). Die letzteren gelten da, wo sie eingerichtet sind, allerdings als Organe der Genossenschaft, aber nicht als ihre gesetzlichen, sondern als Neben-Organe.

Woedtke[10]) meint, gesetzliche Organe seien „auch die auf Grund dieses Gesetzes fakultativ durch das Statut einzurichtenden Organe", also Sektionsvorstände, Vertrauensmänner, Beauftragte u. s. w. Das ist wohl eine irrthümliche Ansicht. Was durch das Gesetz bestimmt wird, gesetzlich feststeht, ist dem freien Willen der Betheiligten entzogen: sie müssen. Wo das Gesetz ihnen freie Hand läßt — facultas gewährt —, da fehlt das Kriterium der Gesetzlichkeit im juristischen Sinne. Organe, die fakultativ eingerichtet werden, sind mithin nie gesetzliche, — obgleich sie selbstverständlich nicht gegen das Gesetz verstoßen.

---

10) Woedtke, Unfallversicherung S. 140.

Bildung der Gefahrenklassen.

Vorbemerkung.

Nach §. 10 werden die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Beiträge nach Maßgabe 1) der von den Versicherten verdienten Löhne, 2) der statutenmäßigen Gefahrentarife von den Unternehmern aufgebracht. Für die Leistungen der einzelnen Betriebe zu den Kassen der Unfallversicherung soll die größere oder geringere Unfallgefahr maßgebend sein. Die Betriebe können in so viel Gefahrenklassen eingetheilt werden, als die Verschiedenheit der Unfallgefahr erforderlich macht.

Damit aber den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft „eine gewisse Kontrole über die Richtigkeit der Veranlagung der einzelnen Betriebe" möglich ist, wird die Eintheilung nach objektiven äußerlich erkennbaren und scharf bezeichneten Merkmalen zu erfolgen haben. (Motive.)

Nachdem die Zahl der Gefahrenklassen und die Reihenfolge derselben innerhalb einer Genossenschaft feststeht, wird der Gefahrentarif festgestellt, d. h. die Höhe der in jeder Klasse zu leistenden Beiträge in prozentueller Abstufung, so daß die oberste Gefahrenklasse gleich 100 gesetzt wird und die folgende je nach der größeren oder geringeren Gefahr gegenüber der obersten in Prozenten derselben. Wenn z. B. die oberste Gefahrenklasse (A) gleich 100 angesetzt ist, so kann die zweite Gefahrenklasse (B) mit 80, die dritte (C) mit 70, die vierte (D) mit 50, die fünfte (E) mit 30, die sechste (F) mit 20 angenommen werden u. s. w.

Steht nun nach Abschluß des Rechnungsjahres fest, welche Summe von der Genossenschaft für das vergangene Jahr an Entschädigungen, als Zuschuß zum Reservefonds und für Verwaltungskosten aufzubringen resp. zu zahlen ist, so wird nach dem Verhältniß, in welchem die einzelnen Gefahrenklassen nach dem Tarif beizutragen haben, einerseits und nach der Summe der von jedem Genossenschafter gezahlten anrechnungsfähigen Löhne andererseits (durch Reduktion auf Einheiten) berechnet, welchen Betrag jeder Genossenschafter zu zahlen hat.

§. 28.

Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die zur Genossenschaft gehörigen Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über die Höhe der in denselben zu leistenden Beiträge (Gefahrentarif) Bestimmungen zu treffen.

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschusse oder dem Vorstande übertragen werden.

Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft innerhalb einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen.

Die Veranlagung der Betriebe zu den einzelnen Gefahrenklassen liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§. 17) den Organen der Genossenschaft ob. Gegen die Veranlagung steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife vorzulegen. Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Maßgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen. Die über die Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife gefaßten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichniß der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.

1) Durch die Genossenschaftsversammlung. Das Gesetz hat die Bildung der Gefahrenklassen und die Bestimmung über die Höhe der in denselben zu leistenden Beiträge (Gefahrentarife) der Genossenschaftsversammlung vorbehalten, weil das Statut nur die Aufgabe hat, die dauernde Verwaltungsorganisation der Genossenschaft und diejenigen Verhältnisse, welche dauernder Natur sind, zu regeln, während die Gefahrentarife von Zeit zu Zeit geändert werden müssen, und es anderer-

seits nur ausnahmsweise möglich sein würde, in der das Statut berathenden Genossenschaftsversammlung bereits definitive Beschlüsse über die Bildung der Gefahrenklassen und der Höhe der in denselben zu leistenden Beiträge zu fassen. „Es bleibt indessen dem freien Ermessen der Genossenschaftsversammlung überlassen, auch die allgemeinen Grundsätze, nach welchen die Einschätzung in die Gefahrentarife zu bewirken ist, und eventuell diese Tarife selbst im Statut festzusetzen.“ (Motive.)

Ueber die Grundsätze, welche in einzelnen Fällen bei der Einreihung von Betrieben in die Gefahrenklassen zu beobachten sind, vergl. die Bescheide des R.-V.-A. zu §§. 50 u. 51 in A. N. d. R.-V.-A. I Nr. 20, 24.

2) (kann die Aufstellung). Nur des Tarifs, nicht aber der Gefahrenklassen.

3) Gegen die Veranlagung. Die Frist von zwei Wochen, welche für Einreichung der Beschwerden gegeben ist, läuft vom Tage der Zustellung an (§. 110).

4) (Beschwerde an das Reichsversicherungsamt). Das letztere hat in einem Bescheide erklärt, es werde „die Interessen der zu hoch eingeschätzten Unternehmer zu wahren wissen.“ (A. N. d. R.-V.-A. I Nr. 16 Ziffer 38.)

5) (einer Revision zu unterziehen). Dieselbe hat durch den Vorstand zu geschehen; das Resultat ist der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Da nach Alinea 2 die Aufstellung und Aenderung des Tarifs dem Vorstande übertragen werden kann, so könnte es zweifelhaft erscheinen, ob ein solcher Beschluß auch für die Revision gilt, d. h. ob das Resultat der Revision auch dann der Genossenschaftsversammlung vorgelegt werden müsse. Indessen handelt es sich hierbei doch wohl um zwei verschiedene Fälle: a) die erstmalige Aufstellung des Gefahrentarifs und die Aenderung desselben innerhalb der zwei ersten Rechnungsjahre; b) die nach den ersten zwei Jahren und von da an alle fünf Jahre vorzunehmende Revision.

Für den ersten Fall gestattet das Gesetz die Uebertragung der Tarif-Aufstellungsarbeit und etwaiger sich später nöthig erweisender Aenderungen an den Vorstand resp. an den Ausschuß. Es handelt sich hierbei so zu sagen um ein Experiment, dessen günstiger Ausgang immerhin eher dann zu erwarten ist, wenn die Arbeit von wenigen befähigten und vertrauenswürdigen Männern gemacht wird, als wenn die Entscheidung von einer Menge mit dem Gesetz und den zu berücksichtigenden Verhältnissen wenig oder gar nicht bekannter Personen abhängt.

Anders im zweiten Falle. Nach der ersten Rechnungsperiode haben die Glieder der Genossenschaft Erfahrungen gemacht, die definitive Be-

schlußfassung kann und soll deshalb von ihnen selbst abhängen. Deshalb schreibt Al. 5 für die Revisionsarbeit Beschlußfassung durch die Genossenschaftsversammlung vor. Dies wird also auch dann nothwendig sein, wenn die Genossenschaft anfangs von der Befugniß des Alinea 2 Gebrauch gemacht hatte.

6) (bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts). Dem Reichsversicherungsamt müssen demzufolge zur Genehmigung unterbreitet werden:

a) die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs (Alinea 3); (für die Bildung der Gefahrenklassen ist die Genossenschaftsversammlung allein zuständig);

b) die Abänderungen der bisherigen Gefahrenklassen und Gefahrentarife.

Theilung des Risikos.

§. 29.

Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu fünfzig Prozent von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind.

Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Maßgabe der für die Genossenschaft festgesetzten Gefahrenklassen und der in diesen zu leistenden Beiträge (§§. 10, 28) umzulegen.

1) Durch das Statut kann vorgeschrieben werden.

Nach §. 19 kann sich eine Genossenschaft behufs Erleichterung der Verwaltung in mehrere Sektionen theilen: aber nur für diesen Zweck. Die der Genossenschaft durch das Gesetz übertragenen Verpflichtungen kann dieselbe nicht von sich ab auf die Sektionen abwälzen. Sie bleibt die Trägerin der Versicherung, sie haftet für den Eingang und Zahlung der Entschädigungsbeiträge. Wenn also §. 29 gestattet, daß diese Beträge bis zu 50 % von den örtlichen Sektionen zu tragen sind, so bedeutet dies nicht einen Wechsel des dem Versicherten resp. den an seine Stelle getretenen Kassen verpflichteten Rechtssubjekts. Nicht die Sektion ist und wird Schuldner, sondern die Genossenschaft ist und bleibt es.

Paragraph 29 betrifft also ein rein internes Verhältniß der Berufsgenossenschaft. Die Beiträge der Sektionen fließen in die Kasse der Genossenschaft (vergl. §. 70).

Gemeinsame Tragung des Risikos.

§. 30.

Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen, sowie der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dieselben dürfen nur mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Wirksamkeit treten.

Die Vereinbarung hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise der gemeinsam zu tragende Entschädigungsbetrag auf die betheiligten Genossenschaften zu vertheilen ist.

Ueber die Vertheilung des auf jede Genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweiten Bestimmung erfolgt die Umlage dieses Betrages in gleicher Weise, wie die der von der Genossenschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungsbeträge (§§. 10, 28).

1) (gemeinsam zu tragen). Es handelt sich hier um eine Art von Rückversicherung der betreffenden Genossenschaften, nur ist die Rückversicherung gegenseitig. Die Vertheilung des Risikos auf weitere Kreise ist sehr wohlthätig und hierdurch ermöglicht.

Die Motive meinen, solche Vereinbarungen würden besonders dann vorkommen, wenn entweder verwandte Industriezweige aus besonderen Gründen nicht in einer und derselben Genossenschaft untergebracht werden konnten oder ein und derselbe Industriezweig in mehrere territoriale Genossenschaften zerrissen worden ist.

Auch in diesem Falle ändert sich nichts in der Haftung der einzelnen Genossenschaften, sie bleiben nach wie vor dem Berechtigten gegenüber verpflichtet.

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

§. 31.

Nach erfolgtem Abschluß der Organisation der Berufsgenossenschaften sind Aenderungen in dem Bestande der letzteren mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

1) Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths.

2) Das Ausscheiden einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft erfolgt auf Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der betheiligten Genossenschaften in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten gefährdet wird.

3) Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen betheiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.

4) Anträge auf Ausscheidung einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und Bildung einer besonderen Genossenschaft für dieselben sind zunächst der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrath zur Entscheidung vorzulegen. Die Genehmigung zur Bildung der neuen Genossenschaft kann versagt werden, wenn einer der im §. 12 Ziffer 1 und 2 angegebenen Gründe vorliegt.

Wird die Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Beschlußfassung über das Statut für die neue Genossenschaft nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 16 bis 20.

1) (Aenderungen in dem Bestande). Die Motive führen aus, daß schon der Mangel an Erfahrung, dann aber auch die Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Entwickelung der einzelnen Industriezweige davon abhalten müsse, die Beweglichkeit in der Abgrenzung der Berufsgenossenschaften zu beschränken. Im Gegentheil müsse dem aus der veränderten Gestaltung der thatsächlichen Verhältnisse sich ergebenden Bedürfnisse nach Aenderungen in dem Bestande der Berufsgenossenschaften in möglichst einfacher Weise Rechnung getragen werden. Dies geschehe dadurch, daß

man die Entscheidung über derartige Aenderungen den Interessenten selbst überlasse, vorbehaltlich der Genehmigung der obersten Behörde, und nur da die Entscheidung der letzteren vorbehalte, wo die Interessenten selbst sich nicht einigen könnten.

Demzufolge steht nach Ziff. 1 und 2 sowohl die Vereinigung mehrerer Genossenschaften zu einer einzigen, wie die anderweite Gruppirung und Einreihung einzelner Industriezweige oder einzelner örtlich abgegrenzter Theile einer Genossenschaft in dem Willen der betheiligten Berufsgenossenschaften resp. der Genossenschaftsversammlungen.

Dagegen gestattet Ziffer 3 dann, wenn die betheiligten Genossenschaften sich nicht einigen können, die eine derselben aber auf ihrem Antrage besteht, den Appell an den Bundesrath, welcher in diesem Falle — also nie von sich aus, sondern nur in Folge an ihn ergangenen Gesuches — die Entscheidung fällt.

2) (eines neuen Rechnungsjahres.) Nach §. 77 wird Anfang und Ende des Rechnungsjahres vom Bundesrath bestimmt. Dies ist geschehen und zwar durch Bestimmung des Kalenderjahres (1. Januar bis 31. Dez.) (vergl. §. 77).

3) (und Bildung einer besonderen Genossenschaft). Einen anderen Fall als den in Bemerkung 1 erörterten behandelt Ziffer 4 des Paragraphen: die Bildung einer ganz neuen Genossenschaft durch Betriebe oder Industriezweige, welche bisher einer bestehenden Genossenschaft angehörten. Zunächst muß das Votum der Genossenschaftsversammlung, welcher die Antragsteller angehören, eingeholt und der Antrag dann mit diesem Votum dem Bundesrath zur Entscheidung vorgelegt werden. Dadurch soll vor allem verhütet werden, daß nicht heterogene Genossenschaften sich vereinigen.

§ 32.

Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.

Wenn einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritt dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen

erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.

Scheiden einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkte der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

Insoweit zufolge des Ausscheidens von Industriezweigen oder örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

1) (so gehen mit dem Zeitpunkte). In der Regel wird dies der Anfang eines neuen Rechnungsjahres sein (vgl. §. 31 Bem. 2). Jedenfalls muß derselbe durch übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Genossenschaften festgesetzt und vom Bundesrath genehmigt werden.

2) (alle Rechte und Pflichten .... über), d. h. ohne weiteres. Den Schuldnern und Gläubigern der Genossenschaft steht ohne jeden Widerspruch resp. ohne Zustimmung derselben, lediglich kraft Gesetzes, ein neues Rechtssubjekt gegenüber, welches den Gläubigern der früher ungetrennten Genossenschaften haftet, resp. eo ipso der Gläubiger ihrer Schuldner (z. B. des Depositars des Reservefonds) wird. — In letzter Instanz haftet den Gläubigern das Reich (§. 33).

3) (auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds). Alle Streitigkeiten, welche wegen dieser Auseinandersetzung und etwaiger anderer Ansprüche entstehen, werden nach Alinea 6 durch das Reichsversicherungsamt entschieden.

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

§. 33.

Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Industriezweige, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen. Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 92, auf das Reich über.

1) können .... aufgelöst werden). Die Berufsgenossenschaften sind öffentlich-rechtlichen, nicht privatrechtlichen Charakters. Ihre Entstehung wie ihr Fortbestand ist untrennbar von der Erfüllung der ihnen durch das Gesetz überwiesenen Aufgaben. Werden sie zu letzterem unfähig, so mußte der Instanz, von welcher ihr Entstehen abhing, auch das Recht gegeben werden, sie wieder aufzulösen und die ihnen bisher übertragenen Aufgaben andern Trägern zu überweisen.

2) (sind anderen Berufsgenossenschaften). Die Zutheilung an andere Genossenschaften erfolgt zwar „nach deren Anhören", aber ohne daß denselben ein Einspruch zustände. Die betreffenden Industriezweige selbst resp. deren Unternehmer brauchen nicht gehört zu werden, sie können aber nach §. 37 verlangen, daß sie derjenigen Genossenschaft zugewiesen werden, welcher ihr Betrieb am nächsten steht.

3) Mit der Auflösung gehen deren Rechtsansprüche. Solche Ansprüche werden sich kaum auf etwas Anderes als auf rückständige Beträge beziehen.

Wie bei einer Vereinigung mehrerer Genossenschaften zu einer neuen den Gläubigern ohne weiteres ein neuer Schuldner als Träger der alten Obligation gegenübersteht, so auch bei der Auflösung einer Genossenschaft. Der neue Schuldner ist in diesem Falle das Reich, ev. bei Vorhandensein eines Landesversicherungsamts der betreffende Bundesstaat (§. 92).

Aufgabe des Reichsversicherungsamts wird es sein, dafür zu sorgen, daß eine zahlungsunfähige Genossenschaft so schnell wie möglich vom Bundesrath aufgelöst werde, damit im schlimmsten Falle das Reich die Gläubiger befriedigen kann. Denn das Eintreten des Reichs hängt von dem vorherigen Auflösungsbeschluß ab.

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes. Betriebsveränderungen.

Mitgliedschaft.

§. 34.

Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines im Bezirke derselben belegenen Betriebes derjenigen Industriezweige, für welche die Genossenschaft errichtet ist. Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes versicherungspflichtigen Betriebe mit diesem Zeitpunkte, für die Unternehmer später entstehender oder versicherungspflichtig werdender Betriebe mit dem Zeitpunkte der Eröffnung, beziehungsweise des Beginns der Versicherungspflicht derselben.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft, sofern es sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

1) Die Mitgliedschaft beginnt. Wie bei der Krankenversicherung jeder versicherungspflichtige Arbeiter ohne weiteres mit dem Beginn seiner Versicherungspflicht Mitglied einer Krankenkasse wird, so hier der Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes Mitglied einer Genossenschaft sammt seinen Arbeitern. Es bedarf dazu keiner Anmeldung, d. h. die Versicherungspflicht ist nicht von einer Anmeldung abhängig. Wird dieselbe versäumt, so wird der betreffende Unternehmer dennoch zahlungspflichtig von dem Tage an, an welchem sein Betrieb unter die gesetzliche Vorschrift fiel. Er hat eintretenden Falles alle von da an schuldigen Beträge nachzuzahlen. Die Motive bemerken dazu:

„Jeder an sich versicherungspflichtige Betriebsunternehmer wird kraft des Gesetzes Mitglied derjenigen Genossenschaft, zu welcher er nach Maßgabe der Abgrenzung der letzteren und nach Maßgabe des von ihm betriebenen Industriezweiges gehört. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf den konkreten Fall wird dergestalt zu konstatiren sein, daß sowohl für die Betheiligten, als auch für die Behörden volle Klarheit über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft herrscht. Dies soll durch die Einrichtung von Genossenschaftskatastern und die Ausstellung von Mitgliedscheinen erreicht werden". (Vergl. Bekanntmachung des R.-V.-A. in den A. N. d. R.-V.-A. I Nr. 2 u. 3 S. 22.)

Betriebsanmeldung.

§ 35.

Der Betriebsunternehmer, welcher seinen Betrieb nicht bereits nach Maßgabe des §. 11 angemeldet hat, ist verpflichtet, binnen einer Woche, nachdem er Mitglied einer Genossenschaft geworden ist (§. 34), der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche

1) den Gegenstand und die Art des Betriebes,
2) die Zahl der versicherten Personen,
3) die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört,
4) falls es sich um einen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu begonnenen oder versicherungspflichtig gewordenen Betrieb handelt, den Tag der Eröffnung beziehungsweise des Beginns der Versicherungspflicht

angiebt. Die Anzeige ist in zwei Exemplaren einzureichen. Ueber dieselbe ist eine Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so findet die Vorschrift des §. 11 Absatz 3 Anwendung.

1) (ist verpflichtet, binnen einer Woche). Paragraph 11 regelt die Anmeldungspflicht für die zur Zeit der ersten Bildung von Berufsgenossenschaften bestehenden versicherungspflichtigen Betriebe. Paragraph 35 bezieht sich auf alle später versicherungspflichtig werdenden Unternehmer.

2) (eine Anzeige zu erstatten). Das Reichs-Vers.-Amt hat in Nr. 23 d. A. N. d. R.-V.-A. I hierauf bezügliche genaue Vorschriften veröffentlicht und ein alphabetisches Verzeichniß aller Gewerbszweige, welche zu den bis zum 1. Oktober gebildeten Berufsgenossenschaften gehören, beigefügt. Ein Anmeldungsformular enthält Nr. 25 der A. N. d. R.-V.-A.

3) Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet. Die „untere Verwaltungsbehörde" kann durch Geldstrafen bis zu 100 Mark dazu anhalten (§. 36).

§. 36.

Die untere Verwaltungsbehörde hat jeden in ihrem Bezirke belegenen Betrieb, über welchen die Anzeige (§. 35) erstattet ist, binnen einer Woche nach dem Eingange der letzteren durch Einsendung eines Exemplars derselben dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft zu überweisen.

Gehört der Betrieb nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde einer anderen als der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft an, so ist dem Vorstande dieser Genossenschaft, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorstandes der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft und des Betriebsunternehmers, eine Abschrift der Anzeige zuzustellen.

Für Betriebe, über welche eine Anzeige nicht erstattet ist, hat die untere Verwaltungsbehörde die Ueberweisung binnen einer Woche nach Ablauf der von ihr in Gemäßheit des §. 35 Absatz 2 bestimmten Frist dadurch zu bewirken, daß sie die im §. 35 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Angaben selbst macht.

1) Die untere Verwaltungsbehörde. Nach Paragraph 109 werden die zur Wahrnehmung der verschiedenen Verrichtungen des Unfallversicherungs-Gesetzes berufenen Behörden von den Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmt.

Genossenschaftskataster.

§. 37.

Die Genossenschaftsvorstände haben auf Grund der von dem Reichsversicherungsamt ihnen mitzutheilenden Verzeichnisse der versicherungspflichtigen Betriebe (§. 11) und der später erfolgenden Ueberweisungen (§. 36) Genossenschaftskataster zu führen.

Die Aufnahme der einzelnen Genossen in das Kataster erfolgt nach vorgängiger Prüfung ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft.

Den in das Kataster aufgenommenen Genossen werden vom Genossenschaftsvorstande durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde Mitgliedscheine zugestellt. Ist die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt, so muß der Mitgliedschein die Sektion, welcher der Unternehmer angehört, bezeichnen. Wird die Aufnahme in das Kataster abgelehnt, so ist hierüber ein mit Gründen versehener Bescheid dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde zuzustellen.

Gegen die Aufnahme in das Kataster, sowie gegen die Ablehnung derselben steht dem Unternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des Mit-

gliedscheins beziehungsweise des ablehnenden Bescheides die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen. Stellt sich bei der Verhandlung der Beschwerde heraus, daß der Betrieb keiner der vorhandenen Genossenschaften zugehört, so ist derselbe durch das Reichs-Versicherungsamt derjenigen Genossenschaft zuzuweisen, der er seiner Natur nach am nächsten steht.

Wird gegen einen ablehnenden Bescheid von dem Betriebsunternehmer innerhalb der angegebenen Frist Beschwerde nicht erhoben, so hat die untere Verwaltungsbehörde den Fall dem Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung vorzulegen.

Wird in dem Falle des §. 36 Absatz 2 die Mitgliedschaft des Unternehmers von dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft anerkannt, so liegt diesem die Verpflichtung ob, hiervon dem Vorstande der anderen Genossenschaft Mittheilung zu machen. Letzterer ist berechtigt, innerhalb zwei Wochen nach dem Empfange der Mittheilung gegen die Anerkennung der Mitgliedschaft beim Reichsversicherungsamt die Beschwerde zu erheben.

Den Sektionsvorständen sind Auszüge aus dem Kataster in Betreff der zu ihren Sektionen gehörenden Unternehmer mitzutheilen.

Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Genossenschaftsvorstande behufs Berichtigung des Katasters anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem in das Kataster eingetragenen Unternehmer bis für dasjenige Rechnungsjahr einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge entbunden ist.

1) Genossenschaftskataster. Das Reichsversicherungsamt hat in Nr. 16 der A. N. d. R.-V.-A. I ein Rundschreiben an die provisorischen Genossenschaftsvorstände, betreffend u. A. auch die Aufstellung des Genossenschaftskatasters, und in Nr. 17 Formulare für das Genossenschaftskataster und den Mitgliedschein veröffentlicht.

2) (durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörden). Die Genossenschaft hat die Kosten der Zustellung zu tragen resp. den betr. Behörden zu ersetzen. Ein Bescheid des R.-V.-A. empfiehlt im Interesse der Kostenersparniß, für die Zustellung der Mitgliedscheine und der ablehnenden Bescheide die nach den örtlichen und behördlichen Verhältnissen hergebrachte einfachste Form amtlicher Zustellungen in Anwendung zu bringen. (A. N. d. R.-V.-A. I Nr. 24 Ziffer 60.)

3) (Bescheid dem Betriebsunternehmer ... zuzustellen). Ueber das Verfahren betr. Zustellung vgl. Bescheid des R.-V.-A. in A. N. d. R.-V.-A. I Nr. 24 Ziffer 57.

4) (Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt .... bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen). Der im Gesetz vorgeschriebene Weg ist streng einzuhalten, widrigenfalls die bewilligte Frist versäumt erscheint. Das Reichs-Vers.-Amt weist in einem Bescheide, betreffend die Anzeige, ausdrücklich auf die Begründung (in den Motiven) hin:

„Die Anzeige soll an die untere Verwaltungsbehörde gerichtet werden, damit diese einen vollständigen Ueberblick über die in ihrem Bezirke vorhandenen versicherungspflichtigen Betriebe erhalte, wie denn auch alle Mitgliedscheine und alle die Mitgliedschaft ablehnenden Bescheide durch ihre Hände gehen. Sie ist somit fortlaufend im Vollbesitz des Materials über die für die Unfallversicherung maßgebenden Verhältnisse der in ihrem Bezirke vorhandenen Betriebe. Es ist nothwendig, daß in dieser Weise jeder Betrieb durch eine mit öffentlicher Autorität ausgerüstete Instanz in Bezug auf seine Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft fortlaufend kontrolirt werde."

5) Jeder Wechsel ... ist von dem Unternehmer, d. h. wohl dem „in das Kataster eingetragenen" Unternehmer — wie es in dem nächstfolgenden Satze lautet. Da dieser bei jedem Wechsel neben seinem Nachfolger verhaftet bleibt, so hat er selbstverständlich auch das größte Interesse daran, daß die Anzeige erfolgt. Beide haften solidarisch, wenn auch die Anforderung zunächst gegen den früheren Unternehmer geht.

Betriebsveränderungen.

§. 38.

Jeder Betriebsunternehmer ist verpflichtet, Aenderungen seines Betriebes, welche für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstande

binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist anzuzeigen. Erachtet letzterer in Folge dieser Anzeige, oder ohne den Empfang einer solchen von Amtswegen die Ueberweisung des Betriebes an eine andere Genossenschaft für geboten, so theilt er dies unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde und dem betheiligten Genossenschaftsvorstande mit. Sowohl der letztere, als auch der Betriebsunternehmer können innerhalb zwei Wochen gegen die Ueberweisung bei dem überweisenden Genossenschaftsvorstande Widerspruch erheben.

Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ab- beziehungsweise Zuschreibung des Betriebes in den Genossenschaftskatastern, sowie die Ausstellung eines anderweiten Mitgliedscheins für den Betriebsunternehmer.

Wird gegen die Ueberweisung Widerspruch erhoben, oder beansprucht der Vorstand einer dritten Genossenschaft unter dem Widerspruch des Betriebsunternehmers oder des Vorstandes der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehörte, die Ueberweisung des letzteren, so hat der Vorstand der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehört hat, die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts zu beantragen. Dasselbe entscheidet nach Anhörung des betheiligten Betriebsunternehmers, sowie der Vorstände der betheiligten Genossenschaften.

Wird dem Ueberweisungsantrage stattgegeben, so tritt die Aenderung in der Zugehörigkeit zur Genossenschaft von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der Antrag dem betheiligten Genossenschaftsvorstande zugestellt ist.

1) Jeder Betriebsunternehmer ist verpflichtet. Bei Strafe bis zu 300 Mark (§. 104).

2) (Aenderungen seines Betriebes, welche . . . von Bedeutung sind). Die Beurtheilung steht zunächst dem Unternehmer selbst zu. Die Veröffentlichungen des Bundesraths (vergl. §. 15) liefern ihm das maßgebende Material. Das weitere erfolgt in der vorgeschriebenen Weise zunächst durch den Genossenschaftsvorstand, ev. bei erhobenem Widerspruch durch Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts. Diese Entscheidung ist endgiltig (vgl. §. 88).

§. 39.

In Betreff der Anmeldung von Aenderungen in dem Betriebe, welche für dessen Einschätzung in den Gefahrentarif (§. 28) von Bedeutung sind, sowie in Betreff des weiteren Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut Bestimmung zu treffen. Gegen den auf die Anmeldung der Aenderung oder von Amtswegen erfolgenden Bescheid des Genossenschaftsvorstandes oder des Ausschusses (§. 28) steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

1) (hat das Genossenschaftsstatut). Die Motive weisen darauf hin, daß das Verfahren in solchen Fällen den Verhältnissen der einzelnen Berufsgenossenschaften angepaßt werden müsse. So würden nicht selten bei chemischen Fabriken, Farbenfabriken u. dgl. einzelne Versuchsapparate vorübergehend in Betrieb gesetzt; in anderen Betrieben ändere sich die Betriebsart, im Sommer werde mit Wasserkraft, im Winter mit Dampfkraft gearbeitet u. s. w. Hierüber werde das Statut Bestimmungen zu treffen haben.

2) (die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt). Die Beschwerde wirkt aufschiebend. Die Aenderung der Gefahrenklasse tritt erst mit darauf bezüglicher Entscheidung des R.-V.-A. in Kraft.

§. 40.

Binnen vier Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Genossenschaftsvorstand ein Verzeichniß der beim Schlusse des Rechnungsjahres zur Genossenschaft gehörenden Mitglieder dem Reichs-Versicherungsamt nach einem von diesem vorzuschreibenden Formular einzureichen. Ein gleiches Verzeichniß ist binnen derselben Frist der höheren Verwaltungsbehörde, sowie jedem Mitgliede der Genossenschaft mitzutheilen.

Das Reichs-Versicherungsamt kann den Vorstand von diesen Verpflichtungen ganz oder theilweise entbinden.

1) (Rechnungsjahres), d. h. Kalenderjahres (vgl. Bem. 2 zu §. 31).

2) (nach einem von diesem vorzuschreibenden Formular). Bis jetzt ist ein solches nicht veröffentlicht worden.

3) (der höheren Verwaltungsbehörde). Dieselbe wird nach §. 109 durch die Zentralbehörde des betr. Bundesstaates bestimmt.

Die unteren Verwaltungsbehörden befinden sich im Besitze des gesammten Materials. (Vergl. §. 37 Bem. 4.)

4) (kann . . . entbinden). Falls „bei einzelnen Genossenschaften z. B. bei solchen mit einer großen Zahl von Betrieben, die alljährliche Einreichung bezw. Mittheilung eines Verzeichnisses der einzelnen Betriebe sich nicht als erforderlich herausstellen sollte" (Motive).

IV. Vertretung der Arbeiter.

Vertretung der Arbeiter.

Vorbemerkung.

Das Unfallversicherungsgesetz in seiner heutigen Gestalt legt die Kosten der Versicherung ausschließlich dem Unternehmer auf. Die Arbeiter sind von jeder Beitragspflicht entbunden. Folgerichtig bleiben sie auch der Verwaltung vollständig fern, sie können weder in den Vorstand der Genossenschaft noch zu Vertrauensmännern oder Beauftragten ꝛc. gewählt werden.

Eine gewisse Vertretung der versicherten Arbeiter erschien aber aus mehreren Gründen wünschenswerth, vor allem dem, sie von der Fürsorge des Staats und der Gesetzgebung um ihre Interessen zu überzeugen und etwaigen Klagen über erlittene Ungerechtigkeit vorzubeugen.

Die Höhe der Entschädigung steht zwar gesetzlich fest im Falle vollständiger Erwerbsunfähigkeit. Ob aber nach überstandener Krankheit vollständige oder nur theilweise Erwerbsunfähigkeit vorliegt, darüber können und werden voraussichtlich in konkreten Fällen Unternehmer und Verletzte verschiedener Ansicht sein. Wird aber blos theilweise Erwerbsunfähigkeit angenommen, so erhält der Verletzte nach §. 5 nur einen Bruchtheil der Rente, welche nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist. Auch über das „Maß der verbliebenen Erwerbsfähigkeit" werden die Betheiligten häufig verschiedener Meinung sein. Da die Festsetzung der Entschädigung durch das Gesetz dem Vorstand übertragen ist und die Arbeiter in diesem keine Vertretung haben können, so würden sie bezüglich der Höhe der den Verletzten zugesprochenen Rente ohne jeden Einfluß bleiben, wenn das Gesetz nicht auf andere Weise dafür gesorgt hätte, daß ihnen ein solcher Einfluß gesichert bleibt. Auch noch bei anderen Funktionen sind sie betheiligt worden. Die betreffenden Bestimmungen finden sich im Abschnitt IV.

§. 41.

Zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht (§. 46), der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften (§§. 78, 81) und der Theilnahme an der Wahl zweier nichtständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (§. 87) werden für jede Genossenschafts-sektion und, sofern die Genossenschaft nicht in Sektionen getheilt ist, für die Genossenschaft Vertreter der Arbeiter gewählt.

Die Zahl der Vertreter muß der Zahl der von den Betriebsunternehmern in den Vorstand der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft gewählten Mitglieder gleich sein.

1) (von Beisitzern zum Schiedsgericht). Nach §. 46 sind zur Entscheidung von Streitigkeiten Schiedsgerichte einzusetzen, bestehend aus einem Beamten und vier Beisitzern. Von diesen Beisitzern werden zwei durch Vertreter der Arbeiter gewählt, also indirekt.

2) (der Begutachtung). Dieselben Vertreter der Arbeiter (s. Bem. 1) werden zur Begutachtung der im Gesetz erwähnten Vorschriften zugezogen.

3) (an der Wahl zweier). Das Reichsversicherungsamt hat nach §. 87 ständige und nichtständige Mitglieder. Zu letzteren wählen die Genossenschaften zwei, die Vertreter der Arbeiter (s. Bem. 1 u. 2) ebenfalls zwei.

4) (muß der Zahl der ... gleich sein). Damit sie nicht durch die Genossenschafts- oder Sektionsvorstände bei gemeinsamen Berathungen betr. Unfallverhütungsvorschriften überstimmt werden können.

§. 42.

Die Wahl erfolgt durch die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungs-Krankenkassen, sowie derjenigen Knappschaftskassen, welche im Bezirke der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschafts-mitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, unter Ausschluß der Vertreter der Arbeitgeber. Wählbar sind nur männliche, großjährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke der Sektion, beziehungsweise der Genossenschaft beschäftigt sind, sich im

Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

1) Die Wahl erfolgt. Es lag nahe, für diese Wahlen nicht eine Wahlversammlung ad hoc einzuberufen, sondern an die bereits vorhandene Organisation der Krankenkassen anzuknüpfen. Die Motive sagen: „Das Gesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 bietet in der durch dasselbe geschaffenen organischen Gliederung der Arbeiter eine geeignete Grundlage für die Zusammensetzung der Arbeitervertretung. Die aus freier Wahl der Arbeiter hervorgegangenen Vorstandsmitglieder derjenigen . . . Krankenkassen, welchen die in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigten versicherten Personen angehören", seien dazu ausersehen, die Vertreter der Arbeiter zu wählen.

2) (durch die Vorstände derjenigen Orts- . . . Kassen). Nicht genannt, folglich ausgeschlossen sind die Gemeindekrankenkassen und die freien Hilfskassen, erstere, weil dieselben überhaupt keinen Vorstand haben, letztere, weil „die Mitglieder . . . auf die Theilnahme an den gesetzlich geordneten Kassen verzichtet und den Zusammenhang mit ihren Arbeitgebern selbst um den Preis, die Kassenbeiträge allein zu bezahlen, aufgegeben haben. Es beruht die Einrichtung der Vertretung der Arbeiter auf Gedanken, welchen die freien Kassen widerstreben." (Motive.)

Nichtsdestoweniger sollen die Interessen der Mitglieder der eingeschriebenen freien Kassen, soweit dieselben durch die Vorlage berührt werden, durch jene Vertreter mit gewahrt werden. Letztere „vertreten gleichmäßig alle innerhalb der Berufsgenossenschaft beschäftigten Arbeiter (also auch die Mitglieder der Gemeinde-Versicherung) und sind dazu legitimirt". (Motive.)

3) (großjährige). Nach dem Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 tritt die Großjährigkeit mit dem vollendeten 21. Lebensjahre ein.

§. 43.

Die Vertheilung der Vertreter der Arbeiter auf örtlich abzugrenzende Theile der Genossenschaft wird mittelst eines Regulativs bestimmt, welches durch das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern es sich um eine Genossenschaft oder Sektion handelt, welche über die Grenzen eines Landes nicht hinausgeht, durch die Landes-Zentralbehörde oder die von derselben zu bestimmende höhere Verwaltungsbehörde zu erlassen ist.

1) (mittelst eines Regulativs bestimmt). Das hierauf bezügliche Regulativ ist vom Reichs-Vers.-Amt in den A. N. d. R.-V.-A. I Nr. 22 veröffentlicht worden.

§. 44.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter erfolgt nach näherer Bestimmung des Regulativs unter der Leitung eines Beauftragten derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen worden ist.

Für jeden Vertreter sind ein erster nnd ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vertreter und Ersatzmänner aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Die Vertreter erhalten aus der Genossenschaftskasse auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für nothwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an diejenige Behörde, welche das Regulativ erlassen hat (§. 43), zulässig. Dieselbe entscheidet endgültig.

1) Die Wahl . . . erfolgt. Eine Pflicht zur Annahme der Wahl besteht nicht. Auch ist nichts vorgesehen für den Fall einer Ablehnung der Wahl. Es wird demnach auch in diesem Falle der §. 10 des Regulativs Platz greifen müssen, welcher bestimmt, daß wenn bei der ersten Wahl die vorgeschriebene Zahl der Vertreter und Ersatzmänner nicht erreicht wird, eine Nachwahl vorgenommen werden muß.

Angesichts der in Alinea 4 den Arbeitervertretern gewährten Vergütung werden Ablehnungen nicht häufig sein.

§. 45.

Die Vorstände der Krankenkassen und der Knappschaftskassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, wählen alle zwei Jahre aus der Zahl der Kassenmitglieder zum Zweck der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (§. 54) für den Bezirk einer oder mehrerer Ortspolizeibehörden je einen Bevollmächtigten und zwei

Ersatzmänner, deren Name und Wohnort den betheiligten Ortspolizeibehörden mitzutheilen ist.

Die dem Vorstande der Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht theil.

1) (wählen alle zwei Jahre). Die Vertretung der Arbeiter bei den Unfalluntersuchungen ist anders geregelt als ihre Theilnahme am Schiedsgericht u. s. w. (s. §. 42). Es sind auch nicht dieselben Personen.

Denn hier erscheinen die Vorstände aller Krankenkassen einschließlich der eingeschriebenen Hilfskassen zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, sofern der einzelnen Kasse mindestens 10 in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören.

2) (wählen alle zwei Jahre). Die nach §. 42 gewählten Vertreter werden laut §. 44 auf vier Jahre gewählt.

3) (für den Bezirk einer oder mehrerer Ortspolizeibehörden). Die nach §. 42 bis §. 44 Gewählten vertreten die versicherten Arbeiter eines Genossenschaftsbezirks resp. Sektionsbezirks. Die beiden einander hier entgegenstehenden Bezirke (der einer Genossenschaft und der einer Ortspolizeibehörde) decken sich nicht; der letztere ist in der Regel der kleinere. Der Gesetzgeber suchte an den Unfalluntersuchungen solche Vertreter der Arbeiter zu betheiligen, welche die Verhältnisse, unter denen der Unfall sich ereignet hat, sowie die Lage der von dem Unfall betroffenen Personen aus eigener Erfahrung kennen und womöglich mit dem Verunglückten Genossen einer und derselben Krankenkasse waren.

Bezüglich der Vergütung für diese Vertreter vergl. §. 55.

V. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte.

§. 46.

Für jeden Bezirk einer Berufsgenossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen getheilt ist, einer Sektion wird ein Schiedsgericht errichtet.

Der Bundesrath kann anordnen, daß statt eines Schiedsgerichts deren mehrere nach Bezirken gebildet werden.

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk desselben gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates

hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

1) Schiedsgerichte. Die Arbeiter besitzen ein gesetzliches Recht auf Entschädigung. Die Feststellung der Höhe dieser Entschädigung liegt aber in den Händen des Genossenschaftsvorstandes, d. h. der Unternehmer. Streitigkeiten zwischen den beiden Parteien werden nicht ausbleiben. Die Frage: wer hat schließlich den Streit zu entscheiden? mußte vom Gesetzgeber beantwortet werden. Das Nächstliegende war: die Streitenden auf den Rechtsweg zu verweisen. Derselbe ist aber nicht blos zeitraubend, sondern auch kostspielig. Deshalb würde die Verweisung der streitigen Entschädigungsansprüche auf den Rechtsweg „dem Grundgedanken der Vorlage nicht entsprechen".

Man entschied sich für die Einrichtung von Schiedsgerichten, zusammengesetzt aus Vertretern beider Parteien, gegen deren Spruch in der Regel nur Rekurs an das Reichsversicherungsamt zulässig ist (§. 63).

2) (der Sitz des Schiedsgerichts . . . . wird bestimmt). Das Reichsversicherungsamt hat die Bezirke und Sitze derjenigen Schiedsgerichte, welche über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgehen, in den Nr. 21 u. 22 der A. N. d. R.-V.-A. I bekannt gemacht und in Nr. 25 ein vollständiges Verzeichniß der Berufsgenossenschaften, der Schiedsgerichte und deren Vorsitzenden veröffentlicht.

§. 47.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten, mit Ausschluß der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Verhinderungsfällen vertritt.

Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der betheiligten Sektion gewählt. Wählbar sind die stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder sowie die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie weder dem Vorstande der Genossenschaft, noch dem Vorstande der Sektion, noch den Vertrauensmännern angehören und nicht durch richter-

liche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die beiden anderen Beisitzer werden nach näherer Bestimmung des Regulativs (§. 43) von den im §. 41 bezeichneten Vertretern der Arbeiter aus der Zahl der in den Betrieben der Genossenschaft beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörenden versicherten Personen, welche den im §. 42 genannten Kassen angehören, gewählt.

Für jeden Beisitzer sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Beisitzer und Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl für ihn ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar.

1) Jedes Schiedsgericht besteht. Vergl. Regulativ vom 26. September 1885 in den A. N. d. R.-V.-A. 1 Nr. 22.

2) (der Vorsitzende wird . . . der öffentlichen Beamten). Oeffentliche Beamte sind sowohl Staats- als Kommunalbeamte. Die Motive weisen ausdrücklich darauf hin, daß der Sitz des Schiedsgerichts an den Ort zu verlegen sei, an welchem „ein zur Uebernahme des Vorsitzes geeigneter Staats- oder Kommunalbeamter" vorhanden sei.

3) (bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe). Vergl. §. 14 Bemerk. 2.

4) (sofern sie weder). Der Vorsitzende einer Ortskrankenkasse ist also nicht ausgeschlossen. Ausschließungsgrund ist nach den Motiven: daß die Genossenschaftsorgane mit der ersten Feststellung der Entschädigungsansprüche betraut sind und es deshalb nicht angeht, sie zu Schiedsrichtern in einem Streit über diese Ansprüche zu machen.

5) (dem Arbeiterstande angehörende). Betriebsbeamte sind folglich nicht wählbar.

§. 48.

Der Name und Wohnort des Vorsitzenden, sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Stellvertreter derselben ist von der Landes-Zentralbehörde (§. 47 Abs. 2) in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

1) Der Name und Wohnort. Die einschlägigen Bekanntmachungen des Reichsversicherungsamts finden sich in Nr. 25 und 28 d. A. N. d. R.-V.-A. I.

§. 49.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§. 24 Absatz 2 und 25 Anwendung. Die von den Versicherten gewählten Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Behörde, welche das im §. 43 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Genossenschaftskasse.

Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.

1) (sind .... auf ihr Amt zu beeidigen). Eine kaiserl. Verordnung „über das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten“ vom 2. November 1885 regelt alles hierher Gehörige.

2) (finden die Bestimmungen des Art. 24 Absatz 2). Darnach kann die Wahl nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Das Amt ist als ein Ehrenamt unentgeltlich zu verwalten. Nur baare Auslagen und Reisekosten werden ersetzt. Doch macht das Gesetz die nachstehende Ausnahme (s. Bem. 3).

3) Die von den Versicherten gewählten Beisitzer erhalten. Wie nach §. 44 die Vertreter der Arbeiter, so erhalten auch die Arbeiter-Beisitzer außer dem Ersatz ihrer baaren Auslagen noch Ersatz für den ihnen entgangenen Arbeitsverdienst.

4) (gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden). Die gesetzlichen Ablehnungsgründe s. §. 24.

5) Verweigern die Gewählten gleichwohl. Während in ähnlichen Fällen ein Ersatz für ablehnende Vertreter nicht vorgesehen ist (vergl. §. 44 Bemerk. 1), wird hier der unteren Verwaltungsbehörde das Ernennungsrecht gegeben.

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

§. 50.

Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, denjenigen Theil des Betriebes, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen, sowie Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen.

Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Genossenschaft nicht gewährt werden.

1) Die Entscheidungen erfolgen. Dagegen Rekurs an das Reichsversicherungsamt (§. 63).

2) Im übrigen wird das Verfahren. Die Regelung ist durch kaiserl. Verordnung erfolgt. Vergl. §. 49 Bemerk. 1.

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§. 51.

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die im Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

1) Von jedem in einem versicherten Betriebe. Ob der vom Unfall Betroffene entschädigungsberechtigt ist oder nicht (Beamte mit Gehalt über 2000 Mark) ist gleichgiltig, ebenso ob der Verletzte voraussichtlich nur der Krankenversicherung zufällt, die Entschädigung also von den Krankenkassen zu leisten sein wird.

2) (von mehr als drei Tagen). Die Erklärung des Arztes wird hier ev. maßgebend sein.

3) (ist er dazu verpflichtet). Bei Versäumniß Strafe bis zu 300 Mark (§. 104).

4) Das Formular. Ist durch Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 11. September 1885 veröffentlicht. (A. N. d. R.-V.-A. I Nr. 21.)

5) (der unter Reichs- oder Staatsverwaltung). Nicht an die Ortspolizeibehörde wie nach Al. 1 in allen andern Fällen.

§. 52.

Die Ortspolizeibehörden, im Falle des §. 51 Absatz 5 die Betriebsvorstände, haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichniß zu führen.

1) (im Falle des §. 51 Absatz 5). Bei Betrieben unter Reichs- oder Staatsverwaltung.

§. 53.

Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1) die Veranlassung und Art des Unfalls,
2) die getödteten oder verletzten Personen,
3) die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4) der Verbleib der verletzten Personen,
5) die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach §. 6 dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können.

1) Jeder .... Unfall, durch welchen eine versicherte Person. Die Thätigkeit der Ortspolizeibehörde beschränkt sich auf die Untersuchung von Unfällen, bei welchen eine versicherte Person verletzt wurde. Selbstverständlich ist die Polizei nicht von der erstatteten Anzeige abhängig. Sie kann die betreffende Untersuchung auch ohne solche vornehmen.

2) (die voraussichtlich). Die Polizeibehörde wird ein ärztliches Gutachten einzuholen haben, wenn der Fall zweifelhaft ist.

3) (von der Ortspolizeibehörde). „Da die Genossenschaft selbst Partei ist, so liegt es am nächsten, die Feststellung des Unfalls der Ortspolizeibehörde zu übertragen. Sie hat die Autorität des öffentlichen

Amts für sich, ist dem Ort des Unfalls nahe, in der Regel mit den Personen und Betrieben bekannt und zu schleunigem Eingreifen jederzeit in der Lage." (Motive.)

4) (die Hinterbliebenen, . . . welche). Vergl. §. 5 Bem. 6.

§. 54.

An den Untersuchungsverhandlungen können theilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, der von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des Unfalls angehört hat, gewählte Bevollmächtigte (§. 45), sowie der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter. Zu diesem Zweck ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Bevollmächtigten der Krankenkasse und dem Betriebsunternehmer von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand beziehungsweise an den Vertrauensmann zu richten.

Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.

1) (können theilnehmen). Damit die Betreffenden dazu in der Lage sind, schreibt der folgende Satz vor, daß den Betheiligten „rechtzeitig" Kenntniß gegeben wird. Nicht ausdrücklich vorgeschrieben, aber in den Reichstagskommissionsverhandlungen protokollarisch festgestellt wurde, daß nach der Auffassung der verbündeten Regierungen der Beschädigte oder dessen Vertreter regelmäßig zu den Verhandlungen beigezogen werden sollte. (Kommiss.=Ber. S. 43.)

2) (auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige). Nach dem Wortlaut dieses Satzes erscheint die Zuziehung von Sachverständigen auf Antrag der andern Partei, z. B. dem Vertreter des Verletzten, ausgeschlossen.

§. 55.

Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, welcher an der Untersuchung des Unfalls theilgenommen hat, wird nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen für

den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet. Die Festsetzung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.

1) (wird ein Ersatz geleistet). Das Reichsversicherungsamt hat in einem Bescheide nochmals darauf hingewiesen, daß Bevollmächtigten der Krankenkassen nur Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst, nicht aber Ersatz für Reisekosten und sonstige baare Auslagen zu leisten ist. (A. N. d. R.-V.-A. I Nr. 20 Ziffer 49.)

§. 56.

Bei den in §. 51 Absatz 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§. 53 bis 55 vorzunehmen und die Vergütung für den Bevollmächtigten der Krankenkasse (§. 45) festzusetzen hat.

1) Bei den in §. 51 Absatz 5. Betriebe unter Reichs- oder Staatsverwaltung. Nach den Motiven ist diese Bestimmung „aus Gründen der Disciplin und der Ressortverhältnisse“ getroffen.

Entscheidung der Vorstände.

§. 57.

Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten erfolgt

1) sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt
   a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
   b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,
   c) um den Ersatz der Beerdigungskosten;
2) in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen der Ziffer 1 und 2 durch einen Ausschuß des Sektionsvorstandes oder durch eine

besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner) und in den Fällen der Ziffer 2 auch durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes zu bewirken ist.

Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äußern.

1) Die Feststellung der Entschädigungen. Die Motive sagen: „Die Feststellung der Entschädigungen soll ohne weiteren Antrag der Berechtigten durch die dazu berufenen Organe der Genossenschaften von Amtswegen eingeleitet werden, und zwar unverzüglich, sobald die Thatsachen, welche die Art und den Umfang des Entschädigungsanspruchs bedingen, feststehen. In den meisten Fällen wird für diese Feststellung bereits durch die nach §§. 53 und 54 vorgenommene Untersuchung die erforderliche Grundlage gewonnen sein; soweit dieselbe der Ergänzung bedarf, können die Organe anderer Genossenschaften oder der Polizeibehörde wegen Vornahme der erforderlichen Ermittelungen in Anspruch genommen werden. Der §. 57 weist die Feststellung der Entschädigung in den weniger wichtigen und eiligeren Fällen den Sektionsvorständen, in den übrigen Fällen den Genossenschaftsvorständen zu. Dies entspricht dem Aufbau der Organisation auch für den Fall, wenn durch das Statut ein Theil der Last den Sektionen übertragen wird. Dabei ist indessen vorgesehen, daß es der Genossenschaft unbenommen bleibt, durch das Statut die Feststellung der Entschädigungen je nach den besonderen Verhältnissen der Genossenschaft auch anderweit zu regeln. Soweit bei dieser Regelung die Interessen der Genossenschaft in Frage kommen, ist es ihre Sache, dieselben zu wahren; soweit die Interessen der Arbeiter dabei betheiligt sind, enthält der §. 58 die gegen etwaige Verzögerungen gebotenen Kautelen. Uebrigens bietet die Nothwendigkeit der Genehmigung des Statuts und die Aufsicht des Reichsversicherungsamts die Gewähr, daß die Interessen der Arbeiter durch die Bestellung der mit der Feststellung der Entschädigungen betrauten Organe und deren Geschäftsführung nicht gekränkt werden. In materieller Hinsicht aber haben die Arbeiter und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebenen das Rechtsmittel der Berufung an das Schiedsgericht."

2) (durch Mittheilung der Unterlagen). Die Motive verstehen darunter besonders die in Ansatz gebrachte Lohnhöhe, den anerkannten Grad der Invalidität und die Zahl der Hinterbliebenen.

3) (Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist). Die Mittheilung muß schriftlich mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen (§. 110).

§. 58.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls getödtet, so haben die im §. 57 bezeichneten Genossenschaftsorgane sofort nach Abschluß der Untersuchung (§§. 53 bis 56) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniß erlangt haben, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls körperlich verletzt, so ist so bald als möglich die ihnen zu gewährende Entschädigung festzustellen.

Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.

In den Fällen des Absatzes 2 und 3 ist bis zur definitiven Feststellung der Entschädigung noch vor Beendigung des Heilverfahrens vorläufig eine Entschädigung zuzubilligen.

1) (sobald als möglich), eventuell mittelst schriftlicher Abstimmung (§. 22).

§. 59.

Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstande anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; anderenfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, für welchen ein Mitgliedschein von einer Genossenschaft nicht ertheilt war, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch mittelst Bescheides zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet; anderenfalls hat sie die Feststellung der Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört, nach Maßgabe der §§. 34 bis 37 herbeizuführen, und, nachdem diese Feststellung erfolgt ist, den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben.

1) (vor Ablauf von zwei Jahren). Das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 bestimmt in §. 8: „Die Forderungen auf Schadenersatz verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an . . . . Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen von denselben Zeitpunkten an, mit Ausschluß der Wiedereinsetzung." Das Unfallversicherungsgesetz hat die Verjährungsfrist von zwei Jahren beibehalten, aber nur als Regel. (Ausnahme, s. Bemerk. 2.)

2) Nach Ablauf dieser Frist. Für die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Unfall ist nichts als Beachtung der richtigen Stelle — der zuständige Vorstand — erforderlich. Später muß mit der Anmeldung, und zwar gleichzeitig, eine glaubhafte Bescheinigung beigebracht werden, daß a) entweder die Folgen des Unfalls erst später hervorgetreten sind, oder b) eine frühere Verfolgung des Entschädigungsanspruchs dem oder den Berechtigten unmöglich war. (Vergl. §. 65.)

3) (schriftlichen Bescheid). Wegen der dagegen zustehenden Beschwerde und die für diese gewährte Frist (s. §. 62).

4) (für welchen ein Mitgliedschein . . . . nicht ertheilt war). Die Motive führen aus, daß der Fall vorkommen könne, daß die Entschädigungsansprüche aus Anlaß eines Unfalls erhoben werden, welcher sich in einem der Genossenschaft nicht zugewiesenen Betriebe ereignete.

Werde ein solcher Anspruch innerhalb der für alle nicht von Amtswegen geprüften Ansprüche geltenden Präklusivfrist erhoben, so habe die untere Verwaltungsbehörde zunächst festzustellen, ob der Betrieb, in dem der Unfall sich ereignete, unter den §. 1 falle oder nicht. „Im letzteren Falle muß der Anspruch abgewiesen, im ersteren Falle die Zuweisung des Betriebs zu einer Genossenschaft nachträglich bewirkt und demnächst das ordentliche Entschädigungsverfahren eingeleitet werden."

5) (nicht unter den §. 1 fallend erachtet). Gegen diese Zurückweisung steht Beschwerde beim Reichsversicherungsamt zu (s. §. 62).

§. 60.

Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden und Vorstände (Vertrauensmänner) (§. 57) binnen einer Woche diejenigen Lohn- und Gehaltsnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.

1) (binnen einer Woche). Die Verletzten sollen so schnell wie möglich entschädigt werden. Zur Feststellung der Entschädigung ist aber Kenntniß der Lohn- oder Gehaltsverhältnisse der Getödteten oder Verletzten unerläßlich, und diese ist nur durch den Unternehmer zu erlangen; der letztere wird deshalb dazu verpflichtet bei Strafe laut §. 104 resp. im Falle unrichtiger Angaben laut §. 105.

§. 61.

Ueber die Feststellung der Entschädigung hat der Vorstand (Ausschuß, Vertrauensmann), welcher dieselbe vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.

1) (hat der Vorstand). Der Entschädigungsberechtigte soll nicht blos von der ihm zuerkannten Entschädigung benachrichtigt, er soll auch in den Stand gesetzt werden, zu prüfen, ob dieselbe richtig gegriffen ist und er sich damit zufrieden geben kann oder ev. an das Schiedsgericht wenden muß. Letzteres hindert nicht, daß er die ihm zuerkannte Entschädigung sofort in Empfang nimmt (§. 64) und verwendet.

Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.

§. 62.

Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet wird (§. 59 Abs. 4), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§. 59 Abs. 3), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§. 61), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden desjenigen Schiedsgerichts (§. 47) zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle beziehungsweise des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

1) (bei der unteren Verwaltungsbehörde). Wird die Beschwerde nicht an dieser Stelle eingelegt, so wird eventuell die Frist versäumt. Denn auch das Reichsversicherungsamt muß die direkt an dasselbe ergangene Beschwerde zurückweisen. (Vergl. §. 37 Bemerk. 4.)

2) Der Bescheid muß. Die hiermit vorgeschriebene Rechtsbelehrung wurde im Interesse der Arbeiter von der Reichstagskommission in das Gesetz eingefügt.

3) (keine aufschiebende Wirkung). Die Entschädigungsberechtigten sollen in jedem Falle wenigstens den von den Genossenschaftsvorständen festgestellten Betrag sofort erhalten, um nicht in die Zwangs-

lage versetzt zu werden, entweder auf den Empfang der nöthigen Subsistenzmittel für längere Zeit zu verzichten, oder sich stets mit dem Angebotenen befriedigt zu erklären.

Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.

§. 63.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht in den Fällen des §. 57 Ziffer 2 dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschaftsvorstande binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

Bildet in dem Falle des §. 6 Ziffer 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs binnen einer vom Schiedsgericht zu bestimmenden, mindestens auf vier Wochen zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheides des Schiedsgerichts zu erheben.

Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.

1) (Rekurs an das Reichsversicherungsamt). Das Reichsversicherungsamt kann in diesem Falle nur bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern und unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten Beschluß fassen. (Vergl. §. 90.)

2) (so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben). Es ist dies der einzige Fall, in welchem die Betheiligten auf den Rechtsweg verwiesen werden. Die Motive heben als Beispiel die Frage nach der Rechtsgültigkeit der Ehe zwischen dem Getödteten und den die Entschädigung Beanspruchenden hervor.

„Die Fälle, in welchen das Vorhandensein eines solchen Rechtsverhältnisses streitig ist, werden nur selten vorkommen. Liegt aber ein solcher Fall vor, so wird die Möglichkeit zu gewähren sein, über diese präjudizielle Rechtsfrage die Entscheidung der ordentlichen Gerichte herbeizuführen. Dagegen soll die nach Entscheidung der Rechtsfrage erforderliche Feststellung der Entschädigung auch in Fällen dieser Art dem Schiedsgericht vorbehalten bleiben". (Motive.)

3) Klage . . . . . zu erheben. Versäumung der Frist seitens der Hinterbliebenen schließt den Entschädigungsanspruch aus.

Berechtigungsausweis.

§. 64.

Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§. 57) ist dem Berechtigten von Seiten des Genossenschaftsvorstandes eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§. 69) und der Zahlungstermine auszufertigen.

Wird in Folge des schiedsgerichtlichen Verfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderweiter Berechtigungsausweis zu ertheilen.

1) (ist dem Berechtigten.) Der Genossenschaftsvorstand muß die betreffenden Bescheinigungen wie die damit zusammenhängenden Anweisungen an die Postanstalt ausfertigen. Die Sektionsvorstände haben damit nichts zu thun.

2) Wird . . . der Betrag geändert. Falls die Aenderung eine Erhöhung der Entschädigung einschließt, so erfolgt einfach Nachzahlung. Im umgekehrten Falle muß das zu viel Gezahlte wieder eingezogen werden. „Die hieraus möglicherweise sich ergebende Inkonvenienz erscheint indessen gegenüber den Vortheilen des . . Verfahrens äußerst gering". (Motive.)

Veränderung der Verhältnisse.

§. 65.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des §. 5 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstande angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§. 57 bis 64 entsprechende Anwendung.

Eine Erhöhung der im §. 5 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§. 61) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

1) (eine wesentliche Veränderung.) Auch das Haftpflichtgesetz bestimmt in §. 7 Al. 2, daß der Verpflichtete jeder Zeit Aufhebung oder Minderung der Rente, der Verletzte Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente fordern könne, wenn die ursprünglich maßgebenden Verhältnisse sich wesentlich verändert haben. Als solche „wesentliche Veränderungen" führen die Motive des Unfallversicherungsgesetzes an: „Wiedergewinnung der Erwerbsfähigkeit, Eintritt völliger Erwerbsunfähigkeit bei einem nach scheinbarer Heilung für nur theilweis erwerbsunfähig Erachteten, nachträglicher Eintritt des Todes eines Verletzten" u. s. w. Die Fälle des Heranwachsens der Kinder (über das fünfzehnte Lebensjahr hinaus) oder des vorzeitigen Todes derselben, desgleichen die Fälle der Wiederverheirathung der Wittwe werden ohne eigentliche Wiederaufnahme des Entschädigungsverfahrens im Wege der Berechnung auf Grund der früher festgestellten Unterlagen und nach Maßgabe des §. 6 durch die Organe der Genossenschaft erledigt. Ein Streit wird in solchen Fällen kaum entstehen. Eventuell steht aber auch hier den Entschädigungsberechtigten die Berufung an das Schiedsgericht offen". (Motive.)

2) (für die Hinterbliebenen.) Vgl. §. 59 Abs. 2.

3) (für die Zeit nach Anmeldung.) Nicht der Zeitpunkt ent-

scheidet, in welchem sich die Verhältnisse geändert hatten, sondern der Zeitpunkt der Anmeldung des höhern Anspruchs.

4) Eine Minderung oder Aufhebung. In den Fällen, in welchen die bisher gewährte Entschädigung in Folge veränderter Verhältnisse verringert oder ganz aufgehoben wird, ist der Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides (nach §. 61) an den bisher Entschädigungsberechtigten maßgebend. Der Rentenempfänger soll gegen Rückzahlungen geschützt sein, aber auch bei einer Erhöhung der Rente keine Nachforderungen für die Zeit zwischen dem Eintritt der Veränderung der Verhältnisse und der Anmeldung machen können.

Fälligkeitstermine.

§. 66.

Die Kosten des Heilverfahrens (§. 5 Ziffer 1) und die Kosten der Beerdigung (§. 6 Ziffer 1) sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung (§. 57) zu zahlen.

Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im voraus zu zahlen. Dieselben werden auf volle fünf Pfennige für den Monat nach oben abgerundet

1) (im voraus zu zahlen). Das Haftpflichtgesetz enthält keine Bestimmungen über die Fälligkeitstermine der Rentenzahlungen. Die Motive zum Unfallversicherungsgesetz heben die Alimentennatur der Entschädigungsrenten hervor.

Ausländische Entschädigungsberechtigte.

§. 67.

Die Genossenschaft kann Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abfinden.

1) (Ausländer, welche dauernd). Die dauernde Entfernung aus dem Reichsgebiet ist unerläßliche Voraussetzung jeder Kapitalabfindung. Die Genossenschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet. Ueber die Höhe der Abfindung müssen die beiden Parteien sich verständigen. Sonst bleibt es bei der Rentenzahlung. Die Portokosten werden im letzten Falle dem Empfänger zur Last fallen.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

§. 68.

Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

1) (können . . . . weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen). Vergl. Haftpflichtgesetz §. 10 und Krankenkassengesetz §. 56.

2) (noch für andere als die). Der angezogene §. 749 Absatz 4 der Zivilprozeßordnung gestattet die Pfändung gewisser Beträge, „wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind."

Auszahlungen durch die Post.

§. 69.

Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch dasjenige Postamt, in dessen Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.

Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an das Postamt seines neuen Wohnortes bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

1) (vorschußweise durch die Postverwaltungen). Diese Einrichtung erleichtert die Verwaltung des Kassenwesens der Berufsgenossenschaften außerordentlich. Die ev. nöthige Verstärkung des Betriebsfonds der Postverwaltungen muß aus Reichsmitteln bewirkt werden. Eine Vergütung seitens der Genossenschaften für den entstehenden Zinsverlust oder für die Belastung der Postverwaltungen findet nicht statt.

2) (in der Regel durch dasjenige Postamt). Die Anweisung stellt nach §. 57 der Genossenschaftsvorstand aus. Die Zustellung an die

richtige Person ist ebenso Sache der Post, wie die Auszahlung jeder andern Postanweisung.

3) (zu beantragen,) sonst liegt ihm die Empfangnahme bei dem seither angewiesenen Postamte ob.

Liquidationen der Post.

§. 70.

Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Zentral-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

1) (nach Ablauf jedes Rechnungsjahres). Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr (§. 77).

2) (Zentral-Postbehörden). Nach der Geschäftsanweisung des Reichsversicherungsamts an die Vorstände der Berufsgenossenschaften vom 27. September 1885 haben letztere ihre Zahlungsanweisungen im Reichsgebiet an die Ober-Postdirektion, in Bayern an das Ober-Postamt, in Württemberg an die Generaldirektion der Posten und Telegraphen zu Stuttgart einzusenden. (A. N. d. R.-V.-A. I Nr. 22.) Dieselben Postbehörden werden ohne Zweifel auch die hier in Rede stehenden Nachweisungen an die Genossenschaftsvorstände übermitteln.

Umlage- und Erhebungsverfahren.

§. 71.

Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von den Genossenschaftsvorständen gleichzeitig mit den Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der auf Grund der §§. 29 und 30 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstab auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied der Genossenschaft binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung einzureichen, welche enthält:

1) die während des abgelaufenen Rechnungsjahres im Be-

triebe beschäftigten versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter,

2) eine Berechnung der bei der Umlegung der Beiträge in Anrechnung zu bringenden Beträge der Löhne und Gehälter,

3) die Gefahrenklasse, in welche der Betrieb eingeschätzt worden ist (§. 28).

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den Genossenschafts- beziehungsweise Sektionsvorstand auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmannes.

1) (auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen). Ueber das Verfahren vergl. Vorbemerkung zu §. 28.

2) (auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmannes). Vergl. §. 19.

§. 72.

Von dem Genossenschaftsvorstande wird auf Grund der ihm vorliegenden Nachweisungen (§. 71) eine summarische Gesammtnachweisung der im abgelaufenen Rechnungsjahre von den Mitgliedern der Genossenschaft beschäftigten versicherten Personen und der von denselben verdienten anrechnungsfähigen Gehälter und Löhne aufgestellt und demnächst für jedes Genossenschaftsmitglied der Beitrag berechnet, welcher auf dasselbe zur Deckung des Gesammtbedarfs (§. 71 Abs. 1) entfällt.

Jedem Genossenschaftsmitgliede ist ein Auszug aus der zu diesem Zweck aufzustellenden Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Beitrag zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muß diejenigen Angaben enthalten, welche den Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen.

1) (mit der Aufforderung zuzustellen); nach §. 110 mittelst eingeschriebenen Briefes.

2) (muß diejenigen Angaben enthalten). Zu diesen Angaben gehört die Höhe der in Anrechnung gebrachten Löhne und Gehälter, die Gefahrenklasse, in welche der Betrieb eingereiht ist u. s. w.

§. 73.

Die Mitglieder der Genossenschaft können gegen die Feststellung ihrer Beiträge binnen zwei Wochen nach Zustellung des Auszuges aus der Heberolle unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung Widerspruch bei dem Genossenschaftsvorstande erheben. Wird demselben entweder überhaupt nicht, oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht ihnen innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn dieselbe sich entweder auf Rechenfehler, oder auf die unrichtige Feststellung des anrechnungsfähigen Betrages der Löhne und Gehälter, oder auf den irrthümlichen Ansatz einer anderen Gefahrenklasse, als wozu der Betrieb eingeschätzt ist, gründet.

Aus den letzteren beiden Gründen ist die Beschwerde jedoch nicht zulässig, wenn die Feststellung in dem Falle der von dem Genossenschaftsmitgliede unterlassenen Einsendung der Nachweisung durch den Vorstand bewirkt worden war (§. 71 Abs. 3).

Tritt in Folge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrages ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu decken.

1) (unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung). Der Widerspruch wirkt nicht aufschiebend.

2) (nur zulässig), d. h. nur soweit es sich um Irrthümer und Versehen in der Berechnung handelt.

3) (jedoch nicht zulässig). Wer rechtzeitige Einsendung der ihm obliegenden Nachweisungen versäumt, verliert auch das Beschwerderecht wegen Unrichtigkeiten, welche bei seiner Veranlagung deshalb unterliefen, weil er mit seinen Nachweisungen im Rückstande war.

§. 74.

Rückständige Beiträge, sowie die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§. 17 Ziffer 7) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen in dem Falle der Ablehnung von Wahlen (§. 24 Abs. 3).

Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind vorschußweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichenfalls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu berücksichtigen.

1) (werden in derselben Weise ... beigetrieben). Das Reichsversicherungsamt hat auf eine Anfrage erwidert, daß zu dem Ende die zur Zwangsvollstreckung zuständigen Behörden seitens des Genossenschaftsvorstandes unter Darlegung des Sachverhältnisses und Angabe der rückständigen Summe um die Durchführung der Zwangsvollstreckung zu ersuchen seien. Welche Behörden in den einzelnen Staaten hierfür zuständig sind, ergiebt sich im Allgemeinen aus den seitens der Zentralbehörden der Bundesstaaten im Reichsanzeiger veröffentlichten Bekanntmachungen. Die dort bezeichneten unteren Verwaltungsbehörden seien verpflichtet, innerhalb ihrer Zuständigkeit den im Vollzuge des Unfallversicherungsgesetzes an sie ergehenden Ansuchen der Genossenschaftsvorstände zu entsprechen. Das Gleiche gilt von Gemeindebehörden. (A. N. d. R.-V.-A. I Nr. 18.)

Abführung der Beträge an die Postkassen.

§. 75.

Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.

Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 33, das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.

1) (das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten). Dasselbe ist auf Antrag der Postverwaltung durch das Reichsversicherungsamt

in der Weise auszuführen, daß zunächst über die bei der Genossenschaft etwa vorhandenen disponiblen Mittel (z. B. Kautionsbeträge von eingestellten Betrieben, Reservefonds) verfügt wird. Soweit solche nicht vorhanden oder zur Deckung des beizutreibenden Betrags nicht hinreichen, wird das Fehlende direkt ohne Vermittelung der Vorstände von den Mitgliedern beigetrieben. (Motive.)

Die zur Zwangsbeitreibung seitens des Reichsversicherungsamts angerufenen Verwaltungsbehörden werden dieselben sein wie in §. 74.

Rechnungsführung.

§. 76.

Die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaften sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren. Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentliche Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden ꝛc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

1) Rechnungsführung. Dieselben Vorschriften finden sich in §. 40 des Krankenversicherungsgesetzes.

2) (oder wie Gelder bevormundeter Personen). Entscheidend hierfür ist das Recht desjenigen Bundesstaates, in welchem das über die Anlegung der Gelder verfügende Genossenschaftsorgan seinen Sitz hat.

§. 77.

Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

Beginn und Ende des Rechnungsjahres wird für alle Genossenschaften übereinstimmend durch Beschluß des Bundesraths festgestellt.

1) (dem Reichstag); schon der Reichsgarantie halber.

2) Beginn und Ende. Durch Bekanntmachung des Bundesraths vom 23. Februar 1885 ist das Rechnungsjahr für die Berufsgenossenschaften festgesetzt auf 1. Januar bis 31. Dezember.

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

Unfallverhütungsvorschriften.

§. 78.

Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten oder bestimmt abzugrenzende Bezirke Vorschriften zu erlassen:

1) über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse, oder falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge.

   Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;

2) über das in Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung ist die gutachtliche Aeußerung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen.

1) Unfallverhütungsvorschriften. Die Motive bemerken: „Bei der auf Gegenseitigkeit beruhenden Regelung der Unfallversicherung hat nicht nur jede Genossenschaft, sondern auch jedes einzelne Mitglied derselben ein Interesse daran, daß in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder möglichst wenig Unfälle vorkommen. Dieses Interesse ist gesetzlich zu schützen. Dasselbe bietet zugleich die geeignetste Grundlage für die der genossenschaftlichen Organisation anzupassende systematische Regelung der zur Verhütung von Unfällen zu ergreifenden Maßregeln. Von diesem Gesichtspunkte aus legt der Entwurf den Genossenschaften die Befugniß bei, für ihre Mitglieder Vorschriften über die von ihnen zur Verhütung von Unfällen zu treffenden Einrichtungen zu erlassen und an deren Nichterfüllung gewisse Nachtheile zu knüpfen. Auf diese Weise wird voraussichtlich zugleich die gewerbliche Selbstverwaltung auf einem Gebiete fruchtbar gemacht, auf welchem die staatliche Verwaltung, wie sie in den §§. 120 und 139 b der Gewerbeordnung geregelt ist, aus dem Grunde mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, weil die Frage, wie weit mit Vorschriften der hier in Rede stehenden Art und mit deren Durchführung gegangen werden kann, ohne in ungerechtfertigt störender Weise in die freie Bewegung der Industrie einzugreifen, in vielen Fällen zu erheblichen Zweifeln Veranlassung giebt. Bei den Organen der Genossenschaften werden die den Mitgliedern derselben beiwohnende genaue Kenntniß der Verhältnisse und Bedürfnisse der von ihnen vertretenen Industriezweige auf der einen Seite und das Interesse der Verhütung der Unfälle auf der andern Seite voraussichtlich dahin führen, daß die zu erlassenden Schutzvorschriften die richtige Mitte zwischen zu großer Milde und zu großer Strenge innehalten. Dies läßt sich um so mehr erwarten, als es bei der Beschränkung der Verbindlichkeit der zu erlassenden Vorschriften auf die Mitglieder der Genossenschaft möglich sein wird, bei der Abfassung derselben mit der erforderlichen Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes einzelnen Industriezweigs vorzugehen und den Fehler zu großer Allgemeinheit, welcher den auf gesetzlichem Wege erlassenen Vorschriften leicht anhaftet, zu vermeiden.“ (Motive.)

2) (zur Verhütung von Unfällen). Nach §. 18 der Gewerbeordnung hat die Behörde bei den in §. 16 (und Nachträgen dazu) auf-

gezählten Anlagen diejenigen Anordnungen vorzuschreiben, „welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind.“ Außerdem verpflichtet §. 120 der G.-O. alle Gewerbeunternehmer, „diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Der Bundesrath wird ermächtigt, darüber bestimmte Vorschriften zu erlassen. Eventuell bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen [11]).

Unabhängig von diesen Vorschriften besteht die den Genossenschaften hier ertheilte Vollmacht.

3) (mit der Einschätzung . . . in eine höhere Gefahrenklasse). Man hielt dies den Motiven zufolge „für angemessener als die Bedrohung mit Strafzuschlägen, da dem Betriebsunternehmer unter Umständen die Mittel fehlen können, den erlassenen Vorschriften alsbald zu entsprechen, während die unterlassene Befolgung der Schutzvorschriften die Gefährlichkeit des Betriebes steigert und somit Anlaß bietet, denselben in eine höhere Gefahrenklasse einzureihen.“ Wenn sich ein Betrieb bereits in der höchsten Gefahrenklasse befindet, sind nach Ziffer 1 auch Zuschläge gestattet.

4) (mit Geldstrafen bis zu sechs Mark). Vergl. §. 80.

§. 79.

Die im §. 41 bezeichneten Vertreter der Arbeiter sind zu der Berathung und Beschlußfassung der Genossenschafts- oder Sektionsvorstände über diese Vorschriften zuzuziehen. Dieselben haben dabei volles Stimmrecht. Das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll, aus welchem die Abstimmung der Vertreter der Arbeiter ersichtlich sein muß, ist dem Reichs-Versicherungsamt vorzulegen.

Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke dieselben sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.

1) (sind zur Berathung und Beschlußfassung). Die Gleichberechtigung der Vertreter der Arbeiter gegenüber den Genossenschafts- resp. Sektionsvorständen wird hier vollständig gewahrt.

---

11) Engelmann, Gewerbeordnung S. 265 ff.

2) (die Abstimmung ... ersichtlich sein muß). Behufs Geltendmachung der ev. vernachlässigten oder unbeachtet gebliebenen Interessen der Arbeiter durch das Reichsversicherungsamt.

3) (den höheren Verwaltungsbehörden) (s. §. 109).

§. 80.

Die im §. 78 Ziffer 1 vorgesehene höhere Einschätzung des Betriebes, sowie die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft, die Festsetzung der im §. 78 Ziffer 2 vorgesehenen Geldstrafen durch den Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, oder wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde. In beiden Fällen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung der bezüglichen Verfügung die Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet im ersten Falle das Reichs-Versicherungsamt, im zweiten Falle die der Ortspolizeibehörde unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

Die Geldstrafen (§. 78 Ziffer 2) fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört.

1) (vorgesehenen Geldstrafen). Wenn die Versicherten die behufs Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften übertreten, so haben sie nach §. 78 Geldstrafen bis zu 6 Mark zu zahlen. Die Festsetzung dieser Strafen ist nicht den Genossenschaftsvorständen übertragen worden, weil die Versicherten darin nicht vertreten sind, sondern als Regel der Ortspolizeibehörde. Nur wenn eine Betriebskrankenkasse für den betreffenden Betrieb besteht, ist der Vorstand derselben zur Strafauflegung ermächtigt. Man hielt die Besorgniß, daß der Vorstand der Fabrikkrankenkasse, welcher die Strafen festsetzt, Mitglieder anderer Krankenkassen, welche in seinem Betriebe thätig sind, zu Gunsten der Fabrikkrankenkasse strenger beurtheilen möchte, aus dem Grunde für ausgeschlossen, weil nach Al. 2 die Strafgelder in diejenige Krankenkasse fließen, welcher der Versicherte angehört (also auch in eine Hilfskasse, Knappschaftskasse oder Innungskrankenkasse) [12]), seine Kasse also keinen Vortheil davon haben würde.

2) (fließen in die Krankenkasse). Darunter sind auch Gemeinde-Krankenversicherung und Knappschaftskassen zu verstehen.

---

12) Engelmann, Krankenversicherung S. 124 ff.

§. 81.

Die von den Landesbehörden für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den betheiligten Genossenschaftsvorständen oder Sektionsvorständen zur Begutachtung nach Maßgabe des §. 78 vorher mitgetheilt werden. Dabei findet der §. 79 entsprechende Anwendung.

1) Die von den Landesbehörden. Nach §. 120 der G.O. ist der Bundesrath ev. die Landesbehörde berechtigt, zur Verhütung von Unfällen den Unternehmern Anordnungen vorzuschreiben. (Vergl. §. 78 Bem. 2.)

Zur Vermeidung von Irrthümern und Kollisionen werden hier die betreffenden Behörden angewiesen, von den Genossenschafts- resp. Sektionsvorständen Gutachten über die beabsichtigten Maßregeln einzuholen.

2) (für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten). Die Begutachtung ist also nicht in Einzelfällen, wo es sich um einen oder mehrere bestimmte Betriebe handelt, bei denen Gefahr droht, einzuholen, sondern nur dann, wenn es sich um allgemeine Vorsichtsmaßregeln für ganze Industriezweige oder Betriebsarten (z. B. Betrieb mit Zentrifugen, mit Aufzügen u. dergl.) handelt.

Ueberwachung der Betriebe.

§. 82.

Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden.

Die einer Genossenschaft angehörenden Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu

ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 83, auf Antrag der Beauftragten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden.

1) (durch Beauftragte). Nach dem Kommissionsbericht herrschte in der Kommission und bei den Vertretern der verbündeten Regierungen Einverständniß darüber, daß die Berufsgenossenschaften befugt seien, ein ständiges Organ zu kreiren, welches, soweit es nicht im einzelnen Falle ausgeschlossen wird, ein für allemal die im §. 82 vorgesehenen Funktionen ausübt.

2) (die Befolgung der . . . Vorschriften zu überwachen). Die Beauftragten werden in der Regel besoldet werden müssen, die Kosten fallen der Genossenschaft zur Last (s. §. 86).

3) (soweit sie . . . von Bedeutung sind). Die Beauftragten sollen nicht berechtigt sein, alle Einzelheiten des Betriebs und des Geschäfts bis zu den Geschäftsbüchern in Augenschein zu nehmen. Die Grenze ihrer Befugniß ist da, wo das Interesse der Genossenschaft aufhört.

4) (unteren Verwaltungsbehörde). Vergl. §. 9.

§. 83.

Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Fabrikgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

1) Befürchtet der Betriebsunternehmer. Es ist sehr leicht denkbar, daß ein Unternehmer den Eintritt eines Beauftragten in sein Etablissement deshalb scheut, weil er fürchtet, daß die betreffende Persönlichkeit die erlangte Kenntniß von gewissen Einrichtungen, Fabrikgeheimnissen u. dgl. später gegen ihn benutzen könne. In solchen Fällen ist ihm durch §. 83 das Recht gegeben, von dem Vorstande die Ernennung eines andern Beauftragten resp. Sachverständigen zu verlangen. Er kann auch selbst solche geeignete Persönlichkeiten vorschlagen, die auf seine Kosten die erforderliche Einsicht nehmen würden. Der Vorstand ist aber nicht verpflichtet, letzterem Ansinnen stattzugeben. Im Streitfalle ist die Sache dem Reichsversicherungsamt zur Entscheidung vorzutragen.

§. 84.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, sowie deren Beauftragte (§§. 82, 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die Beauftragten der Genossenschaften und Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes zu beeidigen.

1) (Verschwiegenheit zu beobachten); bei Vermeidung der in den §§. 107, 108 angedrohten Strafen.

§. 85.

Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Maßgabe des §. 139b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen, und können dazu von dem Reichs-Versicherungsamt durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden.

1) (höhere Verwaltungsbehörden). Vergl. §. 109.

2) (der nach Maßgabe). Die Gewerbeordnung sieht in §. 139b die Ernennung von besonderen Aufsichts- und Revisionsbeamten für Fabriken, die sog. Fabrikinspektoren vor. Diesen müssen die Beauftragten der Genossenschaftsvorstände die in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Mittheilungen machen bei der angedrohten Strafe.

§. 86.

Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung derselben erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

1) (gehören zu den Verwaltungskosten). Sind also als Zuschläge zu der für die Entschädigungen aufzubringenden Summe zu betrachten und als Bestandtheil der Verwaltungskosten nach Maßgabe des §. 30 auf die Mitglieder der Genossenschaft umzulegen, soweit nicht die Ausgabe einem einzelnen Unternehmer wegen seiner Nachlässigkeit zur Last zu legen ist.

VIII. Das Reichs-Versicherungsamt.

Organisation.

Vorbemerkung.

In dem Reichsversicherungsamt ist eine Behörde ganz eigenartiger Konstruktion gebildet worden. Dieselbe vereinigt rein administrative, verwaltungsrichterliche und rein richterliche Funktionen. Der Kommissionsbericht charakterisirt das Reichsversicherungsamt als „eine mit selbständigen Entscheidungs- und Zwangsbefugnissen ausgerüstete Reichsbehörde, welche unbeschadet gewisser dem Bundesrath übertragenen Funktionen die Durchführung des Gesetzes in organisatorischer, administrativer, verwaltungsgerichtlicher und disziplinarischer Beziehung in letzter Instanz in der

Hand hat." In geschäftlicher Beziehung untersteht dasselbe der Aufsicht des Reichsamts des Innern, zu dessen Ressort es gehört.

Den im Reichstag ausgesprochenen Bedenken, die Zwitterstellung desselben werde es auch in richterlicher Beziehung vom Reichskanzleramt abhängig machen, da nicht klar sei, wann das Amt als administrative und wann als richterliche Behörde zu betrachten sei, wurde vom Direktor im Reichsamt des Innern, R. Bosse, entgegnet, wie folgt: „Die Aufsicht über das Reichsversicherungsamt wird einen verschiedenen Inhalt haben, einen positiven nach der Seite der administrativen Aufgaben und einen negativen nach der Seite der Aufgaben der Rechtsprechung. Diese negative Aufgabe der Aufsichtsinstanz des Herrn Reichskanzlers oder des Reichsamts des Innern wird darauf gerichtet sein, daß in Bezug auf die Rechtsprechung und auf die verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen des Reichsversicherungsamts die Aufsichtsinstanz dahin zu wirken hat, daß das Versicherungsamt seine Rechtsprechung in verfassungsmäßiger Unabhängigkeit auszuüben in der Lage und im Stande sein wird. Eine materielle Einwirkung auf die Art, wie die Rechtsprechung und die verwaltungsgerichtliche Thätigkeit des Reichsversicherungsamts geübt wird, wird Niemandem zustehen."

Die verschiedenen Funktionen des Reichsversicherungsamts resp. sein Geschäftskreis werden in einer besonderen vom Reichsversicherungsamt in den Amtl. Nachrichten (I Nr. 1) veröffentlichten Abhandlung, schematisch geordnet, aufgezählt.

Eine kaiserl. Verordnung vom 5. August 1885 regelt die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichsversicherungsamts (s. Anhang).

Neben dem Reichsversicherungsamt sind für diejenigen Berufsgenossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus erstrecken, Landesversicherungsämter zugelassen (§. 92). Bis jetzt hat indessen nur das Königreich Sachsen von dieser Befugniß Gebrauch gemacht (s. Bem. 1 zu §. 92).

§. 87.

Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts.

Das Reichs-Versicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus acht nichtständigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebens-

zeit ernannt. Von den nichtständigen Mitgliedern werden vier vom Bundesrath aus seiner Mitte, und je zwei mittelst schriftlicher Abstimmung von den Genossenschaftsvorständen und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§. 41) aus ihrer Mitte in getrennter Wahlhandlung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts gewählt. Die Wahl erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen.

Für jedes durch die Genossenschaftsvorstände, sowie durch die Vertreter der Arbeiter gewählte Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während der Wahlperiode aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl als Mitglieder einzutreten.

Die übrigen Beamten des Reichs-Versicherungsamts werden vom Reichskanzler ernannt.

1) Der Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder. Gleich den Vorsitzenden und den Räthen des Reichsgerichts; vgl. Gerichtsverfassungsgesetz §. 127.

2) (von den Genossenschaftsvorständen .... aus ihrer Mitte); nicht Vertrauensmänner und andere Nebenorgane. Vergl. §. 27 Bem. 2.

3) (von den Vertretern der versicherten Arbeiter). Vergl. §. 42.

Zuständigkeit.

§. 88.

Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken. Alle Entscheidungen desselben sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen, sowie der auf die Festsetzung der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark angehalten werden.

1) Die Aufsicht des Reichsversicherungsamts über den Geschäftsbetrieb. Es handelt sich also nur um Aufsicht, nicht um Anordnung und Regelung des Geschäftsbetriebs.

2) (die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen). Unter „gesetzlichen" Vorschriften ist die Summe der durch das neue Gesetz gegebenen Funktionen zu verstehen. Die Wahlen der Vorstände u. s. w. können also nicht beeinflußt, sondern „nur die Giltigkeit der auf Grund dieses Gesetzes vorgenommenen Wahlen" geprüft werden. (Komm.-Ber.)

3) (durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark). Vergl. §. 109.

§. 89.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

1) (der vollzogenen Wahlen). Aller Wahlen ohne Ausnahme, welche das Gesetz vorschreibt.

2) (durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark). Vergl. §. 109.

Geschäftsgang.

§. 90.

Die Beschlußfassung des Reichs-Versicherungsamts ist durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter der

Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter befinden müssen, bedingt, wenn es sich handelt

a) um die Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesraths bei der Bestimmung, welche Betriebe mit einer Unfallgefahr nicht verbunden und deshalb nicht versicherungspflichtig sind (§. 1), bei der Genehmigung von Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 31), bei der Auflösung einer leistungsunfähigen Genossenschaft (§. 33), bei der Bildung von Schiedsgerichten (§. 46);

b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 32);

c) um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§. 63);

d) um die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§. 78);

e) um die Entscheidung auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände (§. 106).

Solange die Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter nicht zu Stande gekommen ist, genügt die Anwesenheit von fünf anderen Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden).

In den Fällen zu b und c erfolgt die Beschlußfassung unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten.

Im übrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

1) Geschäftsgang. Derselbe ist im übrigen (zufolge Alinea 4) geregelt durch kaiserl Verordnung vom 5. August 1885; vergl. Vorbemerkung zu §. 87.

2) In den Fällen zu b und c. Die Ernennung der betreffenden zwei richterlichen Beamten stand laut der in der Vorbemerkung angezogenen Abhandlung noch aus.

Kosten.

§. 91.

Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich.

Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme

an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche außerhalb Berlin wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 249). Die Bestimmungen im §. 16 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) finden auf sie keine Anwendung.

1) (und seiner Verwaltung), selbstverständlich auch seiner Rechtsprechung.

2) (Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für .... geltenden Sätzen). Bei Reisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen 13 Pf. für den Kilometer, auf Landwegen 60 Pf. pro Kilometer, außerdem 3 Mark für jeden Zugang und Abgang.

3) (finden auf sie keine Anwendung). Das betr. Gesetz verbietet die Uebernahme von Nebenbeschäftigungen durch Reichsbeamte ohne vorherige Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

Landes-Versicherungsämter.

§. 92.

In den einzelnen Bundesstaaten können für das Gebiet und auf Kosten derselben Landes-Versicherungsämter von den Landesregierungen errichtet werden.

Der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts unterstehen diejenigen Berufsgenossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates hinaus erstrecken. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§. 16, 18, 20, 27, 28, 30, 32, 33, 37, 38, 39, 40, 62, 63, 73, 75, 78, 80, 83, 85, 86, 88, 89, 106 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Soweit jedoch in den Fällen der §§. 30, 32, 37 und 38 eine der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Treten für eine der im Absatz 2 genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossen-

schaften die Voraussetzungen des §. 33 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.

1) In den Angelegenheiten ... gehen die. Die Landesversicherungsämter sollen also im wesentlichen an Stelle des Reichsversicherungsamts treten können, doch bleiben letzterem eine Reihe von Funktionen vorbehalten, vergl. §§. 1, 11, 12, 13, 14, 15, 31, 46, 50, 51, 77, 87, 90. Das erste Landesversicherungsamt ist im Königreich Sachsen unterm 11. Mai 1886 errichtet worden.

2) (so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen), d. h. die Kasse des Bundesstaates muß an Stelle der Reichskasse zahlen, wenn Berufsgenossenschaften leistungsunfähig werden und deshalb aufgelöst werden müssen.

§. 93.

Das Landes-Versicherungsamt besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus vier nichtständigen Mitgliedern.

Die ständigen Mitglieder werden von dem Landesherrn des betreffenden Bundesstaates auf Lebenszeit ernannt; die nichtständigen Mitglieder werden von den Genossenschaftsvorständen derjenigen Genossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates hinaus erstrecken, und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§. 41) aus ihrer Mitte mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Landes-Versicherungsamts gewählt. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bestimmt die Landesregierung unter Berücksichtigung der Zahl der in den betreffenden Genossenschaften versicherten Personen. Im übrigen finden die Bestimmungen des §. 87 über die Wahl, die Amtsdauer und die Stellvertretung dieser nichtständigen Mitglieder gleichmäßig Anwendung. Solange eine Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter nicht zu Stande kommt, werden Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten von der Landes-Zentralbehörde ernannt.

Die Beschlußfassung des Landes-Versicherungsamts in den im §. 90 unter b bis c bezeichneten Angelegenheiten ist durch die Anwesenheit von drei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern bedingt, zu welchen in den Fällen zu b und c außerdem zwei richterliche Beamte zuzuziehen sind.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt, sowie die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung werden durch die Landesregierung geregelt.

1) Das Landes-Versicherungsamt besteht. Vergl. die abweichende Organisation des Reichsversicherungsamts (§. 87).

IX. Schluß- und Strafbestimmungen.

Knappschafts-Berufsgenossenschaften.

§. 94.

Unternehmer von Betrieben, welche landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören, können auf Antrag der Vorstände der letzteren nach Maßgabe der §§. 12 ff. vom Bundesrath zu Knappschafts-Berufsgenossenschaften vereinigt werden.

Die Knappschafts-Berufsgenossenschaften können durch Statut bestimmen:

a) daß die Entschädigungsbeträge auch über fünfzig Prozent hinaus (§. 29) von denjenigen Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind;

b) daß den Knappschaftsältesten die Funktionen der im §. 41 bezeichneten Vertreter der Arbeiter übertragen werden;

c) daß Knappschaftsälteste stimmberechtigte Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes oder, sofern die Knappschafts-Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt ist, der Sektionsvorstände sind;

d) daß die Auszahlung der Entschädigungen durch die Knappschaftskassen bewirkt wird (§. 69).

1) (können auf Antrag der Vorstände). Einem Bescheid des Reichsversicherungsamts zufolge soll dieser Paragraph dahin auszulegen sein, „daß nur landesgesetzlich bestehenden Knappschaften angehörende Betriebe in eine Knappschafts-Berufsgenossenschaft aufgenommen werden könnten, daß jedoch Nebenbetriebe (§. 9 Absatz 3 des Gesetzes), welche nicht in Knappschaftsvereinen wären, den Hauptbetrieben, falls diese einer Knappschafts-Berufsgenossenschaft zugetheilt würden, zu folgen hätten." (A. N. d. R.-V.-A. I Nr. 1 Ziffer 15.)

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§. 95.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher geltend machen, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetze Anspruch haben.

1) (können einen Anspruch auf Ersatz). Das Unfallversicherungsgesetz ist auf dem Grundgedanken aufgebaut, daß die frühere privatrechtliche Haftung der Arbeitgeber so wenig als die durch das Haftpflichtgesetz von 1871 eingeführte genügten, um die Arbeiter unter allen Umständen gegen die wirthschaftlichen Nachtheile von Unfällen sicher zu stellen, daß außerdem der Arbeiter in vielen, wenn nicht in den meisten Fällen seinen Anspruch erst im Prozeßwege geltend machen mußte.

Deshalb wirft das Gesetz dem Verletzten von vorn herein eine in der Hauptsache feststehende Entschädigung aus, und verpflichtet, nicht den Einzelunternehmer, sondern die Gesammtheit der einer bestimmten Gruppe von Betrieben angehörigen Unternehmer ohne weiteres zur Leistung der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Entschädigung.

Von dieser durchgreifenden Regel gestattet das Gesetz nur drei Ausnahmen:

a) wenn der Arbeiter den Unfall vorsätzlich herbeiführte;

b) wenn der Unternehmer resp. eine dritte Person den Unfall vorsätzlich herbeiführte;

c) wenn der Unfall durch Fahrlässigkeit des Unternehmers oder einer dritten Person verschuldet worden ist.

Der erste Fall ist bereits durch §. 5 Alinea 6 erledigt. Darnach büßt derjenige Arbeiter, welcher den Unfall vorsätzlich herbeiführte, jeden Anspruch auf Entschädigung ein (vgl. §. 5 Bem. 7), während das Krankenversicherungsgesetz (§§. 6, 26) auch in diesem Falle der Gemeinde resp. dem Statut freie Hand läßt.

Der zweite Fall ist derjenige, von welchem obiger Paragraph handelt.

Für diesen Fall gesteht das Gesetz die Geltung des Haftpflichtgesetzes zu, aber mit zwei Modifikationen. Einmal wird dem Unternehmer nicht wie im Haftpflichtgesetz die Haftung für seine bevollmächtigten Aufseher u. dgl. aufgebürdet, sondern jeder der letzteren haftet persönlich für den durch seinen Vorsatz herbeigeführten Unfall. Zweitens wird dem Beschädigten nicht die volle ihm nach dem Haftpflichtgesetz zukommende Entschädigung zuerkannt, sondern nur die Differenz zwischen der Summe, die er nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes von der Berufsgenossenschaft zu fordern hat und erhält, und der ihm aus dem Haftpflichtgesetz zugesprochenen Entschädigung, welche der Schuldige zu zahlen hat. Dabei wird vorausgesetzt, daß die vorsätzliche Herbeiführung des Unfalls durch den Schuldigen durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt ist. Auch diese Differenz selbst geht dem Verletzten dann verloren, wenn er an der Herbeiführung des Unfalls vorsätzlich mitgewirkt hat, denn dann haftet nach §. 1 des Haftpflichtgesetzes der Betriebsunternehmer überhaupt nicht.

Der dritte Fall wird im folgenden Paragraphen behandelt.

2) (und deren Hinterbliebenen). Vgl. §. 6.

§. 96.

Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) von den Genossenschaften oder Krankenkassen gemacht worden sind.

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.

1) Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten. Wie bei der Krankenversicherung die primär zur Entschädigung Verpflichteten den sekundär Verpflichteten dann regreßpflichtig werden, wenn letztere wegen größerer Nähe rc. die erste Unterstützung angedeihen ließen, so statuirt §. 96 des U.-V.-G. die Regreßpflicht aller derjenigen, welche laut strafgerichtlichem Urtheil den Unfall verschuldeten, einerlei, ob vorsätzlich oder fahrlässig. Sie haben den Krankenkassen resp. den Berufsgenossenschaften alle Aufwendungen zu ersetzen, welche dieselben auf Grund dieses Gesetz gemacht haben.

Seitens der Betriebsbeamten ist die Befürchtung ausgesprochen und in einer Kollektiveingabe zur Kenntniß des Reichsversicherungsamts gebracht worden, daß dieser Paragraph auf die erwähnten Beamten eine schwere Last wälzen und ähnliche Prozesse verursachen werde, wie das Haftpflichtgesetz. Das Reichsversicherungsamt hat darauf geantwortet, daß die Befürchtung unbegründet sei, „denn das Haftpflichtgesetz erwähnt die Betriebsbeamten rc. nur insofern, als auch ihr Verschulden zur Begründung von Ansprüchen dienen kann, welche von den Verletzten gegen die Betriebsunternehmer auf Zahlung einer vollen Entschädigung erhoben werden. Dagegen handelt es sich . . . . . hier um den in der Regel nur einen Theil dieser Entschädigung umfassenden Regreßanspruch von Berufsgenossenschaften oder Krankenkassen gegen Betriebsbeamte u. s. w. Die beiden erwähnten Gesetzesbestimmungen betreffen mithin völlig verschiedene Ansprüche." (A. N. d. R.-V.-A. I Nr. 10/11 Ziffer 33.)

Im Weiteren führt das Reichsversicherungsamt aus, daß das Haftpflichtgesetz Regreßansprüche gegen Betriebsbeamte überhaupt nicht berühre. Solche Regreßansprüche mußten früher stets vom Prozeßrichter entschieden werden. Die Betriebsbeamten hafteten für jedes Versehen, welches Tod oder Körperverletzung herbeiführte, so weit gemeinrechtlich oder partikularrechtlich eine Haftpflicht für fahrlässige Beschädigung besteht. Künftig würden die Betriebsunternehmer den Verletzten wegen fahrlässig herbeigeführter Unfälle überhaupt nicht mehr haften, also auch ihre Betriebsbeamte nicht. Berufsgenossenschaften und Krankenkassen aber sollen hier nur ersatzpflichtig sein, wenn ein strafgerichtliches Urtheil vorsätzliches und fahrlässiges Verschulden feststellt. Da nun strafgerichtliche Urtheile überhaupt weit seltener seien, als zivilrechtliche Inanspruchnahme wegen Verschuldens, so würden auch weit seltener Regreßansprüche gegen Betriebsbeamte vorkommen als früher rc.

§. 97.

Die in den §§. 95 und 96 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

1) (falls diese Feststellung). In letzter Linie handelt es sich um die Ersatzpflicht des Schuldigen aus seinem Vermögen. Diese Ersatzpflicht soll nicht deshalb wegfallen, weil die Schuld zwar feststeht, aber die Person selbst nicht mehr durch ein strafgerichtliches Urtheil getroffen werden kann.

Haftung Dritter.

§. 98.

Die Haftung dritter, in den §§. 95 und 96 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.

1) Die Haftung Dritter. So weit dritte Personen überhaupt für Verschulden nach den bestehenden Gesetzen haften, haften sie auch außer und trotz der Unfallversicherung.

Nur geht der Anspruch des Verletzten gegen diese Personen so weit auf die Genossenschaft über, als dieselbe dem Verletzten entschädigungspflichtig ist. (Vgl. §§. 95, 96.)

Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

§. 99.

Den Berufsgenossenschaften sowie den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

1) (ist untersagt). Dieser Paragraph ist dem §. 5 des Haftpflichtgesetzes nachgebildet. Derselbe verbietet den Unternehmern, die Anwendung der Vorschriften der §§. 1 und 2 betr. ihre Haftpflicht durch Verträge (Reglements oder besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken. Dahin zielenden Vertragsbestimmungen wird jede rechtliche Wirkung abgesprochen.

Dasselbe wird durch §. 99 für die Unfallversicherung festgesetzt. Eine Strafbestimmung, wie sie das Krankenversicherungsgesetz in §. 82 enthält, fehlt hier.

Aeltere Versicherungsverträge.

§. 100.

Die Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen, welche von Unternehmern der unter §. 1 fallenden Betriebe oder von den in denselben beschäftigten versicherten Personen gegen die Folgen der in diesem Gesetze bezeichneten Unfälle mit Versicherungsanstalten abgeschlossen sind, gehen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört, über, wenn die Versicherungsnehmer dieses bei dem Vorstande der Genossenschaft beantragen. Die der Genossenschaft hieraus erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten werden durch Umlage auf die Mitglieder derselben (§§. 10, 28) gedeckt.

1) Die Rechte und Pflichten .... gehen nach dem Inkrafttreten. Eine der schwierigsten Aufgaben, welche dem Gesetzgeber zur Lösung vorlagen, war die, die neue Versicherungspflicht aller unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden Unternehmer mit denjenigen Versicherungsverträgen, welche diese Unternehmer vorher mit Privatversicherungsgesellschaften abgeschlossen hatten, in ein befriedigendes Verhältniß zu bringen.

Der Gesetzgeber hat dies durch §. 100 zu erreichen gesucht, welcher, als dem einfachsten Ausweg, zu dem Mittel greift, beide Versicherungen neben einander herlaufen zu lassen als Doppelversicherung des Unternehmers und nur denjenigen Unternehmern, welche bereits bei einer Privatgesellschaft versichert waren, freizustellen, bei der Genossenschaft Uebernahme des mit der Privatversicherungsgesellschaft abgeschlossenen Vertrages zu beantragen, so daß diese alle Verbindlichkeiten daraus übernimmt (ev. durch Umlagen auf alle Mitglieder deckt) und ebenso alle Rechte aus dem

Vertrage erwirbt, sammt dem der Kündigung. Ein Aufsatz: „zur Frage der älteren Versicherungsverträge“ in den Amtl. Nachr. d. R.-V.-A. I Nr. 1 hebt diesen Sinn des §. 100 mit Bezugnahme auf die Motive und den Kommissionsbericht nochmals hervor und betont, daß eine Beschränkung der Doppelversicherung in dieser Gestalt dem Gesetze fremd sei. Wolle sich jedoch der Unternehmer von der doppelten Beitragspflicht befreien, so könne sich die Genossenschaft seinem dahin gehenden Antrage nicht widersetzen und auch die Privatversicherungsgesellschaft müsse sich dies gefallen lassen. Allerdings könne die Genossenschaft dabei eine Einbuße erleiden, wenn der Werth des Risikos geringer sei als die zu zahlende Prämie, es liege daher im Interesse der Genossenschaft wie der Unternehmer, keine Verträge mit Privatgesellschaften abzuschließen oder bestehende zu verlängern u. s. w.

Der eigentliche Schwerpunkt der Frage wird freilich durch diese Ausführung nicht berührt. Aus den früheren Verträgen waren für die Versicherten sowohl Rechte erworben worden, als auch Pflichten erwachsen, welche nicht so ohne weiters auf Andere übergehen konnten. Die Privatgesellschaften hatten sich z. B. in ihren Verträgen nicht selten Regreßrechte gegen die Unternehmer gewahrt, welche unter Umständen erst nach dem Uebergang der Verträge auf die Genossenschaft geltend gemacht zu werden brauchten. — Durch die Aufhebung der Haftpflicht und die Festsetzung einer bestimmten Entschädigung wurde zu Gunsten der Arbeiter der Inhalt der abgeschlossenen Verträge wesentlich verändert. — Die vertragsmäßig festgesetzten Prämien bezogen sich auf eine andere Haftpflicht der Unternehmer, als nach dem Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes u. s. w. Das Alles sind Fragen, welche zuweilen Streitigkeiten zwischen der Privat-Versicherungsgesellschaft, den Unternehmern, den Berufsgenossenschaften und den Arbeitern Veranlassung geben können und geben werden.

Auch hierüber hat sich das Reichsversicherungsamt ausgesprochen und zwar in einem Rundschreiben vom 3. Nov. 1885 an die Genossenschaftsvorstände, „betreffend die älteren Versicherungsverträge.“

Es heißt darin: „Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen, welche vor dem 1. Oktober 1885 von Unternehmern versicherungspflichtiger Betriebe oder von den in denselben beschäftigten Personen gegen die Folgen der im Unfallversicherungsgesetz bezeichneten Unfälle mit Versicherungsanstalten abgeschlossen und nach dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes gemäß §. 100 desselben auf eine Berufsgenossenschaft übergegangen sind, unterliegen der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte. Das Reichsversicherungsamt ist zu einer solchen Entscheidung weder berufen noch berechtigt, und vermag sich deshalb insbesondere auch nicht über die oft gestellte Frage zu äußern, welchen Einfluß

die Beseitigung der Haftpflicht und die Gewährung angemessener Entschädigungen bei allen schweren Unfällen seitens der Berufsgenossenschaften auf den Inhalt der zu Gunsten der Betriebsarbeiter gegen die Folgen der Haftpflicht oder ganz allgemein geschlossener Versicherungsverträge ausübt." Das Reichsversicherungsamt fügt dieser Belehrung die weitere Mittheilung hinzu, daß „in Voraussicht der Schwierigkeiten und kostspieligen Prozesse, welche sich aus der Durchführung des §. 100 cit. ergeben können, seitens eines Genossenschaftsvorstandes der Versuch seiner gütlichen Einigung zwischen den betheiligten Versicherungsnehmern beziehungsweise Versicherungsanstalten und der Berufsgenossenschaft gemacht worden ist, und zwar auf der Basis der sofortigen Aufhebung aller mit den Betriebsunternehmern geschlossenen Versicherungsverträge gegen Belassung von 25 % der über die Zeit nach dem 1. Oktober 1885 hinaus vorausbezahlten beziehungsweise bis zum 10. Oktober 1886 fällig werdenden Prämien an die Versicherungsanstalt als Ersatz für Verwaltungskosten u. s. w."

Aus diesem Zugeständniß erhellt am besten, daß der Gesetzgeber die ihm obliegende allerdings schwere Aufgabe durch §. 100 nicht zu lösen vermochte, resp. daß er die dadurch geschaffenen Schwierigkeiten unterschätzte.

Rechtshülfe.

§. 101.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, dem im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, anderer öffentlicher Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften untereinander ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§. 10) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

1) Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet. Das

Reichsversicherungsamt würde ohne diese Bestimmung seine Aufgabe nicht erfüllen können, da ihm eigene Organe mangeln.

2) (Genossenschafts- und Sektionsvorstände). Den Vertrauensmännern ist das Requisitionsrecht gegenüber den Behörden nicht ertheilt. Dieselben müssen die Vermittelung der Vorstände nachsuchen, falls die Behörde nicht freiwillig — wie die Motive allerdings voraussetzen — einem an sie gerichteten Ersuchen entsprechen.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§. 102.

Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten.

1) (sind gebühren- und stempelfrei). Aus demselben Grunde, aus welchem die Kosten des Reichsversicherungsamts und seiner Verwaltung nicht den Berufsgenossenschaften aufgebürdet werden.

Strafbestimmungen.

Vorbemerkung.

Die Artikel 103 bis 108 enthalten Strafbestimmungen sehr verschiedener Natur. Einestheils wird darin den Genossenschaftsvorständen die Befugniß ertheilt, gleich einer Disziplinarbehörde Ordnungsstrafen zu verhängen, wenn die zur Genossenschaft gehörigen Betriebsunternehmer den Vorschriften betr. An- und Abmeldungen, Einreichung der Arbeiter- und Lohnlisten u. s. w. entweder nicht rechtzeitig nachkommen oder wenn sie unrichtige Angaben machen (Art. 103 bis 106); anderntheils werden gewisse Handlungen der Genossenschaftsvorstände selbst, ihrer Stellvertreter u. s. w. unter das Strafgesetz gestellt. Es handelt sich im letzteren Falle um die unbefugte Offenbarung von Betriebsgeheimnissen, Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen resp. um Nachahmung derselben.

Die Artikel 103 bis 108 erschöpfen aber die Strafbestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes keineswegs. Zunächst stehen den Genossen-

schaftsvorständen noch weitere Strafbefugnisse zu. Nach §. 24 können Genossenschaftsmitglieder, welche ohne Grund eine auf sie gefallene Wahl als Vorstandsmitglied oder als Vertrauensmann ablehnen, mit erhöhten Beiträgen bis zur Verdoppelung des eigentlichen Betrags herangezogen werden.

Falls Genossenschaftsmitglieder den Vorschriften betr. Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen zuwiderhandeln, können sie in eine höhere Gefahrenklasse versetzt resp. ihre Beiträge durch Zuschläge auf das Doppelte erhöht werden. (Nach den Motiven soll das freilich keine Strafe, sondern nur eine Korrektur des Gefahrentarifs sein.)

Versicherte, also Arbeiter, welche die behufs Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften übertreten, können mit Geldstrafe bis zu 6 Mark belegt werden und zwar nach §. 78 durch den Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse.

In dem letzteren Falle ist laut §. 80 auch die Ortspolizeibehörde zur Festsetzung der Geldstrafen befugt, falls eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse für den fraglichen Betrieb nicht errichtet ist.

Die Ortspolizeibehörde resp. die untere Verwaltungsbehörde ist außerdem in folgenden Fällen zur Auflegung von Geldstrafen gegen Betriebsunternehmer befugt:

a) um die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber anzuhalten (§. 11);

b) um neue Genossenschaftsmitglieder zur Erstattung der vorschriftsmäßigen Anzeige an die untere Verwaltungsbehörde zu nöthigen (§. 35);

c) um Genossenschaftsmitglieder anzuhalten, legitimirten Beauftragten der Genossenschaft Zutritt zu den Betriebsstätten zu gestatten und denselben die Geschäftsbücher vorzulegen (§. 82).

Dem Reichs- (Landes-) Versicherungsamt steht das Recht zu, Geldstrafen aufzulegen:

a) wenn die als Beisitzer oder Stellvertreter beim Schiedsgericht Gewählten sich ohne gesetzlichen Grund weigern, das Amt zu versehen (§. 49), (falls das betr. Regulativ von einer Landes-Zentralbehörde oder einer von dieser bestimmten höheren Verwaltungsbehörde erlassen wird (§. 43), ist diese Behörde zur Auflegung der Geldstrafe berechtigt);

b) wenn Beauftragte der Genossenschaft (§. 82) sich weigern, den Fabrik-Inspektoren resp. „Gewerberäthen" Mittheilungen über ihre Ueberwachungsthätigkeit zu machen (§. 85);

c) wenn die Organe der Genossenschaften der Aufforderung des Reichsversicherungsamts zur Vorlage ihrer Bücher, Belege u. s. w. nicht nachkommen;

d) wenn dieselben Organe die gesetzlichen und statutarischen Vorschriften nicht befolgen.

Gegen die von den Genossenschaftsvorständen auferlegten Ordnungsstrafen kann Beschwerde beim Reichsversicherungsamt eingelegt werden. Die betr. Strafgelder fließen in die Genossenschaftskasse.

Wo die unteren ev. die höheren Verwaltungsbehörden Geldstrafen verhängen, entscheidet auf Beschwerde entweder die der Ortspolizei vorgesetzte Aufsichtsbehörde (§. 80) oder das Landesrecht. Die Strafen fließen in zwei Fällen (§. 80 und §. 49) in die Ortskrankenkasse resp. Genossenschaftskasse, in allen übrigen Fällen haben die Zentralbehörden darüber zu bestimmen.

Wo das Reichsversicherungsamt endgiltig über Festsetzung der Strafe entscheidet, fließen die Strafgelder entweder in die Genossenschaftskasse (§. 49) oder in eine von der Zentralbehörde zu bestimmende Kasse (§. 85 Abs. 2).

Wohin Geldstrafen fließen, welche dem Aufsichtsrecht des Reichsversicherungsamts über die Organe der Genossenschaften entspringen (§§. 88, 89), ist im Gesetz nicht gesagt, eben so wenig, wer darüber zu bestimmen hat. —

Dieses Nebeneinander von Ordnungsstrafen, Exekutivstrafen und Kriminalstrafen einerseits, von verschiedenen strafverfügungsberechtigten Behörden andererseits hat u. A. zu der Möglichkeit doppelter Bestrafung einer und derselben Handlung geführt. Ein Unternehmer z. B., welcher (nach §. 35) seinen Betrieb bei der unteren Verwaltungsbehörde mittelst Anzeige in zwei Exemplaren anzumelden hat, die rechtzeitige Erstattung dieser Anzeige aber unterläßt, kann durch die betr. Verwaltungsbehörde nach §. 11 Absatz 3 durch Exekutiv-Geldstrafen im Betrage bis zu 100 Mark dazu angehalten werden.

Derselbe Unternehmer aber kann wegen derselben Versäumniß nach §. 103 von dem Genossenschaftsvorstande noch mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark belegt werden (vergl. auch die Strafandrohung in dem vom R.-V.-A. empfohlenen Anmeldeformular. Reichs-Anz. 1885 Nr. 259), obgleich er dem Genossenschaftsvorstande gegenüber zu keiner Anmeldung verpflichtet ist, sondern mit dem Zeitpunkt der Eröffnung eines versicherungspflichtigen Betriebes kraft Gesetzes Mitglied der betr. Genossenschaft wird.

Es wäre ohne Zweifel richtiger gewesen, die Strafbefugniß der Genossenschaftsvorstände auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen ein Genossenschaftsmitglied unterläßt, die ihm durch Gesetz oder Statut dem Genossenschaftsvorstande gegenüber auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 103.

Die Genossenschaftsvorstände sind befugt, gegen Betriebsunternehmer Ordnungsstrafen bis zu fünfhundert Mark zu verhängen:

1) wenn die von denselben auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen unrichtige thatsächliche Angaben enthalten;

2) wenn in der von ihnen gemäß §. 35 erstatteten Anzeige als Zeitpunkt der Eröffnung oder des Beginnes der Versicherungspflicht des Betriebes ein späterer Tag angegeben ist als der, an welchem dieselbe stattgefunden hat.

1) Die Genossenschaftsvorstände. Diese den Genossenschaftsvorständen eingeräumte Strafbefugniß ist auf Antrag des preußischen Volkswirthschaftsraths in das Gesetz gekommen. Motivirt wurde dieser Antrag damit, daß diese Strafgewalt eine wesentliche Ergänzung der den Genossenschaften gewährten Autonomie sei, daß sie das Ansehen der Genossenschaftsvorstände erhöhen, zur Konsolidirung der berufsgenossenschaftlichen Selbstverwaltung beitragen werde u. s. w.

§. 104.

Betriebsunternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Anmeldung der Betriebe und Betriebsänderungen (§§. 11, 35, 38 und 39), in Betreff der Einreichung der Arbeiter- und Lohnnachweisungen (§§. 60 und 71) oder in Betreff der Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften (§. 17 Ziffer 7) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.

Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls in Gemäßheit des §. 51 nicht rechtzeitig erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

1) (den ihnen obliegenden Verpflichtungen). Wir haben schon in der Vorbemerkung darauf hingewiesen, daß es sich hier sowohl um Verpflichtungen gegenüber den staatlichen Behörden (z. B. §. 11, 35, 51) handelt, wie um solche gegenüber den Genossenschaftsvorständen.

Verpflichtung und Strafbefugniß gehen nicht immer parallel. Nach §. 51 ist die Anzeige von Betriebsunfällen vom Betriebsunternehmer (ev. dessen Stellvertreter) binnen zwei Tagen bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten.

Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig, so ist nach Absatz 2 der Genossenschaftsvorstand zur Strafverhängung befugt, obwohl der Betriebsunternehmer ihm keine Anzeige zu machen hat.

§. 105.

Die Strafvorschriften der §§. 103 und 104 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

1) (gegen die gesetzlichen Vertreter). Dazu gehört auch der Konkursverwalter. (A. N. d. R.-V.-A. I Nr. 6 Ziffer 20.)

§. 106.

Zum Erlaß der in den §§. 103—105 bezeichneten Strafverfügungen ist der Vorstand derjenigen Genossenschaft zuständig, zu welcher der Betriebsunternehmer gemäß §. 34 gehört.

Gegen die Strafverfügung des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten binnen zwei Wochen, von deren Zustellung an, die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Strafen fließen in die Genossenschaftskasse.

1) (von deren Zustellung an). Die Zustellung hat nach §. 10 mittelst eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

§. 107.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaft, deren Beauftragte (§§. 82 und 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausend-

fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

1) (unbefugt Betriebsgeheimnisse). Dieser Paragraph ist dem §. 300 des Strafgesetzbuchs nachgebildet. Anwälte, Notare, Aerzte u. s. w., welche unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, werden dort mit Geldstrafe bis 500 Thaler oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bedroht. Strafbar ist die bloße Thatsache der Mittheilung resp. Offenbarung (durch Ausplaudern z. B.), dolus *) ist nicht erforderlich.

§. 108.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, die Beauftragten derselben (§§. 82 und 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

1) (absichtlich zum Nachtheile). Die strafrechtlichen Kriterien der „Untreue", wie sie §. 266 des Strafgesetzbuchs ausführt, müssen vorhanden sein, also die Absicht zu benachtheiligen, und zwar muß der Nachtheil ein vermögensrechtlicher sein.

2) Thun sie dies. Tritt zu der Benachtheiligung eines Betriebsunternehmers die Absicht hinzu, sich selbst oder einem Andern dadurch einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann — wie nach §. 266 des Strafgesetzbuchs — neben der Gefängnißstrafe noch auf Geldstrafe bis zu dem angegebenen Betrage erkannt werden.

---

*) Es genügt das Bewußtsein der mangelnden Befugniß. §. 349 Reichs-Civil-Pr.-Ordg. und §. 54 Reichs-Straf-Pr.-Ordg. finden Anwendung. (A. d. R.)

Zuständige Landesbehörden. Verwaltungsexekution.

§. 109.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind und zu welchen Kassen die in §§. 11 Absatz 3, 35 Absatz 2, 82 Absatz 2 und 85 Absatz 2 bezeichneten Strafen fließen. Diese, sowie die auf Grund der §§. 49 Absatz 3, 103—105 erkannten Strafen, desgleichen die von den Vorständen der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen verhängten Strafen (§. 80 Absatz 1) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

1) (der Bundesstaaten bestimmen). Die betr. Bestimmungen sind im Laufe der Monate Juli und August 1884 erlassen und im Reichsanzeiger veröffentlicht worden.

Danach sind zuständig:

I. **im Königreich Preußen** (Reichs-Anz. 1884 Nr. 179, 190):

als höhere Verwaltungsbehörde: die Regierungspräsidenten resp. soweit die neuen Verwaltungsgesetze noch nicht gelten, vorläufig die Regierungsabtheilungen des Innern (in Berlin der Polizeipräsident), für die Bergverwaltung die Oberbergämter;

untere Verwaltungsbehörde: die Landräthe, in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde (ev. die Magistrate der Provinz Hannover), für Bergverwaltung: der Revierbeamte;

Ortspolizeibehörde: die für die örtliche Polizeiverwaltung zuständigen Behörden und Beamten, für die Bergverwaltung die Revierbeamten oder als solche fungirende Werksdirektoren.

Die Strafen fließen in die Staatskasse.

II. **Königreich Bayern** (R.A. 1884 Nr. 187, 252):

höhere Verwaltungsbehörde: die Kreisregierungen, Kammern des Innern;

untere Verwaltungsbehörde: die Distriktsverwaltungsbehörden, in München der Magistrat;

Ortspolizeibehörde: in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrat, in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung und in der Pfalz der Bürgermeister.

Die Strafen fließen in die Staatskasse, soweit dieselben aber von einer Gemeindebehörde verfügt sind, in die Gemeindekasse.

III. **Königreich Sachsen** (R.-A. Nr. 173)

höhere Verwaltungsbehörde: Kreishauptmannschaft;

untere Verwaltungsbehörde: in Städten mit revid. Städteordnung der Stadtrath, sonst die Amtshauptmannschaft.

Die Strafen fließen in die Kasse der unteren Verwaltungsbehörde.

IV. **Königreich Württemberg** (R.-A. Nr. 173):

höhere Verwaltungsbehörde: Zentralstelle für Handel und Gewerbe;

untere Verwaltungsbehörde: die Oberämter.

Die Strafen des §. 11 Abs. 3 fließen in die Amts-Korporationskasse.

V. **Großherzogthum Baden** (R.-A. Nr. 253):

höhere Verwaltungsbehörde: Ministerium des Innern;

untere Verwaltungsbehörde: die Bezirksämter.

Die Strafen fließen in die Staatskasse.

VI. **Großherzogthum Hessen** (R.-A. Nr. 187):

höhere Verwaltungsbehörde: die Kreisämter (§. 11 Abs. 4 und 5 die Provinzial-Direktionen);

untere Verwaltungsbehörde: die Kreisämter;

Ortspolizeibehörde: die Bürgermeistereien, in Darmstadt und Gießen die Lokalpolizeibeamten.

Die Strafen fließen in die Staatskasse.

VII. Großherzogthum Schwerin (R.-A. Nr. 184).

VIII. Großherzogthum Sachsen-Weimar (R.-A. Nr. 181).

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz (R.-A. Nr. 188).

X. Großherzogthum Oldenburg (R.-A. Nr. 194).

XI. Herzogthum Braunschweig (R.-A. Nr. 176).

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen (R.-A. Nr. 172, 206).

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg (R.-A. Nr. 178).

XIV. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha (R.-A. Nr. 183).

XV. Herzogthum Anhalt (R.-A. Nr. 189).

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen (R.-A. Nr. 174).

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt (R.-A. Nr. 193).
XVIII. Fürstenthum Waldeck-Pyrmont (R.-A. Nr. 181, 211).
XIX. Fürstenthum Reuß ä. L. (R.-A. Nr. 193).
XX. Fürstenthum Reuß j. L. (R.-A. Nr. 176).
XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe (R.-A. Nr. 203).
XXII. Fürstenthum Lippe-Detmold (R.-A. Nr. 183).
XXIII. Lübeck (R.-A. Nr. 176, 183).
XXIV. Bremen (R.-A. Nr. 181).
XXV. Hamburg (R.-A. Nr. 181, 216).
XXVI. Elsaß-Lothringen (R.-A. Nr. 186).

Zustellungen.

§. 110.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes gegen Empfangsschein.

1) (den Lauf der Fristen). Bei Berechnung der Fristen kommen die Vorschriften der Zivil-Prozeß-Ordnung (§§. 199, 200) zur Anwendung. Danach wird der Tag der Zustellung nicht mit gerechnet; fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder Feiertag, so gilt der nächstfolgende Werktag als letzter Tag ꝛc.

Gesetzeskraft.

§. 111.

Die Bestimmungen der Abschnitte II. III, IV. V u. VIII, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen, sowie diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Coblenz, den 6. Juli 1884.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

1) (treten mit dem Tage). Das Gesetz hat keine rückwirkende Kraft. Durch kaiserl. Verordnung vom 25. September 1885 ist dasselbe mit dem 1. Oktober 1885 voll in Kraft getreten, d. h. auch seinem materiellen Inhalte nach. Alle Unfälle, welche sich vor diesem Tage ereigneten, fallen noch unter das Haftpflichtgesetz (vergl. §. 100).

Gesetz

über

die Ausdehnung der Unfall- und Kranken-Versicherung

vom 28. Mai 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Unfallversicherung.

§. 1.

Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) findet mit den aus nachstehenden Bestimmungen sich ergebenden Abänderungen Anwendung auf

1) den gesammten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie sämmtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden;

2) den Baggereibetrieb;

3) den gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb, sowie den Gewerbebetrieb des Schiffziehens (Treidelei);

4) den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb;

5) den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer.

1) (sich ergebenden Abänderungen). Während das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 überall Berufsgenossenschaften als

die eigentlichen Organe der Unfallversicherung vorsieht, tritt nach §. 2 des Ausdehnungsgesetzes bei den für Reichs- oder Staats-Rechnung verwalteten Betrieben das Reich resp. der betr. Staat an die Stelle der Berufsgenossenschaft. Fernere Abänderungen enthalten die §§. 11, 12, 13 und 14.

2) (den gesammten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen). Der Ausdruck „den gesammten Betrieb" ist möglichst irreführend. Denn nicht das gesammte Personal der genannten Verwaltungen will der Gesetzgeber der Versicherungspflicht unterwerfen, sondern nur das im technischen Betriebe thätige. Das ständige Bureaupersonal, die mit dem Reinigen der Zimmer u. s. w. beschäftigten Personen, die Schalterbeamten bei der Post u. dergl. sollen ausgenommen sein. Die Unklarkeit dieser Bestimmung wurde in der Reichstagskommission mit Recht getadelt. Seitens der Regierung stützte man sich darauf: in den betreffenden Verwaltungen wisse man genau, was und wer zum Betriebe im eigentlichen Sinne gehöre und was nicht.

Auch die vom Gesetzgeber in Wirklichkeit gewollte Trennung des Personals in zwei Abtheilungen: eine versicherungspflichtige und eine nicht unter das Gesetz fallende, wurde in der Kommission wie im Plenum des Reichstags beanstandet, weil ja in konkreten Fällen Personen der zweiten Abtheilung doch zu den gefährlicheren Leistungen der ersten Gruppe herangezogen werden könnten.

Die in Folge dieser Bestimmung erlassenen Regulative ordnen die Angelegenheit wie folgt: Ein Regulativ des Reichskanzlers vom 30. September 1885 verfügt: „Als gegen Unfall Versicherte im Sinne dieses Regulativs sind insbesondere alle im Post-Bestellungs- und Beförderungsdienst, im Packetannahmedienst, im Telegraphenbetrieb, bei Post- und Telegraphenbauten oder bei der Bedienung von Dampfkesseln, Gaskraftmaschinen und anderen durch elementare Kraft bewegten Triebwerken beschäftigte Personen anzusehen."

Für die Preußischen Staatsbahnen hat der Minister für öffentliche Arbeiten unterm 29. September 1885 ein Regulativ erlassen, in welchem es bezüglich der Wahlen zum Schiedsgericht 2c. heißt: „Wählbar sind nur diejenigen innerhalb des Eisenbahndirektionsbezirks im eigentlichen Betriebsdienst (dem äußeren Bahn- und Werkstättenbetriebe) . . . . beschäftigten Personen . . . .; nicht wählbar sind alle im Bureaudienst und mit der Reinigung von Diensträumen, sowie diejenigen im Expeditionsdienst beschäftigten Personen, welche nicht unmittelbar bei der Annahme und Ausgabe der Güter oder bei der Abfertigung der Züge Verwendung finden."

3) (Eisenbahnverwaltungen). Nach der Anleitung des Reichsversicherungsamts vom 5. Juni 1885 (A. N. d. R.-V.-A. I Nr. 15) ist der Begriff „Eisenbahn" in weitestem Sinne zu nehmen.

„Derselbe umfaßt alle zur Beförderung von Personen oder Sachen auf Schienen mittelst elementarer oder thierischer Kraft bestimmten Transportmittel, also nicht nur die Lokomotivbahnen, sondern auch die Pferde- und elektrischen Bahnen. Es ist nicht nothwendig, daß die Eisenbahn dem öffentlichen Verkehr dient." Danach fallen auch die sog. Grubenbahnen, Fabrikbahnen, Schienengeleise behufs Erdbewegungen u. s. w., unter den Begriff Eisenbahnen im Sinne des Gesetzes. (Von Eisenbahnen, welche noch nicht dem öffentlichen Verkehr übergeben sind, ist hier wohl keine Rede, wie Eger irrthümlich meint[13]). Eisenbahn-Reparatur-Werkstätten gehören hierher. (A. N. d. R.-V.-A. I Nr. 15 S. 161.)

4) (Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigne Rechnung); also sämmtliche Regiebauten der Eisenbahnen. (Motive S. 8.)

5) (sämmtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen). Im Gegensatz zu dem „gesammten Betrieb" der Verkehrsverwaltungen, welcher an und für sich volkswirthschaftlichen Zwecken dient, sind hier nur diejenigen Betriebszweige resp. Einzelnbetriebe verstanden, welche gewerblicher Natur sind. Also stehen dabei „nicht die Kriegführung oder die Ausbildung der im Dienste befindlichen Soldaten, sondern nur die in der Verwaltung des Heeres und der Marine vorhandenen technischen Magazine und sonstigen Einzelbetriebe in Frage." (Motive S. 8.) Soldaten sind nicht Arbeiter im Sinne des Gesetzes (s. §. 4). Die Ausführungsvorschriften des Preuß. Kriegsministeriums vom 19. September 1885 sagen unter 1.: „Betriebe der Heeresverwaltung im Sinne des Gesetzes sind nur solche, in denen bürgerliche Arbeiter oder Arbeiterinnen beschäftigt werden."

6) (der Baggereibetrieb). Die Motive führen aus: „Der Baggereibetrieb hat entweder die Gewinnung von Fossilien (Kies, Bernstein u. s. w.) oder die Entfernung von Sand ꝛc. durch Vertiefung von Wasserstraßen zum Gegenstande. Zur Behebung von Zweifeln darüber, inwieweit ein solcher Betrieb schon gegenwärtig von der Unfallversicherung erfaßt wird, und um die letztere auch auf den dem Unfallversicherungsgesetz jedenfalls nicht unterliegenden, aber nicht ungefährlichen Betrieb der kleinen Handbagger, sowie auf die Bedienung der Prahme, mittelst welcher die ausgehobenen Erdmassen fortgeschafft werden, auszudehnen, ist

13) Eger, Unfallversicherungsgesetz ꝛc. S. 84. Bem. I a. Breslau. Kern.

der Baggereibetrieb als solcher, also in seinem ganzen Umfange hier ausdrücklich aufgenommen worden."

7) (den gewerbsmäßigen Fuhrmannsbetrieb). Gewerbsmäßiger Betrieb ist ein solcher, welcher mit Gewinnabsicht und dem Willen, ihn einige Zeit fortzusetzen, begonnen wird. Nach der vom R.-V.-A. gegebenen Anleitung (A. N. I Nr. 15) gehören hierher insbesondere die Betriebe der Droschken- und Omnibusinhaber, der Posthalter und Frachtfuhrleute, auch die sog. Hotelwagen, welche gegen Entgeld die Reisenden von den Gasthöfen nach den Bahnhöfen bringen und von dort abholen. Ein Fuhrwerk dagegen, welches von einem Gewerbetreibenden (Kaufmann, Arzt, Metzger, Bäcker) zu Zwecken seines sonstigen Gewerbebetriebes verwandt wird und nicht als unmittelbare Einnahmequelle dient, ist nicht als gewerbsmäßig betrieben im Sinne des Gesetzes aufzufassen. Ebenso wenig gehören hierher die zum persönlichen Gebrauche dienenden Kutschfuhrwerke von Privatpersonen, sowie das Fuhrwerk eines Landmannes, welcher gelegentlich gegen Entgelt Personen befördert oder etwa zur Winterszeit seine für die Landwirhschaft entbehrlichen Gespanne vorübergehend für einen Chausseebau oder dergleichen gegen Entgelt darbietet, es sei denn, daß er für einen solchen Erwerb besondere Einrichtungen trifft, aus denen sich die Kriterien eines gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetriebes ergeben."

8) (Binnenschifffahrtsbetrieb). Zur Binnenschifffahrt gehört auch die gewerbsmäßige Kleinschifferei mittelst Kähnen und Gondeln. (Anleitung a. a. O.)

9) (Prahm- und Fährbetrieb), d. i. das gewerbsmäßige „Uebersetzen von Personen ꝛc. gegen Geld." (Allg. Preuß. Landrecht II. 15. §. 51.)

10) (den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb). Die Anleitung des R.-V.-A. (a. a. O.) sagt: „Der Speicher- und Kellereibetrieb muß gleich dem Speditionsbetrieb, mit welchem derselbe im unmittelbaren Zusammenhang im Gesetz genannt wird, ebenfalls ein gewerbsmäßiger sein, wenn der Unternehmer zu dessen Anmeldung verpflichtet sein soll. Auch hier kommt es darauf an, daß der Betrieb zu Zwecken des Erwerbes für einige Dauer erfolgt, sei es, indem aus der Speicherei oder Kellerei ein selbständiges Gewerbe gemacht wird, wie beim Dock- und Packhofsbetriebe in großen Städten, bei Aktien-Speichern u. s. w., sei es, indem der übrige Gewerbebetrieb des Speicherei- oder Kellereibesitzers so wesentlich mit dem Betriebe der Speicherei oder Kellerei zusammenhängt, oder von diesem so sehr abhängt, daß der Speicherei- oder Kellereibetrieb einen hervorstechenden Bestandtheil, wenn nicht den Hauptbestandtheil des Gesammtunternehmens bildet, wie

bei der Kornspeicherei der Getreidegroßhändler und den Kellereien der Weingroßhandlungen. Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so kann es sich wohl um einen im Besitze eines Gewerbetreibenden befindlichen „Speicher" oder „Keller", nicht aber um einen gewerbsmäßigen „Speicher- oder Kellereibetrieb handeln". Insbesondere fallen die gewöhnlichen Keller der Krämer und Höker, der Gast- und Bierwirthe nicht unter den Begriff der gewerbsmäßigen Kellerei, und die Lagerräume, wie sie die Manufakturwaaren- oder Kolonialhändler zu besitzen pflegen, nicht unter den Begriff des gewerbsmäßigen Speicherbetriebs."

§. 2.

Für die Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltungen, sowie für die vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung verwalteten Eisenbahnbetriebe, sämmtlich einschließlich der Bauten, welche von denselben für eigene Rechnung ausgeführt werden, tritt an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich beziehungsweise der Staat, für dessen Rechnung die Verwaltung geführt wird.

Dasselbe gilt hinsichtlich der vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung verwalteten Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe, sofern nicht die Reichs- beziehungsweise Landesregierung vor der Beschlußfassung des Bundesraths über die Bildung der Berufsgenossenschaften (§§. 12 ff. des Unfallversicherungsgesetzes) erklärt, daß diese Betriebe denselben angehören sollen.

Soweit hiernach das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, werden die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes der Genossenschaft durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichsversicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.

1) (tritt an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich). Daß an die Stelle der Berufsgenossenschaft in solchen Betrieben,

welche für Rechnung des Reichs oder eines Bundesstaates verwaltet werden, das Reich oder der Staat selbst tritt, ist überall da selbstverständlich, wo solche Betriebe für Privatrechnung überhaupt nicht oder doch nur in untergeordnetem Maße vorhanden sein können, wie dies bei den in diesem Absatz aufgezählten der Fall ist. Aber auch wo dies nicht zutrifft, wie bei den Eisenbahnen z. B., fehlt die Gemeinsamkeit der Berufsinteressen, welche als die Voraussetzung jeder Berufsgenossenschaft zu betrachten ist. Der Ausschluß aller fiskalischen Betriebe von der nur für die Privatwirthschaft eingerichteten und bestimmten Organisationen erscheint daher gerechtfertigt.

2) Dasselbe gilt. Diese Bestimmung ist durch den Reichstag in das Gesetz gekommen.

3) (durch Ausführungsbehörden wahrgenommen). Zu Ausführungsbehörden sind ernannt:

A. Für die Marineverwaltung: die kaiserl. Werften Danzig, Kiel und Wilhelmshafen.

B. Für die Heeresverwaltung: die Korpsintendanturen.

C. Für die Post- und Telegraphenverwaltung: in Preußen rc. die Oberpostdirektionen; in Bayern die Generaldirektion der kgl. bayerischen Verkehrsanstalten, Abtheilung für Post- und Telegraphie München; für Württemberg die kgl. württembergische Generaldirektion der Posten und Telegraphen zu Stuttgart.

D. Für die Eisenbahnverwaltung: in Preußen die Eisenbahndirektionen; in Bayern die Generaldirektion der kgl. bayerischen Verkehrsanstalten, Bauabtheilung und Betriebsabtheilung; in Sachsen die Generaldirektion der Staatseisenbahnen Dresden; in Württemberg die Generaldirektion der Staatseisenbahnen Stuttgart; in Baden die Generaldirektion der großherzogl. badischen Staatseisenbahnen Karlsruhe; in Hessen die großherzogl. Direktion der Oberhessischen Eisenbahnen Gießen; in Oldenburg die großherzogl. Oldenburgische Eisenbahndirektion Oldenburg; in den Reichslanden die Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.

§. 3.

Soweit das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§. 10 bis 31, 33 bis 40, 59 Absatz 4, 60, 62 Absatz 1, 71 bis 74, 75 Absatz 2 und 3, 76, 78 bis 86, 87 Absatz 1, 88, 89, 90 Absatz 1 lit. a, d, e, 94, 103 bis 108 des Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung.

1) Soweit das Reich. Die Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes über Aufbringung der Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeiträge, über die Bildung der Berufsgenossenschaften, deren Statuten und Organisation u. s. w. können bei den fiskalischen Betrieben und Verwaltungen selbstverständlich nicht in Anwendung kommen. Dagegen bleiben in Kraft die Bestimmungen betr. Umfang, Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen, die Mitwirkung eines Schiedsgerichts, der Post, die Wahl und die Befugnisse von Vertretern der Arbeiter, die Beseitigung der Haftpflicht, das Verhältniß zu anderweiten Unterstützungsverpflichteten und zu älteren Versicherungsverträgen u. s. w.

§ 4.

Personen des Soldatenstandes sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst (§. 2 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes) kann durch die Ausführungsvorschriften erfolgen, soweit diese Beamten nicht nach §. 4 a. a. O. von der Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen sind.

1) Personen des Soldatenstandes. Vergl. Bem. 5 zu §. 1.

2) (soweit diese Beamten nicht). Der angegebene §. 4 des Unfallversicherungsgesetzes bestimmt, daß dies Gesetz auf Staats- und Kommunalbeamte, welche mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, keine Anwendung findet.

§. 5.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter (§. 41 a. a. O.) erfolgt für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde.

Das Regulativ (§. 43 a. a. O.) wird durch die für den Erlaß der Ausführungsvorschriften zuständige Behörde erlassen. In demselben sind die Zahl der Vertreter und die denselben zu gewährenden Vergütungssätze (§§. 44 Absatz 4, 49 Absatz 2, 55 Absatz 1 a. a. O.) festzustellen.

Ueber Streitigkeiten, welche sich auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt beziehungsweise das Landes-Versicherungsamt.

1) Das Regulativ. Die Vertheilung der Vertreter der Arbeiter auf örtlich abzugrenzende Theile der Genossenschaft soll nach §. 43 des

Unfallversicherungsgesetzes mittelst Regulativs bestimmt werden. Für die Reichspost- und Telegraphenverwaltung hat der Reichskanzler unterm 30. September 1885 ein Regulativ erlassen, für die Preußischen Eisenbahndirektionen unterm 29. September 1885 der Minister für öffentliche Arbeiten u. s. w.

§. 6.

Für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde ist mindestens ein Schiedsgericht (§. 46 a. a. O.) zu errichten. Die im §. 47 Absatz 3 a. a. O. bezeichneten Beisitzer werden von der Ausführungsbehörde ernannt.

1) Für den Geschäftsbereich. In Nr. 25 der A. N. des R.-V.-A. S. 334 bis 340 sind speziell Sitz und Vorsitzende der Schiedsgerichte für die fiskalischen Betriebe einzeln aufgeführt.

§. 7.

Die Feststellung der Entschädigungen (§. 57 a. a. O.) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.

1) (erfolgt durch die). Nach §. 57 des Unfallversicherungsgesetzes erfolgt die Feststellung der Entschädigungen durch die Genossenschafts- resp. Sektionsvorstände. Da diese bei fiskalischen Betrieben nicht bestehen, muß für diese darüber besondere Bestimmung getroffen werden.

§. 8.

Gegen den Bescheid der zuständigen Behörde, durch welchen ein Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet wird, steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt beziehungsweise Landes-Versicherungsamt zu, welche bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides einzulegen ist.

1) Gegen den Bescheid. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, müssen nach §. 110 des Unfallversicherungsgesetzes durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen. Dieser Paragraph gilt auch für die fiskalischen Betriebe. Die Beschwerde geht hier sofort und direkt an das Reichsversicherungsamt, abweichend von der Bestimmung

des §. 62 des Unfallversicherungsgesetzes, nach welcher die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt mittelst eines Umwegs, nämlich bei der unteren Verwaltungsbehörde, eingelegt werden muß.

§. 9.

Vorschriften der Ausführungsbehörden über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten sind, sofern sie Strafbestimmungen enthalten sollen, vor dem Erlaß mindestens drei Vertretern der Arbeiter zur Berathung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Die Berathung findet unter Leitung eines Beauftragten der Ausführungsbehörde statt. Der Beauftragte darf kein unmittelbarer Vorgesetzter der Vertreter der Arbeiter sein.

Die auf Grund solcher Vorschriften verhängten Geldstrafen fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört.

1) (mindestens drei Vertretern). Nach §. 79 des Unfallversicherungsgesetzes sind die Vertreter der Arbeiter nicht blos zur Berathung, sondern auch zur Beschlußfassung über Unfallverhütungsvorschriften zuzuziehen. Dieselben haben dabei volles Stimmrecht. Bei den fiskalischen Verwaltungen sind die Vertreter der Arbeiter — ihre Minimalzahl ist hier auf drei festgesetzt — nur zur Berathung und gutachtlichen Aeußerung berufen. Die Leitung der Berathung untersteht einem Beauftragten der Ausführungsbehörde. Derselbe darf aber, wie im Reichstag beigefügt wurde, kein unmittelbarer Vorgesetzter der berathenden Vertreter der Arbeiter sein. — Für die Eisenbahnverwaltungen hat dieser §. 9 keine Geltung (vergl. §. 14).

§. 10.

Die zur Durchführung der Bestimmungen in §§. 2 bis 9 erforderlichen Ausführungsvorschriften sind für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu erlassen.

1) (sind für die Heeresverwaltungen). Für die Preußische Heeresverwaltung sind die Ausführungsvorschriften unterm 19. September

und 25. September 1885 erlassen worden, für die preußischen für Staatsrechnung verwalteten Eisenbahnen unterm 28. September 1885. (Eisenbahn-V.-Bl. 1885 Nr. 24 Seite 256—258.)

§. 11.

Soweit nicht die §§. 2 bis 10 Anwendung finden, erfolgt die Versicherung durch Berufsgenossenschaften nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes. Bei der Errichtung von Berufsgenossenschaften für Eisenbahnen oder die im §. 1 Ziffer 3 bezeichneten Betriebe kann von der Bestimmung des §. 9 des Unfallversicherungsgesetzes abgesehen werden, wonach die für einen bestimmten Bezirk gebildeten Berufsgenossenschaften innerhalb desselben alle Betriebe desjenigen Industriezweiges umfassen müssen, für welchen sie errichtet sind.

1) Bei der Errichtung von Berufsgenossenschaften. Die Motive heben hervor, daß die Bestimmung des §. 9 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes, wonach die Berufsgenossenschaften für bestimmte Bezirke zu bilden sind, und innerhalb derselben alle Betriebe desjenigen Industriezweigs umfassen sollen, für welchen sie errichtet sind, zu Unzuträglichkeiten führen könnte, wenn man sie ohne weiteres auch auf Transportbetriebe anwenden wollte, da Privateisenbahnen und Schifffahrtsbetriebe, welche mit den fiskalischen Eisenbahn- und Schifffahrtsbetrieben einem und demselben Bezirke angehören, häufig in demselben örtlichen Bezirk neben einander und durch einander belegen sind, während sie nach den Bestimmungen des Entwurfs mit ihnen berufsgenossenschaftlich nicht vereinigt werden sollen. Es empfehle sich aus diesem und noch anderen Gründen, in solchen Fällen für die Abgrenzung und Eintheilung der Genossenschaften freie Hand zu lassen.

§. 12.

Soweit Betriebe der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen bereits auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes einer Berufsgenossenschaft zugetheilt sind, scheiden dieselben aus der letzteren mit den aus §. 32 a. a. O. sich ergebenden Rechtswirkungen aus. Dasselbe gilt von Anlagen, welche Bestandtheile eines Binnenschifffahrtsbetriebes sind.

Auf die im §. 1 Absatz 6 a. a. O. bezeichneten Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe findet diese Bestimmung keine Anwendung.

1) (scheiden dieselben aus der letzteren). Nachdem die obligatorische Unfallsfürsorge auf den gesammten Betrieb der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie auf sämmtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen und auf den Binnenschifffahrtsbetrieb ausgedehnt worden ist, entspricht es dem im §. 9 Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes ausgesprochenen Grundsatz, wonach der Hauptbetrieb für die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft maßgebend sein soll, daß diejenigen Anlagen, welche Bestandtheile eines dieser Betriebe sind, sämmtlich derselben Genossenschaft (§. 11) bezw. dem Bezirk derselben Ausführungsbehörde (§. 2) angehören. Es kommen hier vorzugsweise Anlagen in Betracht, welche als selbständige Fabrikbetriebe bereits den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes unterliegen, wie Gasanstalten, Imprägniranstalten, Werkstätten u. s. w. (Motive.)

2) Auf die im. Paragraph 1 Abs. 6 unterwirft gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der in Alinea 1—5 aufgeführten Betriebe sind, ebenfalls den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes. Um dem Mißverständnisse vorzubeugen, als ob auch solche Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe, welche nur Nebenbetrieb von Fabriken u. dgl. sind, kraft §. 12 des Ausführungsgesetzes aus der für die betr. Fabrik gebildeten Berufsgenossenschaft ausscheiden müßten, wird hier ausdrücklich das Gegentheil bestimmt. Zufolge des Grundsatzes, daß der Nebenbetrieb dem Hauptbetrieb folgt, bleiben sie in der betr. Berufsgenossenschaft.

§. 13.

Ereignet sich ein Unfall auf der Fahrt, so ist die nach §. 51 Absatz 1 a. a. O. zu erstattende Anzeige an diejenige Ortspolizeibehörde im Inlande zu richten, in deren Bezirk sich der Unfall ereignet hat oder der erste Aufenthalt nach demselben genommen wird. Die Untersuchung des Unfalls (§. 53 a. a. O.) erfolgt durch diejenige Ortspolizeibehörde, an welche die Anzeige erstattet ist. Auf Antrag Betheiligter (§. 54 a. a. O.) kann jedoch die der Ortspolizeibehörde vorgesetzte Behörde die Untersuchung durch eine andere Ortspolizeibehörde herbeiführen. Die zur Führung der Untersuchung berufene Ortspolizeibehörde hat der Krankenkasse,

welcher der Verletzte angehört, rechtzeitig von dem Zeitpunkte, in welchem die Untersuchung vorgenommen werden wird, Kenntniß zu geben. Der Vorstand hat das Recht, zum Zweck der Theilnahme an den Untersuchungsverhandlungen einen Vertreter für die im §. 54 des Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Bevollmächtigten zu bestellen und ist hierbei nicht auf den Kreis der Kassenmitglieder beschränkt.

Hinsichtlich der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe bewendet es bei den Vorschriften in §§. 51 Absatz 5, 52, 56 a. a. O.

1) Ereignet sich ein Unfall auf der Fahrt. Durch das Ausdehnungsgesetz sind auch die Transportbetriebe dem Unfallversicherungsgesetz unterworfen worden. Bei diesen kann es mit Bezug auf die „auf der Fahrt" d. h. auf der Reise begriffenen Versicherten zweifelhaft sein, welcher Ortspolizeibehörde die nach §. 51 des Unfallversicherungsgesetzes zu erstattende Anzeige eines Unfalles gemacht werden müsse und welche Behörde die Untersuchung vorzunehmen habe. Vorstehender Paragraph giebt die Norm hierfür. Die schriftliche Anzeige hat, wenn sich der Unfall im Auslande ereignete, an die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes im Inlande zu geschehen, an welchem der Führer des zurückkehrenden Schiffes oder des zurückkehrenden Wagens den ersten Aufenthalt nimmt. Bei der Fahrt im Inlande hat der zur Anzeige verpflichtete Führer des Transports die Wahl, ob er die Anzeige sofort an Ort und Stelle des Unfalls oder am nächsten Aufenthalt der Behörde machen will. Die letztere wird z. B. bei einem auf der Fahrt befindlichen Personendampfer die Ortspolizeibehörde der nächsten Anlegestation sein. Die Einhaltung der Frist von höchstens zwei Tagen nach dem Tage des Unfalls (§. 51 Abs. 2) wird bei Unfällen im Auslande nicht immer eingehalten werden können. Eine darauf bezügliche Ausnahmebestimmung fehlt hier.

2) Die Untersuchung des Unfalls erfolgt. Wenn die Umstände es nothwendig erscheinen lassen, wird behufs der Untersuchung die Reise aufgehalten werden müssen. Doch soll dies nicht ohne Noth geschehen und nur soweit das Interesse der Untersuchung den Aufenthalt gebieterisch erheischt. Die Polizeibehörden sollen, dem Kommissionsbericht zufolge (S. 10), im Aufsichtswege dazu angehalten werden.

3) Auf Antrag Betheiligter. Betheiligt sind die durch §. 54 des Unfallversicherungsgesetzes zur Theilnahme an den Untersuchungsverhandlungen berechtigten Vertreter der Genossenschaft, der Bevollmächtigte der Krankenkasse, welcher der Verunglückte angehörte, sowie der

Betriebsunternehmer ev. dessen Vertreter. Da der Transportführer an Stelle des Betriebsunternehmers die Anzeige zu erstatten hat, so wird er auch als Vertreter desselben und demnach als Betheiligter im Sinne des §. 54 anzusehen sein.

4) Hinsichtlich der unter Reichs- oder Staatsverwaltung. Bei diesen ist die Anzeige stets an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten, welche dann zufolge §. 56 des Unfallversicherungsgesetzes diejenige Behörde bestimmt, welche die Untersuchung vorzunehmen hat.

§. 14.

Auf Unfallverhütungsvorschriften, welche sich auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beziehen, finden die Bestimmungen des §. 9 dieses Gesetzes, sowie der §§. 79, 81 des Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung.

1) (welche sich auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes). Die §§. 9 des Ausdehnungsgesetzes und 79 und 81 des Unfallversicherungsgesetzes beziehen sich auf die Theilnahme von Vertretern der Arbeiter an der Berathung, Begutachtung und Beschlußfassung von Unfallverhütungsvorschriften. Da aber die betriebsleitenden Behörden in erster Linie für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes verantwortlich sind und sein müssen, so erschien es — nach den Motiven — geboten, die Mitwirkung der Vertreter der Arbeiter auf solche Unfallverhütungsvorschriften zu beschränken, welche sich nicht auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes im Allgemeinen, sondern nur auf den Schutz der Arbeiter und Beamten gegen Unfälle beziehen.

II. Krankenversicherung.

§. 15.

Auf alle im §. 1 bezeichneten Betriebe findet das Gesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) in gleicher Weise wie auf die im §. 1 desselben bezeichneten Betriebe Anwendung. Soweit hierdurch die gesetzliche Verpflichtung zur Krankenversicherung auf Personen ausgedehnt wird, welche in einem Transportbetriebe beschäftigt sind, tritt §. 2 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes außer Kraft.

Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigte Personen, welche dem Reich oder dem Staate gegenüber in Krankheitsfällen einen Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes oder auf eine den Bestimmungen des §. 6 a. a. O. entsprechende Unterstützung mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung haben, sind von der Krankenversicherung ausgeschlossen.

Als Beschäftigungsort gilt im Zweifel der Sitz des Gewerbebetriebes, in welchem die Beschäftigung stattfindet.

1) Krankenversicherung. Bereits in unserer Erläuterung des Krankenversicherungsgesetzes besprochen. Auf die Unfallversicherung bezieht sich dieser Paragraph des Ausdehnungsgesetzes nicht.

§. 16.

Erkrankt ein Versicherter auf der Fahrt im Inlande außerhalb des Bezirks der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, der Knappschaftskasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung, welcher er angehört, so hat dem Erkrankten die Gemeinde des Ortes, an welchem die Fürsorge für denselben nothwendig wird, diejenigen Unterstützungen zu gewähren, welche er von der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese hat der unterstützenden Gemeinde die ihr hieraus erwachsenden Kosten zu erstatten. Bei der Erstattung gilt als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Erkrankt ein bei einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, bei einer Knappschaftskasse oder bei einer Gemeinde-Krankenversicherung Versicherter auf der Fahrt im Auslande, so hat dem Erkrankten der Betriebsunternehmer diejenigen Unterstützungen zu gewähren, welche er von der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese hat dem Betriebsunternehmer die ihm hieraus nachweislich erwachsenden Kosten zu erstatten. Bei der Erstattung gilt als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des Krankengeldes.

Streitigkeiten, welche hieraus entstehen, werden, soweit es sich um Unterstützungsansprüche handelt, nach §. 58 Absatz 1 a. a. O., im Uebrigen nach §. 58 Absatz 2 a. a. O. entschieden.

1) Erkrankt ein Versicherter. Auch dieser Paragraph bezieht sich nur auf die Krankenpflege ꝛc. und ist bereits in unserer Erläuterung des Krankenversicherungsgesetzes besprochen worden.

III. Schlußbestimmungen.

§. 17.

Mit den aus diesem Gesetze sich ergebenden Abänderungen treten die Bestimmungen der Abschnitte II, III, IV, V und VIII des Unfallversicherungsgesetzes, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen und diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, in Betreff der im §. 1 bezeichneten Betriebe mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Dasselbe gilt von den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes, soweit sie die Beschlußfassung über die statutarische Einführung des Versicherungszwanges, sowie die Herstellung der zur Durchführung des Versicherungszwanges dienenden Einrichtungen betreffen.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem die Bestimmungen dieses Gesetzes ganz oder theilweise in Kraft treten, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Mai 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

1) Schlußbestimmungen. Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den Schlußbestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes (§. 111 desselben). Sie haben ebenso wenig wie diese rückwirkende Kraft.

2) Im übrigen wird der Zeitpunkt. Die am Schlusse in Aussicht gestellte kaiserliche Verordnung ist unterm 25. September 1885 erlassen. Danach ist das Ausdehnungsgesetz mit dem 1. Oktober 1885 auch für den gesammten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie für sämmtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden, in Kraft getreten.

Verordnung, betr. die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts.

Vom 5. August 1885.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 90 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

I. Verfahren und Geschäftsgang im Allgemeinen.

§. 1.

Die nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts und deren Stellvertreter werden für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts von dem Staatssekretär des Innern mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

Die von dem Bundesrath aus seiner Mitte gewählten Mitglieder nehmen ihre Stelle nach dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter, also vor den übrigen Mitgliedern, in derjenigen Reihenfolge ein, welche für sie im Bundesrath besteht.

§. 2.

Die Erledigung der Geschäfte erfolgt in der Regel in den Sitzungen, welche der Vorsitzende anberaumt.

Zu diesen Sitzungen sind die in Berlin anwesenden Mitglieder unter Mittheilung der Berathungsgegenstände einzuladen.

Die Entscheidung ist, soweit nicht in dem Unfallversicherungsgesetze (§. 90) oder in dieser Verordnung ein Anderes bestimmt ist, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden) bedingt.

In schleunigen Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung anordnen. Ergiebt sich hierbei eine Meinungsverschiedenheit, so muß die Entscheidung auf Grund gemeinsamer mündlicher Berathung erfolgen.

§. 3.

Verfügungen, welche eine sachliche Entschließung nicht enthalten, insbesondere diejenigen, welche nur die Leitung des Verfahrens bezüglich eines anhängigen Rekurses betreffen, werden von dem Vorsitzenden oder unter dessen Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede entworfen, welchem die Bearbeitung der Sache von dem Vorsitzenden übertragen worden ist.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vorsitzenden und dem gedachten Mitgliede oder im Falle des Widerspruchs eines Betheiligten gegen eine solche Verfügung entscheidet das Kollegium.

§. 4.

Die Beschlüsse werden vorbehaltlich der Bestimmung im §. 15 auf Vortrag in nichtöffentlicher Sitzung nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Die Stimmen werden in nachstehender Reihenfolge abgegeben:

1) von den Berichterstattern;
2) von den Mitgliedern, welche durch die Vertreter der versicherten Arbeiter gewählt sind;
3) von den Mitgliedern, welche von den Genossenschaftsvorständen gewählt sind;
4) von den beiden richterlichen Beamten;
5) von den ständigen Mitgliedern;
6) von den vom Bundesrath aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern;
7) von dem Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Bundesraths stimmen in der im §. 1 gedachten Reihenfolge.

Die Reihenfolge der Abstimmung der Mitglieder innerhalb der übrigen Klassen richtet sich nach dem Dienstalter dergestalt, daß das jüngste Mitglied zuerst stimmt; bei gleichem Dienstalter hat das, dem Lebensalter nach jüngere Mitglied zuerst zu stimmen.

§. 5.

Für den mündlichen Vortrag in den Sitzungen werden Berichterstatter von dem Vorsitzenden ernannt.

Die Entscheidungen (Beschlüsse und Urtheile) sind in der für die Zufertigung an die Betheiligten geeigneten Form von den Berichterstattern zu entwerfen und in der Urschrift außer von diesen von dem Vorsitzenden zu zeichnen.

Die Verfügungen und Entscheidungen ergehen unter der Bezeichnung: „Das Reichs-Versicherungsamt" und werden in der Ausfertigung vom Vorsitzenden vollzogen.

§. 6.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen, er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung werden in Gemäßheit des §. 4 entschieden.

II. Verfahren und Geschäftsgang in den Fällen des §. 90 zu b und c des Unfallversicherungsgesetzes.

§. 7.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet in den Fällen des §. 90 zu b und c des Unfallversicherungsgesetzes in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden, sowie von zwei richterlichen Beamten. Unter den fünf Mitgliedern muß sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter befinden.

Die beiden richterlichen Beamten sowie zwei Stellvertreter für dieselben werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter vom Bundesrath gewählt und vom Kaiser ernannt.

§. 8.

Der Vorsitzende setzt bei Beginn des Jahres — zum ersten Mal mit dem Inkrafttreten der im §. 111 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes erwähnten Kaiserlichen Verordnung — die Reihenfolge fest, in welcher die nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts zu den Sitzungen einberufen werden. Gleichzeitig sind die Stellvertreter zu bezeichnen.

Die Einberufung zu den einzelnen Sitzungen muß in der Regel mindestens zwei Wochen vor denselben erfolgen.

§. 9.

Die Bestimmungen in den §§. 41 ff. der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts entsprechende Anwendung.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Reichs-Versicherungsamt mittelst Beschlusses (§§. 2 ff.).

§. 10.

Der Antrag auf Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts (§. 32 des Unfallversicherungsgesetzes) sowie der Rekurs an dasselbe (§. 63 a. a. O.) muß an das Reichs-Versicherungsamt schriftlich gerichtet werden.

In dem Schriftsatze ist der Gegenstand des Anspruchs zu bezeichnen, desgleichen sind die für die Entscheidung maßgebenden Thatsachen mit Angabe der Beweismittel für dieselben anzuführen.

Für jeden Gegner ist eine Abschrift des Schriftsatzes beizufügen.

§. 11.

Das Reichs-Versicherungsamt hat die Abschrift des Antrages dem Gegner zur Einreichung einer Gegenschrift binnen einer bestimmten, von einer Woche bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist mitzutheilen. In der Aufforderung ist zugleich die Verwarnung auszusprechen, daß, wenn die Gegenschrift innerhalb der Frist nicht eingeht, die Entscheidung nach Lage der Akten erfolgen werde. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Der Gegenschrift ist eine Abschrift beizufügen, welche dem Gegner von dem Reichs-Versicherungsamt zuzustellen ist.

§. 12.

Anträge und Gegenschriften (§. 10, 11) müssen entweder von den Betheiligten selbst oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich ertheilt werden.

Das Reichs-Versicherungsamt kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

§. 13.

Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung vor dem Reichs-Versicherungsamt. Der Termin hierzu wird von dem Vorsitzenden anberaumt. Die Betheiligten werden mittelst eingeschriebenen

Briefes von dem Termin mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten werde entschieden werden. Hält das Reichs-Versicherungsamt das persönliche Erscheinen eines Betheiligten für angemessen, so hat dasselbe die nach Lage des Falles an das Nichterscheinen sich knüpfenden Nachtheile in der Vorladung besonders zu bezeichnen.

§. 14.

Gleichzeitig mit Anberaumung des Termins (§. 13) sind von dem Vorsitzenden ein erster und ein zweiter Berichterstatter zu ernennen; der erste Berichterstatter hat, sofern dies von dem Vorsitzenden angeordnet wird, vor dem Termin eine schriftliche Sachdarstellung vorzulegen.

§. 15.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Reichs-Versicherungsamt dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Die zur Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

§. 16.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhältnisses durch den ersten Berichterstatter, demnächst sind die erschienenen Betheiligten zu hören.

Der Vorsitzende hat jedem beisitzenden Mitgliede des Reichs-Versicherungsamts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§. 17.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Von demselben ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Gang der Verhandlung im Allgemeinen angiebt. Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche und solche Anträge und Erklärungen der Betheiligten, welche von den Schriftsätzen abweichen, sowie der Tenor des Urtheils, sind in das Protokoll aufzunehmen.

Dasselbe ist von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden, in Fällen der Urtheilssprechung dagegen außer von dem Protokollführer

von allen Mitgliedern zu unterzeichnen, welche an der Urtheilssprechung Theil genommen haben.

§. 18.

Die Berathung und Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

§. 19.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen.

Die Entscheidung erstreckt sich auch auf die in dem Verfahren vor dem Reichs-Versicherungsamt den Parteien erwachsenen Kosten, und auf die Frage, welcher Kostenbetrag zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte nothwendig gewesen ist.

Bei den Entscheidungen, welche auf Grund der mündlichen Verhandlung ergehen, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen diese Verhandlung stattgefunden hat.

§. 20.

Das Verfahren vor dem Reichs-Versicherungsamt ist kostenfrei; ein Ersatz der durch dieses Verfahren dem Reichs-Versicherungsamt verursachten baaren Auslagen durch die Parteien findet nicht statt.

§. 21.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ergehen, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichten.

§. 22.

Der Vorsitzende verkündet die ergangene Entscheidung in öffentlicher Sitzung durch Verlesung des Beschlusses oder der Urtheilsformel.

Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch Verlesung derselben oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Die Verkündung der Entscheidung kann auf eine spätere Sitzung vertagt werden, welche in der Regel binnen einer Woche stattfinden soll.

In dem Falle des §. 90 zu c des Unfallversicherungsgesetzes ist dem Schiedsgericht, gegen dessen Entscheidung Rekurs eingelegt worden ist, Abschrift des Urtheils zu ertheilen.

§. 23.

Das Urtheil wird nebst Gründen von dem ersten Berichterstatter entworfen und in der Urschrift von den ständigen, den durch den Bundesrath gewählten nichtständigen und von den richterlichen Mitgliedern, welche an der Verhandlung betheiligt gewesen sind, unterzeichnet.

§. 24.

Im Eingange des Urtheils sind die Mitglieder, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, namentlich aufzuführen; auch ist der Sitzungstag zu bezeichnen, an welchem die Entscheidung erfolgt ist.

Die Ausfertigungen der Urtheile werden mit der Ueberschrift versehen:

„Im Namen des Reichs“.

Sie enthalten neben dem Siegel des Reichs-Versicherungsamts die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift“

„Das Reichs-Versicherungsamt“.

Die Vollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden.

III. Besondere Befugnisse des Vorsitzenden.

§. 25.

Dem Vorsitzenden steht die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Dienstes zu; er trifft die nähere Bestimmung über die Vertheilung der Geschäfte und ernennt insbesondere in den Fällen der §§. 14, 16, 27 und 88 des Unfallversicherungsgesetzes die Vertreter und Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts.

§. 26.

Der Vorsitzende ordnet die Einrichtung der Bureaux, der Akten und Geschäftsregister; ihm steht die Verfügung in allen Verwaltungsangelegenheiten des Amts, insbesondere in denjenigen zu, welche das Etats- und Kassenwesen, das Dienstgebäude und dessen Einrichtung, die Vervollständigung der Bibliothek und sonstige Anschaffungen betreffen.

§. 27.

Mit Genehmigung des Reichskanzlers kann der Vorsitzende einen Theil seiner Befugnisse einem ständigen Mitgliede des Reichs-Ver-

sicherungsamts übertragen. Der Vorsitzende wird im Behinderungsfalle von dem nächstältesten ständigen Mitgliede vertreten.

IV. Innerer Geschäftsgang.

§. 28.

Vorladungen und Zustellungsschreiben werden durch die Unterschrift des von dem Vorsitzenden dazu bestimmten Beamten und unter Beifügung des Siegels des Reichs-Versicherungsamts beglaubigt.

In gleicher Weise erfolgen die in den §§. 14 und 16 des Unfallversicherungsgesetzes vorgeschriebenen Einladungen zu den General- und Genossenschaftsversammlungen. Dieselben können mittelst einfachen Briefes durch die Post bewirkt werden.

§. 29.

Das Reichs-Versicherungsamt führt zwei Siegel:

1) ein großes Siegel, welches dem von dem Reichsgericht geführten entspricht und nur bei förmlichen Ausfertigungen, insbesondere der Urtheile gebraucht wird;

2) ein kleineres Siegel, welches den bei den Gesandtschaften des Deutschen Reichs eingeführten Siegeln entspricht mit der Umschrift: „Reichs-Versicherungsamt".

V. Geschäftssprache.

§. 30.

In Betreff der Geschäftssprache vor dem Reichs-Versicherungsamt finden die Bestimmungen in den §§ 186 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

VI. Geschäftsbericht.

§. 31.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat das Reichs-Versicherungsamt dem Reichskanzler einen Geschäftsbericht einzureichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 5. August 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

Inhaltsverzeichniß.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften 57.
— des Betriebs 66.
— des Statuts 47.
— des Gefahrentarifs 54.
Abfindung der wieder heirathenden Wittwe 27.
— der Ausländer 90.
Abgrenzung der Berufsgenossenschaften 30.
— der Bezirke der Vertrauensmänner 45.
Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitgliede oder Vertrauensmann 49.
— der Wahl zum Beisitzer des Schiedsgerichts 76.
Abnahme der Jahresrechnung 43.
Abrundungen bei Erhebung von Beiträgen 35.
— von Renten 90.
Abstimmung über die Bildung von Genossenschaften 40.
Aktiengesellschaft 113, 123.
Aenderung des Gefahrentarifs 54.
Angehörige, Ansprüche derselben 27.
Anhörung von Vertretern 41.
Anmeldung des Entschädigungsanspruchs 83.
Ansammlung des Reservefonds 43.
Anzeige von der Betriebseröffnung 35, 63.
Anzeige von Betriebsveränderungen 66.
— vom Wechsel in d. Person des Unternehmers 65.
— von Unfällen 78.
— von Namen und Wohnsitz der Beauftragten 103.
Arbeiter, Versicherung derselben 12.
Arbeitsverdienst 22, 27.
Armenverbände 29.
Aszendenten 27.
Aufbereitungsanstalten 12.
Aufbringung der Mittel 32.
Aufhebung der Renten 90.
Auflösung von Berufsgenossenschaften 61.
Aufsicht über die Berufsgenossenschaften 105.
— — das Reichsversicherungsamt 105.
Aufsichtsbehörde 23.
Aufstellung des Gefahrentarifs 54.
Aufwendungen für das Heilverfahren 113.
Augenschein durch das Schiedsgericht 77.
Ausdehnung der Unfallversicherung 13.
Ausdehnungsgesetz 129.
Ausländer, Hinterbliebene solcher 27.
—, welche das Reich verlassen 90.
Ausscheiden aus einer Genossenschaft 58.

Ausschluß der Berufung 86.
— des Entschädigungsanspruchs 83.
Auszug aus der Heberolle 94.

Baare Auslagen 51, 72, 76.
Baggereien 13, 129.
Baugewerbe, Versicherungspflicht 16
Bauhöfe 12.
Bauunternehmer 17.
Beamte des R.-V.-A. 106.
Bearbeitung von Gegenständen 12.
Beauftragte 101, 103.
Beeidigung der Mitglieder des Schiedsgerichts 76.
— — Beauftragten und Sachverständigen 103.
— — Zeugen und Sachverständigen 76.
Beerdigungskosten 90.
Befreiung von Stempel rc. 119.
Beginn der Mitgliedschaft 62.
Begutachtung von Anordnungen der Landesbehörden 101.
Beharrungsjahr 45.
Beisitzer des Schiedsgerichts 70, 74.
Beiträge der Mitglieder 34.
Belehrung über Fristen rc. 87.
Berathung über Unfallverhütungsvorschriften 99.
Berechtigungsausweis 88.
Bergwerk, Versicherungspflicht 12.
Bernstein, Gewinnung 14.
Berufsgenossenschaft 22, 30, 34.
Berufsstatistik 36.
Berufung der Genossenschaftsversammlung 42.
Bescheid, schriftlicher über die Feststellung der Entschädigung 85, 86.
Bescheinigung 88.
Beschlußfähigkeit des Schiedsgerichts 77.
— des Reichversicherungsamts 107.
Beschlußfassung über die Bildung von Genossenschaften 37.
— — Unfallverhütungsvorschriften 99.
—, schriftliche 48.
Beschränkung der Bestimmungen des Gesetzes 115.
Beschwerde der Berufsgenossenschaft 47, 104.
— der Betriebsunternehmer 65, 100.
— der Mitglieder 65, 94.
— der Verletzten und ihrer Hinterbliebenen 86, 136.
— der Vertreter der Arbeiter 72.
Bestände, deren Anlegung 96.
Betrieb, Versicherungspflicht 12.
Betriebsanmeldung 63.
Betriebsart 63.
Betriebsbeamte, gesetzliche Versicherungspflicht 12.
—, statutarische Versicherungspflicht 19, 122.
Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen 70.
Betriebsunternehmer 30.
Betriebsveränderungen 66.
Bevollmächtigte der Krankenkassen 80.
Bildung von Berufsgenossenschaften 35, 41.
Binnenschifffahrtsbetrieb 13, 129, 138.
Bracker 13, 129.
Brunnenarbeiter 12.
Büreaupersonal 16.
Bundesrath 37, 40, 41, 47, 58, 61, 73.
Bundesstaaten 110.

Dachdecker 12.
Dachpappenfabriken 18.
Damenmäntelfabriken 18.
Dampfkessel, Betrieb mit 12.
Dienstbehörde 81.
Dienstboten 15.

Dockbetrieb 132.
Doppelversicherung 116.

Ehrenamt der Vorstände 51.
— des Vorsitzenden des Schiedsgerichts 77.
Ehrenrechte, bürgerliche 71.
Einberufung der Generalversammlung 38.
Eingeschriebene Hilfskassen 29.
Eingetragene Genossenschaft 113.
Einladung zur Generalversammlung 39.
Einsichtnahme in die Protokolle 81.
— in die Lohnlisten 101.
Eintheilung der Berufsgenossenschaften 45.
Eisenbahn 12.
Eisenbahnbauten 13.
Eisenbahnverwaltungen 129, 138.
Elementarkraft 12.
Empfangsbescheinigung 63.
Empfangsschein 127.
Entschädigungsberechtigte 83.
Entschädigungsbeträge 34, 43.
Entscheidungen der Vorstände 81.
— des Schiedsgerichts 77, 87.
— des Reichsversicherungsamts 67.
Erhöhte Beiträge 49.
Erhöhung der Unfallrente 89.
Erkrankungen auf der Fahrt 142.
Ermittelung der versicherungspflichtigen Betriebe 35.
Eröffnung des Betriebes 63.
Ersatz des Schadens 21.
— der Kosten des Heilverfahrens 81.
— der baaren Auslagen 72.
— der Beerdigungskosten 27, 81.
— für Zeitverlust 51.
— für entgangenen Arbeitsverdienst 72, 76, 81.
Ersatzmann des Vertreters 72.
Erwachsene 22.
Erwerbsunfähigkeit 22.
—, völlige und theilweise 22, 85.
Erwerbsunfähigkeit, dauernde oder vorübergehende 81, 85.
Explosivstoffe 12.

Fabriken 12.
Fabrikinspektoren 104.
Fährbetrieb 13, 129.
Fälligkeit der Renten 90.
Fahrlässigkeit des Unternehmers ꝛc. 113.
Fester Gehalt 21.
Feststellung der Entschädigungen 81, 84, 85, 136.
Fiskalische Betriebe 130.
Flößereibetrieb 13, 129.
Formular für Anzeige von Unfällen 78.
— Anmeldung der Betriebe 63.
— — das Verzeichniß 68.
Forstwirthschaftliche Nebenbetriebe 12.
Frachtfuhrleute 132.
Freiwillige Bildung der Berufsgenossenschaften 37.
Frist 35, 36, 47, 65, 67, 68, 82, 83, 86, 87, 97.
Fuhrwerksbetrieb 13, 129.
Fürsorge für die Verletzten 22.

Gasanstalten 18.
Gebührenfreiheit 119.
Gefahrenklassen 53, 93.
Gefahrentarif 34, 53.
Gegenstand der Versicherung 21.
Gegenseitigkeit der Versicherung 30.
Gehalt 12, 20, 22, 34.
Geldstrafen 36, 76, 101, 103.
Gemeindebehörde 20, 21.
Gemeindekrankenkassen 71.
Gemeinsames Tragen des Risikos 57.
Generalversammlung 38.
Genossenschaftskataster 62, 64, 67.

Genossenschaftsstatut 41, 42, 47, 68, 81.
Genossenschafts-Versammlung 38.
Genossenschaftsvermögen 30.
Genossenschaftsvorstand 42, 48.
Geschäftsgeheimnisse 103.
Geschäftsgang des Reichsversicherungsamts 107.
Geschäftsordnung 41.
Gesetzeskraft 127.
Gesinde 15.
Gewerbliche Anlagen 12.
Gläubiger 30.
Gräberei 12.
Gültigkeit der Wahlen 107.
Güterlader 13, 129.
Güterpacker 13, 129.

Haftbarkeit 51.
Haftpflicht 113, 115.
Haftpflichtgesetz 15, 21, 114.
Haftung Dritter 115.
Handelsgesellschaft 113.
Hauptbetrieb 30.
Hausindustrie 15.
Heberolle 94.
Heeresverwaltungen 129.
Heilverfahren, Beendigung 22, 28, 83.
Hinterbliebene 27, 79, 81, 90, 113.
Höhere Verwaltungsbehörde 20, 22, 36, 68, 71, 100.
Hüttenwerke 12.

Jahresarbeitsverdienst 12, 19, 34.
Jahresbedarf, doppelter 44.
Jahresrechnung 43, 48.
Industriezweige 30, 58, 60.
Innung 113, 123.
Innungskrankenkassen 70.
Invalidenkassen 29.
Jugendliche Arbeiter 20.
Juristische Personen 31.

Kapitaldeckungsverfahren 33.
Kapitalwerth als Ersatz der Rente 120.
Karenzzeit 24.
Kellereibetrieb 129.
Kind, hinterbliebenes 27.
Knappschafts-Berufsgenossenschaft 111.
Knappschaftskassen 70.
Kommunalbeamte 21.
Körperverletzung 21.
Konkursverwalter 123.
Kontingent 133.
Kosten des Heilverfahrens 21, 90.
— — Schiedsgerichts 77.
— — Reichsversicherungsamts 108.
Krankenhaus 28.
Krankenkassen 22, 29.
Krankenversicherungsgesetz 20, 23.
Kürzung der Renten 27.
Kur, freie 28.

Lackirer bei Bauten 19.
Landesversicherungsämter 109.
Landeszentralbehörde 71, 73.
Legitimation der Vorstände 49.
Leiter des Betriebes 49.
Liquidation der Post 92, 95.
Liquidatoren 113, 123.
Lohn 12, 20, 22, 34.
Luft, heiße, als Motor 12.

Marineverwaltung 129.
Maschinen 12, 17.
Maurerarbeiten 12.
Messer 13, 129.
Militärbehörden 133.
Minderung der Rente 90.
Mindestbetrag des Krankengeldes 23.

Mitglied der Berufsgenossenschaft 34, 62.
Mitglieder des Reichsversicherungsamts 70, 107.
— des Landesversicherungsamts 110.
Mitgliedschaft 49.
Mitgliedschein 64, 67.
Mittheilungen der Beauftragten 103.
Motor 17.

Nachahmung von Betriebsgeheimnissen 103, 124.
Nachlaß an den Beträgen 54.
Nachweisung der Löhne 85, 92.
— — Rechnungsergebnisse 97.
Name der Genossenschaften 42, 47.
Naturalbezüge 20.
Nebenbetriebe 12.
Nießbraucher als Unternehmer 32.
Normalstatut 42.

Ordnungsstrafen 119 ff.
Organe der Berufsgenossenschaften 48.
—, gesetzliche 52.
Organisation der Unfallversicherung 30.
Ortsdurchschnittspreise 20.
Ortskrankenkassen 23.
Ortspolizeibehörde 79, 81, 100.
Ortsüblicher Tagelohn 20, 22.

Packhofsbetrieb 132.
Pächter als Unternehmer 32.
Pensionsberechtigung 21.
Pfändung der Renten 91.
Postamt, Zahlung der Renten 91.
Postverwaltung 129, 138.
Prämien 34.
Prahmbetrieb 13, 129.
Protokoll 40, 81, 99
Provisorischer Genossenschaftsvorstand 42.
Prüfung der Vollmachten 42.
Prüfung der Jahresrechnungen 43, 48.
Pupillarische Sicherheit 96.

Rechnungsführung 96.
Rechnungsergebnisse 97.
Rechnungsjahr 97.
Rechtsansprüche 60.
Rechtshülfe 118.
Rechtsweg 87.
Reglements 115.
Regreßansprüche 114.
Regulativ 71, 72, 75, 135.
Reich als Unternehmer 31.
Reichsamt des Innern 105.
Reichsanzeiger 41, 47, 125.
Reichsbank 96.
Reichsbeamte 21.
Reichsberufsstatistik 36.
Reichsbetriebe 78.
Reichskanzler 106.
Reichstag 97.
Reichs-Versicherungsamt 12, 35, 36, 38, 39, 44, 47, 60, 61, 65, 67, 71, 74, 95, 97, 99, 104 ff.
Reisekosten 51.
Renitenz der Organe 52.
— — zum Schiedsgericht Gewählten 76.
Rekurs an das Reichsversicherungsamt 87.
Rente 22, 81.
Reservefonds 34, 43, 60.
Revision des Gefahrentarifs 54.
Richterliche Beamte 108, 110.
Risiko 56, 57.

Sachverständige 80, 102.
Salinen 12.
Schadensersatz 21, 27.
Schaffer 13, 129.
Schauer 12, 129.
Schiedsgerichte 73, 87, 136.

Schifffahrtsbetrieb 12.
Schiffsziehen 13, 129
Schornsteinfeger 12.
Sektionen 45, 56, 64, 73, 74, 81, 98.
Sektionsvorstände 45, 65, 80, 81.
Sitz der Genossenschaften 42, 47.
— des Schiedsgerichts 73.
Soldaten 135, 142.
Sparkasse 96
Speditionsbetrieb 129.
Speicherbetrieb 129
Spezialvollmacht 49.
Staatsbeamte 21.
Staatsbetriebe 78.
Statut 19, 34, 41, 45.
Statutarische Bestimmungen 19.
Stauer 13, 129.
Steinbrüche 12
Steinhauer 12.
Stellvertreter 45, 75
Stempelfreiheit 119
Sterbegelder 30.
Sterbekassen 29.
Stimmrecht 39.
Stimmenverhältniß 106.
Strafbestimmungen 119 ff.
Strafgerichtliches Urtheil 115.
Streitigkeiten 23, 60, 135
Stukkateure 19.

Tagearbeiter 20, 22.
Tantièmen 20.
Telegraphenverwaltung 129, 138.
Theilnahme an den Unfalluntersuchungen 72, 80
Theilung des Risikos 56.
Tödtung 21, 27, 83.
Träger der Versicherung 30
Transportgewerbe 129.
Treidelei 13, 129.
Triebwerke 12.
Tüncher 19.

Uebergang von Rechten und Pflichten 59, 61.
Ueberwachung der Betriebe 97, 101.
Ueberweisung 63, 67
Umfang der Entschädigung 21.
Umlageverfahren 33, 92.
Umlegung der Jahresbeiträge 92.
Unfall auf der Bahn 139, 142.
Unfälle 12
Unfallgefahr 12.
Unfalluntersuchung 79.
Unfallverhütung 97, 137, 141.
Unfallversicherung, Ausdehnung 13, 129.
Unfallverzeichniß 79.
Unpfändbarkeit der Renten 91.
Untere Verwaltungsbehörde 35, 36, 63, 65, 76, 86.
Unternehmer 30, 35.
Unterstützung Hilfsbedürftiger 29.
Unterstützungskassen 29.
Untersuchung der Unfälle 78.
Untreue 51.

Veränderung der Berufsgenossenschaften 35.
— — Verhältnisse 88.
Veranlagung der Betriebe 54
Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaften 30.
Vereinigung mehrerer Genossenschaften 58.
Verfahren bei der Einschätzung 43.
— vor dem Schiedsgericht 77.
Verhältniß zu Krankenkassen 29.
Verhütung von Unfällen 97.
Verjährung des Regreßanspruchs 113.
Verletzung von Betriebsgeheimnissen 102.
Vermögensauseinandersetzung 60.
Veröffentlichung der Beschlüsse des Bundesraths 41.
— des Namens ꝛc. 76.

Verpfändung der Renten 91.
Verpflegung, freie 28.
Verpflichtung aufgelöster Berufsgenossenschaften 61.
Verschiedenartige Industriezweige 30.
Verschwiegenheit der Vorstände ꝛc. 103.
Versicherungsgesellschaften, private 116.
Versicherungsverträge, ältere 116.
Vertheilung d. Risikos 56 ff.
Vertragsmäßige Beschränkungen 115.
Vertrauensmänner, 45, 80.
Verunglückte 28
Vertreter des Reichsversicherungsamts 40.
Vertretung des Betriebes 39.
— der Genossenschaft 49.
— — Arbeiter 69, 75, 135.
— — Unternehmer 78.
Verwaltung der Berufsgenossenschaften 48.
Verwaltungsexekution 125.
Verwaltungskosten 34, 104.
Verwaltungsstreitverfahren 26.
Verweigerung der Uebernahme von Funktionen 52, 76.
Verzeichniß der Betriebe 36.
— der Mitglieder 64, 68.
Vollmachten, stempelfrei 119.
Vorarbeiter 16.
Vorausbezahlung von Beiträgen 34.
Vorauserhebung von Beiträgen 34.
Vorauszahlung der Renten 90.
Vorsatz der Verletzten 22.
Vorsitzender der Schiedsgerichte 74, 86.
Vorstände von Krankenkassen 70, 72, 100.
— — Berufsgenossenschaften 40.

Wäger 129.
Wählbarkeit 49.
Wahl 39, 42, 45, 70, 72, 74.
Wahlperiode 49.
Wechsel in der Person des Unternehmers 65.
Werft 12.
Wiederverheirathung entschädigter Wittwen 27.
Wiederwahl 49, 72, 75.
Wittwe des Verletzten 27.

Zahl der versicherten Personen 63, 93.
Zahlungsanweisung an die Post 91.
Zahlungsperioden 90.
Zeitverlust, Entschädigung dafür 51.
Zeugen 77.
Zimmerarbeiten 12.
Zinsen des Reservefonds 43.
Zusammenhang, ursächlicher 16.
Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung 45.
Zuschläge 43, 54.
Zuständigkeit des Reichsversicherungsamts 106.
— der Landesbehörden 125.
Zustellungen 47, 127.
Zutheilung von Betrieben 58.
Zwangsbeitreibung 93, 94 ff. 104.